

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1959

Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 12. November, 22. Dezember 1958,
18. Februar und 9. März 1959



Beilagen:

- I—III Übersicht der Landesrechnung 1958
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1959

Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1959

- | | | |
|---|---|--|
| § | 1 Eröffnung der Landsgemeinde | |
| § | 2 Wahlen | |
| § | 3 Finanzbericht und Landessteuern | Landsleute und |
| § | 4 Erlaß eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazugehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer | |
| § | 5 Revision des Vollziehungsgesetzes vom 6. Mai 1945 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888 | |
| § | 6 Einführung des Verkehrsunterrichts als obligatorisches Schulfach | den Landesstatt-
, die beiden Mit- |
| § | 7 Leistung eines Beitrages für die Jahre 1959 und 1960 an das Sanatorium Braunwald | |
| § | 8 Gewährung eines Kredites von Fr. 65 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden | |
| § | 9 Durchführung einer Schlußabstimmung über Memorialsanträge, zu denen die Diskussion ergriffen wurde | |
| § | 10 Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse | 289 921.59 Aus-
on Fr. 382 600.— |
| § | 11 Bannung des Gebietes Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd | 00 000.— wurde
en, da es sich um |
| § | 12 Aenderung der Paragraphen 4 und 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 | |
| § | 13 Aenderung von § 4 des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln | höherer Steuer-
zu erzielen. Es ist
tung geübt wird
sorgen. Dauernd
shaushaltes, und
1 in die Finanz- |
| § | 14 Aenderung der Paragraphen 4 und 5 des Gesetzes über Gewährung von Ferien (Feriengesetz) vom 4. Mai 1947/6. Mai 1956 | |
| § | 15 Erteilung eines Kredites für die Renovation des Gerichtsgebäudes | |
| § | 16 Einführung einer zusätzlichen kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe | Passivsaldo von |
| § | 17 Aenderung von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919/4. Mai 1947 | |
| § | 18 Bau der Linthebenstraße | |

Rechnung 1958

Fr.

1 937 411.30

5 532 446.90

folgende Gegen-

überstellung:

	Budget 1958	Rechnung 1958
	Fr.	Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 900 000.—	1 937 411.30
Erwerbs- und Ertragssteuer netto für Land	2 842 000.—	3 208 819.20
	4 742 000.—	5 146 230.50
		4 742 000.—
Mehrertrag gegenüber dem Budget		404 230.50

§ 1. Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Hierauf werden die Landsleute und Niedergelassenen beeidigt.

§ 2. Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue dreijährige Amtsdauer den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, die beiden Mitglieder des Ständerates, den Verhörrichter und den Staatsanwalt zu wählen.

Nach erfolgter Wahl findet die Beeidigung der Gewählten statt.

§ 3. Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1958 schließt bei Fr. 15 298 897.78 Einnahmen und Fr. 15 289 921.59 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 8976.19 ab. Im Voranschlag war ein Rückschlag von Fr. 382 600.— vorgesehen. Die Jubiläumsspende der Glarner Kantonalbank im Betrage von Fr. 100 000.— wurde gemäß Regierungsratsbeschluß direkt dem Konto Vor- und Rückschläge gutgeschrieben, da es sich um eine einmalige, außergewöhnliche Einnahme handelte.

Der vorliegende Rechnungsabschluß ist deshalb etwas enttäuschend, weil es trotz höherer Steuereinnahmen und Hochkonjunktur nicht möglich war, einen nennenswerten Vorschlag zu erzielen. Es ist daher unbedingt nötig, daß in den Anforderungen an den Staatshaushalt Zurückhaltung geübt wird und keine neuen Ausgaben beschlossen werden, ohne gleichzeitig für deren Deckung zu sorgen. Dauernd unausgeglichene Rechnungen widersprechen allen Grundsätzen eines gesunden Staatshaushaltes, und schließlich gereicht es der ganzen Volkswirtschaft zum Schaden, wenn das Vertrauen in die Finanzgebarung des Staates schwinden sollte.

Das Konto Vor- und Rückschläge in der Landesrechnung weist nunmehr einen Passivsaldo von Fr. 357 952.63 auf.

1. Allgemeine Verwaltung

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1957 Fr.	Rechnung 1958 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 958 698.25	1 937 411.30
Erwerbs- und Ertragssteuern	4 967 889.15	5 532 446.90
Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:		
	Budget 1958 Fr.	Rechnung 1958 Fr.
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 900 000.—	1 937 411.30
Erwerbs- und Ertragssteuer netto für Land	2 842 000.—	3 208 819.20
	4 742 000.—	5 146 230.50
		4 742 000.—
Mehrertrag gegenüber dem Budget		404 230.50

Die anhaltend gute Wirtschaftslage sowie die vielerorts gewährten Lohnerhöhungen haben den Mehrertrag an Erwerbsteuern bewirkt. Bei der Vermögenssteuer ist dagegen gegenüber dem Ertrag des Vorjahres ein Mindereingang von rund Fr. 20 000.— zu verzeichnen.

Die Staatsgebühren beliefen sich auf Fr. 198 479.10 gegenüber Fr. 175 000.— nach Voranschlag. Es waren letztes Jahr wieder einige Neugründungen und Kapitalerhöhungen zu verzeichnen, welche den Ertrag im günstigen Sinne beeinflussen.

Der Zins vom Dotationskapital der Glarner Kantonalbank war um Fr. 12 500.— höher als veranschlagt, da der Landrat beschloß, daß die Bank das Dotationskapital zum Hypothekarzinsfuß zu verzinsen habe, welcher ab 1958 um $\frac{1}{4}$ % heraufgesetzt wurde. Auch der Ertrag von Aktien, Obligationen war um Fr. 21 000.— höher als budgetiert, indem die KLL vom einbezahlten Aktienkapital während des Baues einen festen Bauzins entrichteten. Andererseits waren die Kontokorrentzinsen niedriger als budgetiert, da unser Guthaben bei der Bank zufolge der starken Beanspruchung durch die Straßenbauten schon Ende September vollständig aufgebraucht war.

Die Altersversicherung der Regierungsräte und der Gerichtspräsidenten war nicht budgetiert, da der betreffende Beschluß erst von der Landsgemeinde 1958 gefaßt wurde.

An außerordentlichen Gutachten ist dasjenige betreffend der Migros zu erwähnen im Kostenbetrag von Fr. 2644.50.

Die Ruhegehälter an Landesbeamte erforderten Fr. 81 122.60, da im verflossenen Jahr ebenfalls keine Abgänge, wohl aber weiterer Zuwachs zu verzeichnen waren.

Für Beiträge mußten Fr. 14 845.— aufgewendet werden, gegenüber Fr. 10 000.— nach Voranschlag. An außerordentlichen Beiträgen ist lediglich derjenige an die Schweiz. Naturforschende Gesellschaft anläßlich ihrer Jahresversammlung in Glarus zu erwähnen.

Die Untersuch- und Strafvollzugskosten blieben mit Fr. 7875.50 erheblich unter dem Voranschlag von Fr. 16 000.— als Folge der kleineren Anzahl von Delinquenten. Dagegen wiesen die Kosten des Armenrechtes wieder steigende Tendenz auf.

2. Finanz- und Handelsdirektion

Die Nachsteuern erbrachten Fr. 34 248.30 gegenüber Fr. 10 000.— nach Voranschlag. Sie waren seit einigen Jahren wieder das erstemal höher als das Budget.

Der Ertrag der Wasserwerksteuer belief sich für die neun Monate vom 1. Januar bis 30. September entsprechend dem Wasserwirtschaftsjahr auf Fr. 237 749.55, wozu noch die Rückstellung von Fr. 50 000.— vom letzten Jahr kommt, so daß der Gesamtertrag von Fr. 287 749.55 nur unwesentlich unter dem Voranschlag geblieben ist. Die Einlagen in das Spezialkonto betragen nunmehr bis 31. Dezember 1958 Fr. 60 000.—, doch ist ein Beschluß über die Verteilung noch nicht gefaßt worden.

Die Verzinsung der Landesschuld erforderte den Betrag von Fr. 461 572.40 gegenüber einem Voranschlag von Fr. 430 000.—. Der Mehrbetrag ist ausschließlich darauf zurückzuführen, daß zufolge der großen finanziellen Aufwendungen für den Straßenbau (ohne Walenseestraße) vermehrte Gelder der Fonds und Versicherungskassen in Anspruch genommen und verzinst werden mußten.

Die Abschreibung auf ertragslosen Aktien betrifft die Sernftalbahnaktien. Dieselben stehen Ende 1958 noch mit Fr. 40 000.— zu Buch.

Eine größere Budgetüberschreitung ergab sich auch bei der Beamtenversicherung. Für acht neu in die Kasse eingetretene Mitglieder mußte der Kanton Fr. 34 622.60 an Einkaufssummen bezahlen, welche ususgemäß nicht budgetiert werden. Die eigentlichen Prämien erfuhren eine Erhöhung gegenüber dem Budget von Fr. 27 466.85, als Folge des Landsgemeindebeschlusses 1958, welcher sowohl das versicherte Gehaltsmaximum auf Fr. 16 000.— festsetzte, als auch das ganze Gehalt zu 90 % versicherte.

Zudem muß der Kanton an Stelle der Nachzahlungen den Fehlbetrag der versicherungstechnischen Bilanz verzinsen, was für ein halbes Jahr den Betrag von Fr. 8680.— ausmachte.

3. Militärdirektion

Der Anteil des Kantons am Militärflichtersatz erreichte den Betrag von Fr. 67 238.35 und war um Fr. 7238.35 höher als der Voranschlag. Das nächste Jahr wird der Kantonsanteil zufolge der neuen Bundesfinanzordnung bedeutend niedriger ausfallen.

Für die Besorgung der Arbeiten des Zivilschutzes setzte der Regierungsrat eine jährliche Entschädigung von Fr. 2000.— fest. Der Betrag von Fr. 2200.— setzt sich zusammen aus der Jahresentschädigung 1958 und einem Pro-Rata-Betrag von Fr. 200.— für 1957. Für die Ausbildung im Zivilschutz wurden Fr. 8373.80 aufgewendet, gegenüber Fr. 5000.— nach Voranschlag. Es wurden Kurse durchgeführt in Glarus, Solothurn, Thun und Lyß. Ferner fanden in einigen Gemeinden Aufklärungsvorträge statt.

Die Luftschutzbauten überschritten den Voranschlag nur unwesentlich, da zwei größere Projekte (Schulhaus und Turnhalle Glarus) nicht abgerechnet werden konnten. Dieselben werden voraussichtlich im Jahre 1959 zur Abrechnung kommen.

Die Zeughausrechnung ergab bei Fr. 469 377.55 Einnahmen und Fr. 467 135.70 Ausgaben einen kleinen Ueberschuß von Fr. 2241.85.

4. Polizeidirektion

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren beliefen sich auf Fr. 124 411.05 und überstiegen damit den Voranschlag von Fr. 100 000.— um Fr. 24 411.05. Das Ergebnis ist gegenüber dem Vorjahr nur leicht zurückgefallen. (Fr. 124 765.55.) Zu den bedeutendsten Baustellen Flugplatz Mollis und Walenseestraße ist neu noch das Limmernwerk hinzugekommen.

Bei den Jagdpatenten sind die Nettoeinnahmen um Fr. 4608.70 höher als budgetiert. Der Bundesbeitrag an die Wildhut war zufolge der höheren Besoldungen der Wildhüter ebenfalls um Fr. 7169.60 höher als der Voranschlag von Fr. 21 000.—.

Für den Ankauf der Wildhüterhütte am Saasberg im Kärpfgebiet bewilligte der Landrat am 5. November 1958 nachträglich einen Kredit von Fr. 11 000.—, währenddem der eigentliche Unterhalt Fr. 708.55 ausmachte und somit unter dem Voranschlag von Fr. 1000.— blieb.

Die Besoldungen des Polizeikorps überstiegen den Voranschlag von Fr. 225 000.— um Fr. 5864.30. Die Ueberschreitung ist darauf zurückzuführen, daß einem abtretenden Polizisten der gesetzliche Besoldungsgenuß verabfolgt werden mußte.

5. Baudirektion

Der Ertrag der Motorfahrttaxen belief sich auf Fr. 571 410.85, gegenüber Fr. 535 000.— nach Voranschlag, somit ein Mehrertrag von Fr. 36 410.85. Auch der Anteil des Kantons am Benzinzoll war mit Fr. 582 473.— um Fr. 62 473.— höher als der Voranschlag von Fr. 520 000.—, da nunmehr auch die Aufwendungen für den Bau der Walenseetalstraße in Berechnung fallen. Die Tilgung auf dem Konto Straßen und Brücken betrug daher Fr. 1 092 543.15 und ist um Fr. 95 543.15 höher als vorgesehen.

Der Betrag von Fr. 601 000.— an Konzessionsgebühren umfaßt die 2. Rate KLL mit Fr. 600 000.— und Fr. 1000.— einer auswärtigen Firma für Schürfrechte.

Die Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals beliefen sich auf Fr. 99 309.60 gegenüber Fr. 40 000.— nach Voranschlag. Davon entfallen Fr. 6263.50 auf Vergütungen von Gemeinden und Korporationen, währenddem Fr. 93 046.10 technische Arbeiten für den Straßenbau betreffen.

Der Sachaufwand für Lastwagen und «Unimog» war um Fr. 10 995.65 höher als vorgesehen, da der letztere einer Generalrevision unterzogen werden mußte mit Einbau eines neuen Motors. Die daherigen Kosten betragen Fr. 5708.60, ferner wurden vier Pneus für den großen Lastwagen ersetzt im Kostenpunkt von Fr. 2318.40. Auch der leichte Lastwagen «Opel-Blitz» erforderte Revisionskosten im Betrage von Fr. 607.70.

Die Arbeitslöhne für den Schneebruch erforderten Fr. 88 921.10 und überstiegen den Voranschlag um Fr. 23 921.10. Der Sachaufwand Straßen in Regie blieb mit Fr. 177 185.55 um rund Fr. 13 000.— unter dem Budget. Der Sachaufwand Schneebruch war mit Fr. 91 396.60 um Fr. 31 396.60 höher als vorgesehen. Es ist darauf zu verweisen, daß nicht nur der eigentliche Schneebruch, sondern ebensosehr das Sanden und Spliten auch in schneearmen Wintern enorme Kosten verursacht.

Die Budgetposten für Sachaufwand Naturereignisse usw. von insgesamt Fr. 36 000.— mußten nur mit Fr. 8060.25 in Anspruch genommen werden, da wir von Naturkatastrophen gänzlich verschont blieben. Der Friedunterhalt erforderte Fr. 23 517.55 und war damit um Fr. 8517.55 höher als budgetiert. Demgegenüber stehen die höheren Rückvergütungen im Betrage von Fr. 30 188.85 (Budget Fr. 10 000.—).

Die Belagererneuerungen verursachten Kosten im Gesamtbetrage von Fr. 183 407.10 gegenüber Fr. 150 000.— nach Voranschlag. Die ausgeführten Arbeiten betreffen die Kerenzbergstraße mit Fr. 53 093.90, die Strecken Bilten—Niederurnen und Mitlödi—Schwanden mit Fr. 80 313.20 und die Strecke Glarus—Mitlödi mit Fr. 50 000.—.

Die Wasserbauten blieben mit Fr. 90 368.10 um Fr. 10 831.90 unter dem Voranschlag. Innerhalb des Kontos erforderten die Linth- und Escher-Kanal-Verbauungen Fr. 9000.— mehr als vorgesehen, die Gerenrunse ebenfalls Fr. 15 600.— mehr, währenddem für die Sernfverbauungen Fr. 8000.— weniger und für die Linth, Linthal—Näfels, überhaupt nichts aufgewendet werden mußte.

Die Beiträge für Gemeindestraßen betreffen die jährlichen Beiträge an die Gemeinden Schwändi und Sool von Fr. 8000.— bzw. Fr. 4000.—, währenddem Fr. 29 384.80 für die Korrektur der Strecke Schwändi—Glarus aufgewendet werden mußten. Im Budget 1958 waren für diesen Zweck Fr. 25 000.— als Restzahlung des Kantons eingesetzt worden. Der Regierungsrat hat jedoch an die Kostenüberschreitung von Fr. 8769.60 am 27. Februar 1958 ebenfalls einen Kantonsbeitrag von Fr. 4384.80 bewilligt.

Die Beiträge an die Brückenneubauten betreffen die Linthbrücke bei Haslen, an welche der Landrat in seiner Sitzung vom 5. November 1958 einen Beitrag von 50 % = Fr. 60 000.— bewilligte, währenddem der Antrag des Regierungsrates auf 40 % = Fr. 48 000.— lautete. Im Budget waren hierfür bereits Fr. 30 000.— vorgesehen in der Annahme, daß der Rest im Budget 1959 figurieren werde. Nachdem nun aber im neuen Budget lediglich ein Posten für die Brücke in Oberurnen vorgesehen ist, mußte der ganze Betrag für Haslen im Jahre 1958 verbucht werden.

Die Schneebruchkosten für die Sernftalbahn benötigten nur Fr. 14 530.30 gegen Fr. 25 000.— nach Voranschlag. Dagegen belief sich die Defizitdeckung auf Fr. 67 579.16 anstatt Fr. 50 000.— wie budgetiert. Dieses ungünstige Ergebnis ist hauptsächlich bedingt durch die Mindereinnahmen aus dem Güterverkehr, die gegenüber dem Vorjahr Fr. 17 600.— ausmachten. Den Hauptausfall erbrachte der Behälterverkehr von Matt nach Näfels-Mollis. Auch die Rundholztransporte haben vollständig aufgehört und der Stückgüterverkehr ging zufolge der zunehmenden Autokonzurrenz eher zurück.

6. Erziehungsdirektion

Für die Einweihung der Gotthardlokomotive «GLARUS» bewilligte der Regierungsrat am 8. Mai 1958 einen Kredit von Fr. 3550.—. Die effektiven Aufwendungen beliefen sich dagegen auf Fr. 4083.90.

Die Besoldungen der Hauptlehrer an der Kantonsschule erforderten den Betrag von Fr. 299 094.95 gegenüber Fr. 292 000.— nach Voranschlag. Zufolge der höhern Schülerzahl sah sich der Kantonsschul-

rat genötigt, mit Beschluß vom 3. Februar 1958 für eine Anzahl Gymnasial- und Sekundarlehrer Jahres-Überstunden zu beschließen, welche den Betrag von Fr. 15 030.— ausmachten.

Für die Besoldungen der Hilfslehrer mußten Fr. 45 728.55 ausgelegt werden, gegenüber Fr. 23 000.— nach Budget. Es mußte eine neue Hilfslehrerin angestellt werden. Ferner mußten die Stunden des Musiklehrers stark erhöht werden.

Die Aufwendungen für die Lehrerversicherungskasse des Lehrkörpers an der Kantonsschule überstiegen den Voranschlag um Fr. 10 920.55, da für zwei Kantonsschullehrer größere Einkaufssummen zu entrichten waren. Auch die höheren Beiträge gemäß Landsgemeindebeschluß 1958 trugen hierzu bei.

Die Defizitbeiträge an Schulgemeinden erforderten nur Fr. 165 290.75 gegenüber Fr. 220 000.— nach Budget. Der höhere Anteil an der Erwerbssteuer dürfte darin seinen Grund haben.

Die Beiträge an die Schulhausbauten und Turnplätze sind mit Fr. 597 490.50 innerhalb des Voranschlages geblieben. Sie verteilen sich wie folgt:

	Fr.
Schulhaus Näfels	290 000.—
Schulhaus Mollis	4 300.—
Turnplatz Riedern	3 475.15
Turnhalle Matt	154 000.—
Schulhaus Erlen, Glarus	11 800.—
Schulhaus Schwanden	70 000.—
Schulhaus Netstal	20 000.—
Schulhaus Sool	5 500.—
Turnhalle Glarus	22 415.35
Schulhaus Filzbach	16 000.—

Die Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial beliefen sich auf Fr. 58 588.90 gegenüber Fr. 47 000.— wie budgetiert. Es ist dies ganz allgemein auf die gestiegenen Kosten zurückzuführen.

Für die Lehrerstellvertretungskosten mußten Fr. 12 757.40 mehr aufgewendet werden, da einige Lehrstellen nur provisorisch besetzt waren.

Von den Beiträgen an die Lehrerversicherungskasse entfallen Fr. 8874.15 auf Einkaufssummen, welche Ausgaben ususgemäß nicht budgetiert werden. Der Rest der Budgetüberschreitung ist auf die Mehrprämien und Nachzahlungen für die Erhöhung der versicherten Besoldungen gemäß Landsgemeindebeschluß 1958 zurückzuführen.

Die Stipendien erforderten insgesamt Fr. 21 954.15. Hievon entfallen Fr. 9000.— auf Seminaristen, Fr. 6500.— auf Schüler und Schülerinnen an Fachschulen, Fr. 1000.— Erlaß eines Studiendarlehens infolge Todesfalles des Studenten und der Rest auf Absolventen höherer Lehranstalten.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion

Der Zins aus dem Landesreservefonds betrug nur Fr. 4400.— gegenüber Fr. 5000.— nach Budget, da dem Fürsorgehilfswerk der Heilsarmee vorab ein Beitrag von Fr. 600.— aus dem Zinstreffnis gewährt wurde.

Eine wesentliche Minderausgabe ergab sich bei den Defizitbeiträgen an die Armengemeinden. Sie erforderten nur Fr. 54 722.31 gegenüber Fr. 135 000.— nach Voranschlag, somit eine Minderausgabe von Fr. 80 277.69. Dieses bessere Ergebnis ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Einmal waren die beitragsberechtigten Defizite an sich schon niedriger als im Vorjahr, weil die Landsgemeinde 1957 im Zusammenhang mit der Revision des Steuergesetzes beschloß, den § 7 lit. a des Armengesetzes dahingehend zu ändern, daß Rückerstattungen für bezogene Unterstützungen nicht mehr zu kapitalisieren seien,

sondern in die allgemeinen Einnahmen der Armenrechnungen aufzunehmen seien. Ebenfalls wird der den Armengemeinden zustehende Anteil Erbschaftssteuer nur noch zur Hälfte kapitalisiert und die andere Hälfte in die laufende Rechnung aufgenommen. Sodann betrug der Anteil an der Erwerbssteuer Fr. 248 394.45 gegenüber Fr. 215 622.55 im Vorjahr.

Die Beiträge an Anstalten mit glarnerischen Insassen beliefen sich auf Fr. 24 054.15, somit Fr. 9054.15 höher als der Voranschlag von Fr. 15 000.—. Der Regierungsrat beschloß zusätzliche Beiträge von Fr. 5000.— an die Errichtung eines Wohn- und Altersheimes für Taubstumme in Trogen, sowie Fr. 3000.— als Baubeitrag an das Blindenheim St. Gallen.

Die Rückwandererhilfe ist nunmehr ausschließlich auf den Bund übergegangen, so daß diese Ausgaben in der 1958er Rechnung letztmals erscheinen.

8. Sanitätsdirektion

Für die Bekämpfung der Kinderlähmung (Schutzimpfungen) mußten nur Fr. 20 121.50 aufgewendet werden, woran Fr. 8491.15 Bundesbeiträge erhältlich gemacht werden konnten. Eine Schirmbildaktion wurde nicht durchgeführt.

Das Defizit der Kantonalen Krankenanstalt blieb innerhalb des Voranschlages von Fr. 780 000.—. Als Folge des Landsgemeindebeschlusses 1958 wurde für das Hauspersonal der Kantonalen Krankenanstalt eine Sparkasse gegründet. Die Kantonsbeiträge beliefen sich auf Fr. 13 765.65, wovon Fr. 10 790.— auf die Einmaleinlage entfallen, welche der Kanton für früher geleistete Dienstjahre entrichtete.

Der Voranschlag für den unentgeltlichen Krankentransport sah auch den Ankauf eines neuen Spitalautos vor. Der Kauf eines Mercedes-Wagens erforderte Fr. 16 761.20.

Für die unentgeltliche Beerdigung mußten nur Fr. 65 939.20 aufgewendet werden, gegenüber Fr. 72 000.— nach Voranschlag.

9. Landwirtschaftsdirektion

Die Vergütungen für technische Arbeiten des Meliorationsamtes beliefen sich auf Fr. 22 258.75 gegenüber Fr. 9000.— nach Voranschlag. Von diesen Vergütungen entfallen allein Fr. 14 410.50 auf die Hüttenbergstraße Obstalden und Fr. 4000.— auf die Flurgenossenschaften A und B Niederurnen-Bilten.

Für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang mußten nur Fr. 90 941.30 aufgewendet werden gegenüber Fr. 130 000.— nach Voranschlag. Hieran waren Fr. 38 646.70 Bundesbeiträge erhältlich. Die Entnahme aus dem Viehkassafonds wurde ebenfalls entsprechend reduziert auf Fr. 44 000.—.

Die Meliorationen erforderten netto Fr. 145 393.— und waren Fr. 15 393.— höher als budgetiert. Die größeren Projekte betreffen die Hüttenbergstraße Obstalden, Mühlebachalp Engi, Flurgenossenschaften Niederurnen-Bilten, Schwänditalstraße Oberurnen, Niedernalp Schwanden, Niedernalp Bilten.

Die Stallsanierungen erforderten netto Fr. 20 759.— gegenüber Fr. 28 600.—. Von den bis zur Landsgemeinde 1955 bewilligten Krediten von Fr. 305 000.— steht am 1. Januar 1959 noch ein Betrag von Fr. 14 216.35 zur Verfügung.

Die Kredite für die Wohnsanierung sind auf Ende 1958 vollständig aufgebraucht, bzw. sogar um Fr. 6733.05 überschritten. Es muß daher von der Landsgemeinde 1959 zuerst wieder ein neuer Kredit bewilligt werden.

Die Beiträge für landwirtschaftliche Maschinen erfreuten sich lebhafter Nachfrage, wurden doch Fr. 30 982.— ausbezahlt gegenüber Fr. 12 000.— nach Budget. Der Regierungsrat sah sich deshalb genötigt, noch einen innerhalb seiner Ausgabenkompetenz liegenden Kredit von Fr. 8000.— zu beschließen.

10. Forstdirektion

Für Büromiete mußten Fr. 3200.— ausgesetzt werden. Im Budget 1958 war hiefür noch nichts vorgesehen, da der Vertrag mit der Staatlichen Mobiliarversicherung im damaligen Zeitpunkt noch nicht bereinigt war.

Die Beiträge an Waldwege und Waldstraßen erforderten netto Fr. 112 111.15, überstiegen damit den Voranschlag um Fr. 17 911.15. Es wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Fr. 99 623.20 Waldstraße Stutz—Klebermehl Mühlehorn

Fr. 130 000.— Mullernstraße Mollis

Fr. 1 885.30 Raminegg Elm

Die Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen blieben mit Fr. 68 595.90 um Fr. 9904.10 unter dem Voranschlag von Fr. 78 500.—. Die Gesamtauszahlungen betreffen folgende Projekte:

	Fr.
Kneugratkorporation Braunwald	137 775.30
Brunnenköpfe Engi	36 151.15
Wart Sool	27 525.40
«Trümpys», Linthal	21 648.50
Kohlholzflinse Bilten	18 140.—
Rüfirunse Oberurnen	8 126.10
Uebrige Projekte	9 446.55

11. Direktion des Innern

Die Grundbuchgebühren ergaben den Betrag von Fr. 81 564.35 gegenüber Fr. 75 000.— nach Voranschlag. Der Anteil am Alkoholmonopol erbrachte ebenfalls eine Mehreinnahme von Fr. 9710.80 gegenüber dem Budget.

Die Beiträge an die Krankenkassen beliefen sich auf Fr. 144 139.05, während im Voranschlag Fr. 130 000.— vorgesehen waren. Die landwirtschaftlichen Beihilfen (AHV) benötigten Fr. 34 238.— gegenüber Fr. 58 000.— nach Budget.

Die Zinsgarantie an die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung ist um Fr. 6256.50 höher als budgetiert, obschon die durchschnittliche Rendite der Obligationen gegenüber dem Vorjahr eine leichte Erhöhung erfuhr. Es ist jedoch darauf zu verweisen, daß für die Berechnung der Zinsgarantie noch andere Faktoren maßgebend sind. Die Zinsgarantie wird vom Solldeckungskapital berechnet und dieses Solldeckungskapital ist in den letzten fünf Jahren von Fr. 17 252 491.— auf Fr. 18 269 226.— gestiegen.

Der Voranschlag für das Jahr 1959 sieht einen Rückschlag von Fr. 425 200.— vor, wobei die von der Landsgemeinde 1959 zu beschließenden neuen Ausgaben noch nicht mitberücksichtigt sind.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde:

Es sei in Anwendung der §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1959 eine Steuer von 100 % zu erheben.

§ 4. Erlaß eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazugehörigen bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer

Am 1. Januar 1957 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung in Kraft getreten. Die auf den gleichen Zeitpunkt hin vom Bundesrat beschlossene Vollziehungsverordnung weist die Kantone an, die ihrerseits notwendigen Vorschriften innert Jahresfrist zu erlassen. Diese Frist hat sich, wie vorauszusehen war, als zu knapp erwiesen und ist kürzlich um sechs Monate, d. h. bis Ende Juni 1958, verlängert worden.

Wir legen Ihnen Bericht und Antrag zu einem Entwurf für ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz und der eidgenössischen Vollziehungsverordnung betreffend den Gewässerschutz vor.

A. Allgemeines

Seit Jahren wird in Wort und Schrift von berufener Seite auf die zunehmende Verschmutzung unserer Gewässer, ihre Ursachen und Folgen sowie auf die verschiedenen Möglichkeiten wirksamer Schutzmaßnahmen hingewiesen. Die Öffentlichkeit ist dadurch mit dem Problem des Gewässerschutzes weitgehend bekannt geworden, einem Problem, dessen befriedigende Lösung jeden einzelnen angeht und von großer hygienischer und wirtschaftlicher Bedeutung für das ganze Volk ist. Gutes und sauberes Wasser gehört zu den Grundlagen für das Leben der Bevölkerung zu Stadt und Land und ist Voraussetzung für die gedeihliche Entwicklung der Wirtschaft.

Daß diese Erkenntnis in allen Kreisen der Bevölkerung vorhanden ist, beweist die vor gut vier Jahren stattgefundene Volksabstimmung über die Aufnahme eines Gewässerschutzartikels in die Bundesverfassung. Volk und Stände haben damals mit überwältigendem Mehr der Verfassungsergänzung zugestimmt und dem Bund die Befugnis eingeräumt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen.

Das inzwischen geschaffene und heute in Kraft stehende Bundesgesetz bietet die Grundlage und den Rahmen für einen umfassenden, gesamtschweizerischen Gewässerschutz. Es nimmt auf die Souveränität der Kantone die mögliche und gebotene Rücksicht und läßt Raum für die den Bedürfnissen der Kantone angepaßten Regelungen.

Das Hauptanliegen des Gewässerschutzes bildet die sachgemäße Abwasser- und Kehrlichtbeseitigung. Die Abwasser- und Kehrlichtfrage beschäftigt heute schon die Großzahl der Gemeinden und eine ganze Reihe von Industriebetrieben. Bei der Abwasser- und Kehrlichtbeseitigung handelt es sich seit jeher im allgemeinen um öffentliche Aufgaben, die im hergebrachten Sinne den Gemeinden zur selbständigen Ordnung und Verwaltung überlassen sind. Der Entwurf vermeidet daher Eingriffe in die Autonomie der Gemeinden nach Möglichkeit. Er beschränkt sich auf die unerläßlichen grundlegenden Bestimmungen, die namentlich die Zuständigkeit, die Beziehungen unter mehreren Gemeinden und das Verhältnis zwischen den Gemeinden und ihren Anlagebenützern betreffen. Der Staat erwartet dagegen, daß die Gemeinden von sich aus in ihren öffentlichen Angelegenheiten, zu denen, wie weiter oben ausgeführt, die Abwasser- und Kehrlichtbeseitigung gehören, zum Rechten sehen.

Die Bedeutung des Gewässerschutzes und die Größe der mit ihm den Gemeinden zufallenden Aufgaben machen eine finanzielle Mithilfe des Kantons unumgänglich. Der Vollzug des Gesetzes wäre sehr in Frage gestellt, wenn es nicht gelingen würde, die Beteiligung des Kantons an öffentlichen Gewässerschutzanlagen in Form eines gewissen Lastenausgleiches zu lösen, da sich der Bund leider grundsätzlich an Gewässerschutzbauten finanziell nicht beteiligt. Das Bundesgesetz sieht nur ausnahmsweise die Ausrichtung von Bundesbeiträgen vor.

Im Verlaufe des letzten Jahrhunderts hat sich die Bevölkerung der Schweiz etwa verdoppelt, und infolge des hygienischen Fortschrittes hat der Wasserverbrauch pro Kopf der Bevölkerung sich rund zehnfach. In der gleichen Zeitspanne ist auch der Brauchwasserbedarf von Industrie und Gewerbe sehr stark gestiegen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die den Gewässern zugeführten Abwassermengen während dieser Zeit ebenfalls ungeheuer angestiegen sind. Dieser Abwasseranfall führte zur Verschmutzung zuerst der ober- und dann aber auch der unterirdischen Gewässer. Die durch die Abwasser bedingte Zufuhr von Düngstoffen bewirkte sowohl in stehenden als auch in den fließenden Gewässern eine starke Entwicklung der tierischen und pflanzlichen Organismen, deren Absterben ihrerseits den für die Zersetzung notwendigen Sauerstoff den Gewässern entzog und damit die Grundlage für die natürliche Aufarbeitung der Schmutzstoffe stark beeinträchtigte. Infolge Einleitung von giftigen Abwässern treten auch bei uns hin und wieder Fischvergiftungen auf. Durch den Eingriff des Menschen in den natürlichen Wasserhaushalt genügen vielerorts die Quellen dem Bedarf längst nicht mehr. Eine Reserve qualitativ hochwertigen Wassers stellen heute vielerorts noch die Grundwasservorkommen dar, die indes ihrerseits auch schon gefährdet sind und des Schutzes bedürfen. Da durch Abwasser ansteckende Krankheiten übertragen werden, steht der Gewässerschutz auch im Dienste der Gesundheit von Mensch und Vieh. Die Reinhaltung der Gewässer liegt nicht zuletzt auch im Interesse des Natur- und Heimatschutzes.

Dem Bundesrecht entsprechend befaßt sich die Gesetzesvorlage nur mit dem Gewässerschutz im engern Sinne, das heißt mit dem qualitativen Schutz. Wenn auch im Kanton Glarus der Grad der Verschmutzung der Gewässer im allgemeinen noch nicht ein beängstigendes Ausmaß angenommen hat, ist in diesem Zusammenhang doch darauf hinzuweisen, daß der Walensee, der noch bis vor wenigen Jahren zu den gesunden Gewässern der Schweiz gezählt werden konnte, heute auch schon Anzeichen einer gewissen Verschmutzung aufweist. Nachdem das Bundesgesetz den Kantonen den Gewässerschutz übertragen hat, ist es an uns, die sich aufdrängenden Vorkehrungen zu treffen, um eine weitere Verschmutzung unserer Gewässer zu verhindern. Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet hiezu die gesetzliche Grundlage.

B. Das Einführungsgesetz

Der Gesetzesentwurf umfaßt 26 Paragraphen, auf die im folgenden näher eingetreten werden soll.

§ 1 überträgt dem Regierungsrat die Aufsicht über den Schutz der Gewässer auf dem Gebiete des Kantons. Zu diesem Zwecke werden ihm die durch das Bundesgesetz vorgeschriebenen Kompetenzen zugewiesen.

§ 2 weist den Vollzug des Bundesgesetzes, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung und des vorliegenden Gesetzes der Baudirektion zu, soweit es sich um die baulichen Aufgaben handelt. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, zur Abklärung und Beurteilung von Fachfragen, die mit dem Gewässerschutz zusammenhängen, Sachverständige nach Bedarf im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten beizuziehen. Während in andern Kantonen eigentliche Wasserbauämter geschaffen werden oder bereits geschaffen worden sind, glauben wir für unsern Kanton hievon Umgang nehmen zu können. Die von den Gemeinden zum Schutze der Gewässer zu treffenden Maßnahmen werden sich voraussichtlich über eine Reihe von Jahren erstrecken, so daß die Belastung der Baudirektion durch die damit verbundene Mehrarbeit sich in einem tragbaren Rahmen halten wird. Die polizeiliche Aufsicht fällt dagegen in den Kompetenzbereich der Polizeidirektion.

§ 3 überbindet den Gemeinderäten die Durchführung der Gewässerschutzmaßnahmen auf dem Gebiete der Gemeinde.

§ 4 schreibt sodann vor, daß Gemeinden, die Gewässerschutzbauten erstellen, generelle Kanalisationsprojekte ausarbeiten sowie entsprechende Kanalisationsreglemente zu beschließen haben, die der Geneh-

migungspflicht durch den Regierungsrat unterliegen. Die Bestimmungen betr. Umfang und Aufbau der generellen Kanalisationsprojekte sollen in einer noch zu erlassenden Verordnung festgelegt werden.

§ 5 verlangt die grundsätzliche Anschlußpflicht aller Abwässer an die öffentlichen Kanalisationen, sofern solche nicht auf andere Weise unschädlich beseitigt werden können. In allen jenen Fällen, wo Abwässer aus technischen Gründen nicht in die öffentlichen Kanalisationen eingeleitet werden können, haben die «Abwasserproduzenten» selbst für eine einwandfreie Abwasserbeseitigung zu sorgen.

§ 6 stipuliert die Pflicht der Gemeinden, Abwasser aufzunehmen, sofern es ihre Anlagen erlauben. Abwasser, das geeignet ist, die Abwasseranlagen zu schädigen oder deren Betrieb zu stören, ist dabei vorerst vorzubehandeln. Hierunter ist zu verstehen, daß solche verschmutzten oder giftigen Abwässer an ihrem Entstehungsort auf Kosten der betreffenden Verbraucher zu klären evtl. zu entgiften sind.

Die Möglichkeit, daß auch Private (Industrie, Gewerbe oder z. B. auch eine abgelegene Siedlung) mit oder ohne Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechtes den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen beschließen können, wird ebenfalls in § 6 zugestanden.

Von großer Bedeutung für den Gewässerschutz ist die Bestimmung von § 7, wonach die Ablagerung von Kehrlicht und andern festen Abfallstoffen, die geeignet sind, die Gewässer zu verunreinigen, verboten sind. Hier sei an jene Fälle erinnert, wo Kehrlicht an oder sogar in Bachläufen abgelagert wird. Auch die Deponierung von Kehrlicht in ehemaligen Kiesgruben in Gebieten mit Grundwasservorkommen fällt unter dieses Verbot. Weiter verdient hier noch der Grundsatz festgehalten zu werden, daß der Regierungsrat, in untergeordneten Fällen die Baudirektion, ermächtigt ist, bei bestehenden Ablagerungen, durch die Gewässer verunreinigt werden, zur Behebung der Mißstände angemessene Fristen vorzuschreiben.

Die §§ 8 und 9 bedürfen keiner weiteren Ausführungen.

§ 10. An Anlehnung an die bisherige Praxis ist die Polizeidirektion zuständig zum Erlaß von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei ober- oder unterirdischen Tankanlagen für flüssige Stoffe aller Art.

Die §§ 13 und 14 regeln die Bewilligungs- und Genehmigungspflicht. Ebenfalls wieder in Anlehnung an die bisherige Uebung, sind die Planvorlagen für die Erstellung von ober- oder unterirdischen Tankanlagen der Polizeidirektion zur Genehmigung einzureichen. Neu ist der Grundsatz, wonach für alle Abwasser- und Kehrlichtbeseitigungsanlagen, wie für die Anlage von *Kiesgruben* die Bewilligung der Baudirektion einzuholen ist.

§ 16 ermächtigt die Gemeinden, für die Kosten für den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen Beiträge und Gebühren zu erheben, welche von den Abwasser- und Kehrlichtlieferanten zu bezahlen sind. Das gleiche Recht wird auch allfällig zu gründenden Zweckverbänden zugestanden. Gemeinden und Zweckverbände sind aber dabei verpflichtet, über den Bezug von solchen Gebühren ein Reglement zu erlassen.

§ 18 zählt die Maßnahmen auf, die zum Schutze der Gewässer durch den Kanton gefördert werden. Zu diesen sind auch die Kantonsbeiträge gemäß § 19 zu zählen. Bei der Festsetzung der Ansätze haben wir uns an die entsprechenden Angaben anderer Kantone gehalten.

Der Landrat ersucht die Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf beizupflichten:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazu gehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1959)

Organisation

§ 1

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung auf dem Gebiete des Kantons aus.

Zuständigkeit des
Regierungsrates

Er ist befugt:

- a) interkantonale Vereinbarungen nach Art. 7 des Bundesgesetzes abzuschließen;
- b) Zwangsmaßnahmen nach Art. 12 des Bundesgesetzes zu ergreifen;
- c) Enteignungsrechte nach Art. 13 des Bundesgesetzes zu gewähren;
- d) die generellen Kanalisationsprojekte und die Kanalisationsreglemente der Gemeinden und die Statuten allfälliger Zweckverbände zu genehmigen;
- e) Fristen für die Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 5 des Bundesgesetzes festzulegen;
- f) Forschungen und andere Maßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen, zu fördern.

§ 2

Die Baudirektion hat die baulichen Aufgaben zu lösen, die mit dem Vollzug des Bundesgesetzes, der bundesrätlichen Verordnung und dem vorliegenden Gesetz zusammenhängen. Sie ist befugt, zur Abklärung und Beurteilung von Fachfragen, die mit dem Gewässerschutz zusammenhängen, Sachverständige beizuziehen.

Zuständigkeit der
Direktionen

Sie steht Gemeinden und Privaten bei der Lösung ihrer Gewässerschutzfragen beratend zur Seite.

Die Polizeidirektion übt die Aufsicht über die Gewässerschutzmaßnahmen aus und richtet hiefür den Kontrolldienst ein.

§ 3

Die Durchführung der Gewässerschutzmaßnahmen auf dem Gebiete der Gemeinden obliegt den Gemeinderäten und den von ihnen bestellten Organen.

Zuständigkeit der
Gemeinderäte

Maßnahmen zum Schutze der Gewässer

§ 4

Gemeinden, die Gewässerschutzanlagen bauen, haben ein generelles Kanalisationsprojekt ausarbeiten zu lassen sowie ein Kanalisationsreglement zu beschließen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Bau von
Gewässerschutz-
anlagen

Umfang und Aufbau des generellen Kanalisationsprojektes und des Kanalisationsreglementes werden in der Verordnung geregelt.

§ 5

Im Bereiche von öffentlichen Kanalisationen sind grundsätzlich alle Abwasser an diese anzuschließen, die weder im Gartenbau oder in der Landwirtschaft verwertet noch auf andere Weise unschädlich beseitigt werden.

Anschlußpflicht

Wo Abwasser nicht einer öffentlichen Anlage zugeführt werden kann, haben die Eigentümer selbst zu sorgen. Die separate Ableitung von Abwasser außerhalb des Einzugsbereiches bestehender oder geplanter öffentlicher Abwasseranlagen ist nur gestattet, wenn die Bestrebungen der Gemeinden zum Schutze der Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

Ausnahmen

§ 6

Abnahmepflicht

Die Gemeinden sind, soweit ihre Anlagen auch für geplante zukünftige Abwasseranschlüsse ausreichen, verpflichtet, Abwässer abzunehmen. Dabei ist Abwasser, das geeignet ist, die Abwasseranlagen zu schädigen oder deren Betrieb zu stören, am Entstehungsorte auf Kosten des Zuleiters vorzubehandeln.

Ausnahmen

In besonderen Fällen ist es statthaft, die Abnahme von Abwasser, das die Gewässer beeinträchtigt, zu verweigern bzw. Ausnahmen von der Anschlußpflicht zu bewilligen.

Ueber Anstände entscheidet die Baudirektion in erster Instanz. Gegen solche Entscheide der Baudirektion besteht innert 30 Tagen seit Zustellung das Rekursrecht an den Regierungsrat.

Bei besonderen Verhältnissen können Private mit oder ohne Bildung einer Genossenschaft des öffentlichen Rechtes den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen beschließen. Die Projekte müssen den vom Regierungsrat gutgeheißenen generellen Kanalisationsprojekten entsprechen und sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 7

Kehricht-
ablagerung

Ablagerungen von Kehricht und andern Abfallstoffen, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen, sind verboten. Die Baudirektion bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat geeignete Plätze für Ablagerungen, sofern die Abfallstoffe nicht anderweitig ohne Gefährdung der Gewässer beseitigt werden. Ferner setzt der Regierungsrat, in untergeordneten Fällen die Baudirektion, bei bereits vorhandenen Ablagerungen, durch die Gewässer verunreinigt oder gefährdet werden, zur Behebung der Mißstände angemessene Fristen fest.

§ 8

Abnahmepflicht

Die Gemeinden können in besonderen Fällen verpflichtet werden, Abwasser und Kehricht aus andern Gemeinden in ihre Klär- oder Kehrichtbeseitigungsanlagen aufzunehmen. Hiefür haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Abnahmepflicht gilt nur, wenn den Gemeinden daraus keine unzumutbaren Nachteile erwachsen und eine anderweitige Beseitigung nur mit übermäßigen Kosten möglich oder als unzweckmäßig zu bezeichnen wäre.

§ 9

Zweckverbände

Mehrere Gemeinden können die Abwasser- und Kehrichtbeseitigung als Zweckverband gemeinsam regeln und betreiben.

Zweckverbände werden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.

§ 10

Tankanlagen

Aus ober- oder unterirdischen Tankanlagen dürfen keine Flüssigkeiten in die Gewässer gelangen. Die Polizeidirektion schreibt im Einzelfalle nach Fühlungnahme mit den Gemeinden die notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen vor. Im Bereiche wichtiger Grundwasservorkommen kann die Erstellung von Tankanlagen verboten werden.

§ 11

Kiesgruben

Für die Anlage und das Wiederauffüllen von Kiesgruben sind vorgängig die Weisungen der Baudirektion einzuholen. Bestehende Kiesgruben, die den Forderungen des Gewässerschutzes nicht voll entsprechen, können auf Zusehen hin geduldet werden, sofern die Gewässer nicht in untragbarer Weise gefährdet werden.

§ 12

Eigentums-
beschränkungen

Oeffentliche rechtliche Eigentumsbeschränkungen von Grundstücken, die mit Gewässerschutzmaßnahmen im Zusammenhang stehen, sind im Grundbuch einzutragen.

Bewilligungs- und Genehmigungspflicht

§ 13

Für sämtliche direkte oder indirekte Einleitungen von Abwässern und andern flüssigen und gasförmigen Abgängen in ein Gewässer bedarf es einer Bewilligung der Baudirektion.

Die Baubewilligung für Neubauten darf erst erteilt werden, wenn die Abwasserfrage geregelt ist.

Sollten bestehende Einleitungen und Ablagerungen Abfallstoffe oder bereits erstellte Gewässerschutzanlagen den Anforderungen nicht entsprechen, so ist der Regierungsrat, in untergeordneten Fällen die Baudirektion, ermächtigt, von Fall zu Fall Fristen festzulegen, innert welchen die erforderlichen baulichen Maßnahmen zu treffen sind. Die betreffenden Planunterlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Baubewilligung
für die Einleitung
von Abwässern

§ 14

Alle Abwasser- und Kehrichtbeseitigungsanlagen bedürfen der Bewilligung der Baudirektion, gleichgültig ob dafür ein Landesbeitrag ausgerichtet wird oder nicht. Die Genehmigungspflicht gilt auch für die Anlage von Kiesgruben, ebenso für Tankanlagen, wobei für letztere die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen ist.

Der Baudirektion sind sämtliche Projekte für Neubauten, Umbauten und Erweiterungen von Abwasser-, Kehrichtbeseitigungsanlagen sowie für die Anlage von Kiesgruben zur Genehmigung einzureichen.

Für Tankanlagen sind die Projekte der Polizeidirektion zur Genehmigung einzureichen.

Der Verordnung bleibt die Regelung im einzelnen vorbehalten.

Baubewilligung
für Abwasser
und Kehricht-
beseitigung

Enteignung

§ 15

Die Enteignung nach Art. 13 des Bundesgesetzes erfolgt nach dem kantonalen Recht.

Kantonales Recht

Finanzierung

§ 16

Die Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Gewässerschutzanlagen trägt in erster Linie die Gemeinde. Sie ist ermächtigt, öffentliche Abgaben (Beiträge und Gebühren von Abwasser- und Kehrichtlieferanten) zu erheben.

Die Zweckverbände sind ebenfalls berechtigt, von den Beteiligten Abgaben zu erheben.

Die Abgaben sind in einem Reglement festzulegen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen und Gebühren dürfen die Aufwendungen für die Bau- und Betriebskosten, den Unterhalt sowie eine angemessene Abschreibung nicht übersteigen. Dabei ist ein allfälliger Landesbeitrag zu berücksichtigen.

Kostentragung
und öffentliche
Abgaben

§ 17

Die Bau- und Betriebskosten privater Anlagen sind von den Beteiligten nach Maßgabe ihres Interesses zu tragen. Können sich die Beteiligten über die Kostenverteilung nicht einigen, entscheidet hierüber der Gemeinderat.

Kostentragung
bei privaten
Anlagen

§ 18

Der Kanton fördert die Maßnahmen zum Schutze der Gewässer:

a) durch vollständige oder teilweise Uebernahme der Kosten allgemeiner Untersuchungen und Studien auf dem Gebiete des Gewässerschutzes;

Förderung der
Schutzmaß-
nahmen durch
das Land

- b) durch Beratung und durch Begutachtung von Projekten, die dem Gewässerschutz dienen;
- c) durch Gewährung von Beiträgen für die Ausarbeitung genereller Kanalisationsprojekte, für die Projektierung und den Bau von Sammelkanälen mit den zugehörigen Normal- und Sonderbauwerken sowie von Abwasserreinigungs- und Kehrlichtbeseitigungsanlagen der Gemeinden und der Zweckverbände.

Der Regierungsrat kann auch an die Kosten privater Gruppenreinigungsanlagen einen angemessenen Beitrag leisten, wenn das Unternehmen nach Größe und Wirkung im allgemeinen Interesse liegt und wenn die Gemeinde einen mindestens gleich hohen Beitrag leistet.

Ausnahmsweise können auch an andere dem Gewässerschutz dienende Anlagen Landesbeiträge gewährt werden.

Die Baudirektion wird von Fall zu Fall prüfen, ob ein Bundesbeitrag erwartet werden kann und gegebenenfalls ein Beitragsgesuch stellen.

§ 19

Landesbeiträge

Der Landesbeitrag beträgt für Gemeinden und Zweckverbände:

- a) für Sammelkanäle 15 %;
- b) für Abwasserreinigungs- und Kehrlichtbeseitigungsanlagen 25 %;

Für Gruppenreinigungsanlagen gemäß § 17 Abs. 2 beläuft sich der Landesbeitrag auf 10—20 %.

Die Verordnung regelt die Grundsätze, nach denen die Landesbeiträge bemessen, sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat bestimmt, wann der Kantonsbeitrag zur Auszahlung kommt. Er kann diesen Zeitpunkt so ansetzen, daß plötzliche und übermäßige Beanspruchungen des kantonalen Finanzhaushaltes vermieden werden. Zum selben Zwecke kann der Regierungsrat in seinem Beschluß über die Auszahlung des Kantonsbeitrages auch verfügen, daß derselbe in zeitlich getrennten Teilleistungen entrichtet wird.

§ 20

Budgetierung der
Kostenbeiträge

Im Voranschlag ist alljährlich ein Beitrag für die Förderung der Gewässerschutzmaßnahmen einzusetzen.

§ 21

Beiträge an
Kanalisationskosten
in
Kantonsstraßen

Die Bemessung der Beitragsleistung des Landes an die Kanalisationskosten in Kantonsstraßen bei Mitverwendung der Kanalisation durch das Land zwecks Ableitung des Niederschlagswassers aus Straßengebiet wird durch Verordnung geregelt.

Rechtsmittel

§ 22

Rekursfristen

Die Entscheide der Gemeinderäte können an die Baudirektion weitergezogen werden. Beschwerden gegen Entscheide der Bau- und der Polizeidirektion sind beim Regierungsrat einzureichen.

Gegen Entscheide des Regierungsrates, die auf dem Bundesgesetz beruhen, kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen werden.

Die Beschwerdefrist beträgt je 30 Tage.

Vollzug

§ 23

Vollziehungs-
verordnung

Der Landrat erläßt eine Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes sowie des Bundesgesetzes und der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung, in welcher insbesondere das Bewilligungsverfahren geregelt und allgemeine Richtlinien aufgestellt werden.

§ 24

Der Regierungsrat kann bei Bedarf der Baudirektion eine beratende Kommission von Sachverständigen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes zur Seite stellen. Der Vorsteher der Baudirektion ist von Amtes wegen Präsident der Kommission.

Experten-
kommission

§ 25

Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Vollzugsbestimmungen und Einzelverfügungen werden mit Buße bis zu Fr. 20 000.—, fahrlässige Widerhandlungen mit Buße bis zu Fr. 5000.— bestraft.

Bußen

§ 26

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Landsgemeinde und nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

§ 5. Revision des Vollziehungsgesetzes vom 6. Mai 1945 zum BG. betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888

Der Kantonale Fischereiverein hat am 24. Oktober 1958, zuhanden der Landsgemeinde 1959, einen vollständigen Entwurf zu einem revidierten Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betr. die Fischerei eingereicht.

Das gegenwärtig geltende Gesetz ist von der Landsgemeinde am 6. Mai 1945 erlassen worden. Damals glaubte man, daß das neue Gesetz wieder viele Jahre lang unverändert in Kraft belassen werden könne. Es hat sich dann aber doch schon bald gezeigt, daß ihm einige Mängel anhaften, die mit der Zeit einer Revision riefen. Im Klöntaler See ist nach den geltenden Bestimmungen die Verwendung von Netzen gestattet. Diese Tatsache gab immer wieder Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten im Schoße der Fischer. Während die Mehrzahl der zum Verein der Klöntalerfischer zusammengeschlossenen Sportfischer die Verwendung von Netzen im Klöntaler See einschränken oder lieber überhaupt untersagen wollten, wehrten sich einige wenige Fischer, die vom Recht der Netzfischerei Gebrauch machen, gegen diese Tendenz. Im Klöntaler See darf der Barsch (Relig) mit dem Netz gefangen werden, auch wenn dieser das im Bundesgesetz vorgesehene Mindestmaß von 15 cm nicht aufweist. Während früher der Relig sozusagen ausschließlich als Köderfisch diente, wandern heute die größeren Exemplare größtenteils in die Pfannen der Gaststätten in- und außerhalb des Kantons oder werden sonstwie abgesetzt. Dadurch ist man vom eigentlichen Zweck des Religfanges, der seinerzeit mit ein Grund für die Erwirkung der bundesrätlichen Ausnahmegewilligung war, abgekommen, weshalb sich der Verzicht auf die weitere Anwendung der genannten Ausnahmegewilligung auch aus diesem Grunde rechtfertigt. Wegen des großen Bestandes an Felchen, die sich vorwiegend in einer Tiefe von 6 und mehr Metern aufhalten, gelingt es den Sportfishern nur noch ganz selten, einen Hecht zu fangen, da diese unter den zahlreichen Felchen bequemer und risikoloser ihre Beute finden. Die Bestrebungen der Klöntalerfischer gehen nun aber dahin, aus dem Klöntaler See wieder einen richtigen See für Sportfischer zu machen, in welchem wieder vermehrt Forellen und Hechte gefangen werden können. Parallel mit diesen Bestrebungen geht der Wunsch, daß die Felchen mit der Zeit wieder aus dem See verschwinden mögen, auf jeden Fall sollten diese nicht mehr, wie es heute noch geübt wird, gefördert werden. Um diesem Ziele näher zu kommen, wurde auf freiwilliger Basis versucht, die Netzfischer zu bewegen, ihre Netze in einer Tiefe von 6 und mehr Metern, also nicht mehr unmittelbar den Ufern entlang, zu setzen. Diese Bestrebungen stießen aber auf den Widerstand der Netzfischer, die sich auf das Gesetz beriefen, welches keine solche Be-

stimmung enthält. Die Hauptversammlung der Klöntalerfischer beschloß daher, ihre Wünsche beim Kantonalen Fischereiverein vorzubringen, welcher dann anlässlich seiner Hauptversammlung beschloß, einen Memorialsantrag auf Revision des bestehenden Vollziehungsgesetzes einzureichen, wobei als eines der Hauptziele der Revision die Entfernung der Netze aus dem Klöntaler See postuliert wurde. In der Folge reichte sodann der Kantonale Fischereiverein einen vollständigen Gesetzesentwurf zuhanden der Landsgemeinde ein. Anerkennend sei hervorgehoben, daß die Fischer, neben verschiedenen kleinen Aenderungen, von sich aus eine Erhöhung der Patenttaxen vorschlugen. Ein weiteres Anliegen des Kantonalen Fischereivereins besteht in der Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Fischereiaufsehers. Man ist sich dabei bewußt, daß dadurch der Kanton finanziell stärker belastet wird, weshalb auch aus diesem Grunde eine Erhöhung der Patenttaxen befürwortet wird.

Bei der ersten Durchsicht des eingereichten Gesetzesentwurfes zeigte es sich, daß auch dieser einige Mängel in materieller und formeller Hinsicht aufweist. Zusammen mit den Herren Heinrich Naber, Präsident des Kantonalen Fischereivereins, Heinrich Zingg, Präsident der Klöntalerfischer, und Fischereiaufseher J. Zimmermann hat die Polizeidirektion den eingereichten Entwurf daher nochmals gründlich überprüft. Die hauptsächlichsten Aenderungen gegenüber dem bisherigen Gesetz sind nachstehend aufgeführt.

§ 1 soll ergänzt werden durch die Aufnahme von lit. b und c. In § 2 lit. a soll die Festsetzung der Taxe für die Kontrollkarten dem Regierungsrat überlassen werden. § 5 wird gekürzt, indem die Aufzählung der zulässigen Fischereigeräte gestrichen und durch den Hinweis auf die Bestimmungen der Ueber-einkunft und der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee ergänzt wird.

Ganz allgemein ist zudem überall auf die Aufnahme des Datums der zitierten Ausführungsbestimmungen verzichtet worden, indem diese einer ständigen Anpassung unterliegen und daher oft wechseln. In § 7 wurden die bisherigen Bestimmungen der Ziffern 8 (Relignetz), 9 (Reusen) und 10 (5 Grund- oder Schwebnetzteile) im Sinne der vorstehenden Ausführungen gestrichen. In § 8 ist die bisherige Ziff. 4 betr. das Spiegelnetz in der Linth weggelassen worden, da es sich gezeigt hat, daß diese Art des Fischfanges seit einer Reihe von Jahren nicht mehr ausgeübt wird. Die bisherigen Ziff. 1, 2 und 3 sind in einem einzigen Abschnitt zusammengefaßt, wobei inskünftig in den fließenden Gewässern und in den Bergseen die Angelrute unter Verwendung der Flug-, Spinn- und Grundangel mit höchstens drei Dreiangeln und einem künstlichen oder lebenden oder toten Köderfischchen gestattet sein soll. § 9 erfährt insofern eine Aenderung, indem inskünftig der Regierungsrat im Einvernehmen mit der Kantonalen Fischereikommission ermächtigt sein soll, hinsichtlich Zahl und Art der zu verwendenden Gerätschaften jederzeit Einschränkungen und Erweiterungen zu beschließen. Diese Kompetenz lag bisher beim Landrat. § 11 bringt den Wegfall des bisherigen sogenannten «kleinen» Angelpatentes zu Fr. 10.— gemäß § 8 Ziff. 1 bisher. An dessen Stelle tritt das neue Angelrutenpatent zu Fr. 30.—, welches zur Ausübung des Fischfanges mit der patentpflichtigen Angelrute in sämtlichen Gewässern des Kantons berechtigt. Die weitem fernerhin zur Ausgabe gelangenden Seepatente erfahren durchwegs eine Erhöhung um Fr. 10.—, d. h. von bisher Fr. 15.— auf Fr. 25.—. Mit dem Verbot der Netzfischerei im Klöntal werden die bisher abgegebenen Patente gemäß § 12 Ziff. 6 (Grund- und Schwebnetze) und Ziffer 8 (Gehilfenpatente) hinfällig. Eine Erhöhung um Fr. 5.—, nämlich von Fr. 10.— auf Fr. 15.—, erfuhr auch das Zusatzpatent für die Verwendung von Motoren. Eine Erhöhung soll auch eintreten bei der Einsatzgebühr, und zwar von Fr. 2.50 auf Fr. 5.—. Fallengelassen wurde auch das Spiegelnetzpatent für die Linth. Dieses wurde in den letzten Jahren nur noch von einem Fischer gelöst und entspricht daher keiner Notwendigkeit mehr. Auf die Aufnahme der zurzeit geltenden Schongebiete in das Gesetz, ist, mit Ausnahme desjenigen in der Linth von der Wuhrtanne der Firma Jenny & Cie., Mollis, an abwärts, verzichtet worden und gleichzeitig die Kompetenz zur Bezeichnung neuer oder zur Aufhebung bestehender Schongebiete dem Regierungsrat übertragen worden. Dadurch soll erreicht werden, daß allfällige Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen durch Regierungsratsbeschluß, sofern sich solche als notwendig und dringend

zeigen sollten, sozusagen von einer Woche auf die andere vorgenommen werden können. Das gleiche gilt auch bei den Schonzeiten. Während bisher gemäß § 21 der Landrat zuständig war, die Schonzeiten festzulegen, soll diese Kompetenz aus den gleichen Gründen nunmehr ebenfalls dem Regierungsrat übertragen werden. Die Schonmaße für die einzelnen Fischarten dagegen werden wieder in das Gesetz aufgenommen, wobei die Liste der aufgeführten Fischarten durch die Seeforellen und die kanadischen Forellen, für welche 35 cm und für den Relig mit 15 cm als Schonmaße gelten soll, ergänzt wurde. Neu festgelegt wurde auch das Schonmaß für die Hechte, indem diese inskünftig 45 cm anstatt bisher 40 cm messen sollen.

Auch hier soll die Kompetenz, nötigenfalls andere Schonmaße festzusetzen, dem Regierungsrat vorbehalten bleiben.

Die bestehende Kantonale Fischereikommission soll durch die Wahl von je einem Sachverständigen aus den drei Landesteilen erweitert werden. Dadurch erhalten die Fischer, die bisher nur durch ihren Kantonalpräsidenten in der Kommission vertreten waren, eine ihnen gebührende Vertretung. Neu ist ferner die Bestimmung von § 24 Abs. 2, wonach ein vollamtlicher Fischereiaufseher zu wählen ist. Während seit vielen Jahren die Aufsicht über die Fischerei von alt Polizist Johann Zimmermann, Mollis, halbamtlich ausgeübt wird, soll diese Funktion inskünftig, d. h. nach Rücktritt von Herrn Zimmermann, durch einen vollamtlich angestellten Aufseher besorgt werden. Die Obhut über die Fischzuchtanstalt im Mettlen, die vielen polizeilichen Funktionen bezüglich der Fischereiaufsicht und die in Zukunft in vermehrtem Maße zu beachtenden Fragen des Gewässerschutzes rechtfertigen durchaus eine solche Maßnahme.

Durch den Wegfall der bisherigen sogenannten «kleinen Angelpatente» zu Fr. 10.—, welche durch das neue Angelpatent zu Fr. 30.— ersetzt werden sollen und die allgemeine Erhöhung der bisher zum Preise von Fr. 15.— abgegebenen übrigen Spezialpatente, die nunmehr auf Fr. 25.— erhöht werden sollen, sowie durch die Erhöhung der Einsatzgebühr von bisher Fr. 2.50 pro gelöstes Patent auf Fr. 5.—, rechnen wir mit einer Mehreinnahme gegenüber dem Jahre 1958 von schätzungsweise Fr. 9000.—. Genau kann der Mehrertrag nicht berechnet werden, weil man erstens einmal nicht weiß, wie viele Fischer, die bisher das Patent zu Fr. 10.— lösten, inskünftig das allgemeine Angelpatent zu Fr. 30.— lösen werden. Ein weiterer unsicherer Faktor ist die Zahl der außerhalb des Kantons wohnenden Fischer, für die bekanntlich die Patenttaxen gestaffelt sind. Die Zahl der verschiedenen Spezialpatente, inkl. Zusatzpatente für die Benützung von Motoren, dürfte sich auch bei den neuen, leicht erhöhten Ansätzen ungefähr gleichbleiben, indem kaum anzunehmen ist, daß von den bisherigen Patentinhabern wegen der Erhöhung um Fr. 5.— bzw. Fr. 10.— pro Patent inskünftig auf die Ausübung der Fischerei verzichtet wird.

Die Mehreinnahmen aus den Einsatzgebühren sollen durch einen vermehrten Einsatz von Brutmaterial den Fischern wieder zukommen. Mit der gelegentlichen Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Fischereiaufsehers werden die bisher für die Aufsicht ausgegebenen Beträge, unter der Annahme, daß für einen neuen Aufseher mindestens die gleiche Besoldung wie für einen Wildhüter gerechnet werden muß, wesentlich höher werden. Die oben schätzungsweise angegebenen Mehreinnahmen erweisen sich somit eigentlich nur als fiktiv, indem sie zum Teil für die Besoldung des vollamtlichen Fischereiaufsehers, zum Teil für den vermehrten Einsatz von Brutmaterial und Jungfischen wieder aufgebraucht werden. Daß die Anstellung eines vollamtlich angestellten Fischereiaufsehers sicher im Interesse des Staates, aber auch der Fischer selbst liegt, ist unbestritten. Durch das neue Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ist der Kanton verpflichtet, den Gewässern, bzw. deren Zustand, vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Gesunde, saubere Gewässer bilden aber die Grundlage für eine ersprießliche Fischereiwirtschaft. Es erscheint uns daher als gegeben, daß der Fischereiaufseher neben seinen eigentlichen fischereiwirtschaftlichen Aufgaben auch noch die ständige Kontrolle der Gewässer ausüben wird. Die beabsichtigte Erhöhung der Patenttaxen läßt sich auch aus diesen Gründen rechtfertigen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Gesetzesentwurf:

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1959)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechts-
grundlagen

Die Fischerei im Kanton Glarus ist ein Regal des Staates; für ihre Ausübung gelten neben dem vorliegenden Vollziehungsgesetz folgende gesetzliche Erlasse und Verträge:

- a) das Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888 mit dazugehöriger Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 3. Juni 1889;
- b) das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955;
- c) das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 1959;
- d) die Uebereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 27. Dezember 1944 mit Ausführungsbestimmungen;
- e) der Vertrag zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen betr. die Fischerei im Walensee vom 15. März 1945;
- f) der Vertrag mit dem Kanton Uri über die Ausübung der Fischerei im Stausee des Fätschbachwerkes vom 31. Mai 1951.

§ 2

Patentpflicht
Ausnahmen

Das Recht zum Fischen in sämtlichen öffentlichen, stehenden und fließenden Gewässern des Kantons Glarus unterliegt einer jährlichen Patentgebühr, mit folgenden zwei Ausnahmen:

- a) im Walensee und im Klöntaler See darf jedermann den Fischfang mit der Angelrute, mit einer fliegenden Schnur und einer einzigen einfachen Angel vom Ufer aus ohne Patent betreiben. Die Verwendung von natürlichen (lebendigen oder toten), von künstlichen Lockfischchen sowie von Löffeln und Spinnern jeder Art oder der Boule d'eau sowie der Köderflasche und anderen, in der Wirkung gleichkommenden Gerätschaften ist verboten. Das Betreten und Befischen von Fachanlagen und Schilfgebieten ist untersagt;
- b) an Fischer vom vollendeten 14. bis 18. Altersjahr wird für die Fischerei in der Linth, von der Wuhrtanne der Firma Bebié AG, Linthal, abwärts, mit der Angelrute gemäß a, eine Kontrollkarte abgegeben. Der Regierungsrat setzt die entsprechende Taxe hierfür fest.

§ 3

Betreten
fremden Bodens

Das Betreten fremden Wies- und Weidelandes sowie des Waldes ist zur Ausübung der Fischerei gestattet, soweit dies ohne nennenswerte Schädigung des Grundeigentümers geschehen kann. Für entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten. (§ 147 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch.)

Fanggeräte

§ 4

Allgemeine
Kontrolle

Für den Fischfang dürfen nur Gerätschaften verwendet werden, deren Gebrauch durch Gesetz, Verordnung oder besondere behördliche Anordnung vorgesehen ist. Sie unterliegen der Kontrolle der Fischereiaufseher, der Polizei-, der Wildhut- und der Forstorgane.

§ 5

Linthkanal und
Walensee

Für die Fischerei im Linthkanal und Walensee gelten die Vorschriften der Uebereinkunft über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 12. Dezember 1944 sowie der geltenden Ausführungsbestimmungen.

§ 6

Für den Fischfang mit Grundnetzen, Treibnetzen, Schwebnetzen und Zuggarnen werden für den Walensee keine Patente abgegeben. Diese Gerätschaften werden jeweils für fünf Jahre auf dem Wege der Versteigerung oder Vergebung als Berufsfischergeräte im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur Uebereinkunft über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee verpachtet.

Berufsfischer-
geräte

Falls durch den Kanton St. Gallen Grundnetzpatente für den Walensee an Nichtberufsfischer aus- gegeben werden, behält sich der Kanton Glarus ebenfalls die Ausgabe solcher Patente im Rahmen der Uebereinkunft und der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee sowie des Vertrages zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus über die Fischerei im Walensee vom 15./28. März 1945 vor.

Die Bedingung für die Versteigerung oder Vergebung der in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Gerät- schaften setzt der Regierungsrat fest. Im Einvernehmen mit dem Kanton St. Gallen und mit der Fischerei- kommission für den Zürich- und Walensee bewilligt der Regierungsrat die Ausübung der Zuggarn- fischerei und setzt die hierfür zu entrichtende Pachtgebühr fest.

§ 7

Im Klöntaler See sind folgende Geräte zulässig:

Klöntalersee

1. die patentfreie Angelrute vom Ufer aus gemäß § 2 a;
2. die patentpflichtige Angelrute berechtigt zum Fischfang mit drei Ruten vom Schiff oder vom Ufer aus mit künstlichen oder natürlichen Spinnködern mit drei Dreiangeln;
3. die Schleppangel (Schleike) mit höchstens fünf Schnüren mit zusammen höchstens fünf Ködern (Löffel, Spinnern, künstliches oder lebendes Lockfischchen) mit je höchstens drei Dreiangeln;
4. die Hegene zum Fischfang vom stehenden Boot aus mit höchstens 5 Seitenschnüren mit je einer ein- fachen Angel. Die Angel der Hegene dürfen nur mit künstlichen oder natürlichen Insekten oder deren Larven bespickt werden;
5. die Köderflasche;
6. 2 Grundschnüre mit je 75 Angeln, Beköderung mit bis 30 Köderfischchen je Grundschnur ist ge- stattet. Das Gerät ist jeden Tag aus dem See zu heben. Das Auslegen der Grundschnur mit Köder- fischchen ist vom 1. Januar bis 31. Mai untersagt. Die Endschwimmer sind derart zu zeichnen, daß der Eigentümer festgestellt werden kann;
7. die Schwebschnur mit höchstens 5 Angeln, Maximallänge von Endschwimmer zu Endschwimmer 100 m. Die Endschwimmer sind derart zu zeichnen, daß der Eigentümer festgestellt werden kann;
8. 10 freischwimmende Tötzli. Verankerung ist verboten. Die Schwimmer sind derart zu zeichnen, daß der Eigentümer festgestellt werden kann;
9. der Feumer darf für jede Art des Fischfanges nur als Hilfsgerät (Unterfangnetz) dienen.

§ 8

In den fließenden Gewässern und in den Bergseen sind folgende Geräte zulässig:

Fließende
Gewässer und
Bergseen

1. Die Angelrute unter Verwendung der Flug-, Spinn- und Grundangel, mit höchstens drei Dreiangeln und einem künstlichen oder lebenden oder toten Köderfischchen. Der Gebrauch von Schwimmeinrich- tungen (Boule d'eau) in Verbindung mit Flugködern und anderer ihr in der Wirkung gleichkom- mender Geräte ist verboten.
2. Der Feumer darf für das Fliegenfischen in der Linth und in den Bergseen als Hilfsgerät (Unter- fangnetz) verwendet werden.

§ 9

Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Kantonalen Fischereikommission für das Gebiet des Kantons Glarus hinsichtlich Art und Zahl der zu verwendenden Fischereigerätschaften jeder- zeit Einschränkungen und Erweiterungen zu erlassen.

Einschränkungen
und
Erweiterungen

Fischereipatente

§ 10

Linthkanal

Für die Angelfischerei im Linthkanal gelten die von der Fischereikommission des Konkordates Zürichsee-Walensee festgesetzten Patentgebühren.

§ 11

Patenttaxen

Fließende Gewässer, Walensee und Klöntalersee

Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente ausgegeben:

1. *Angelrutenpatent* gemäß § 8 und § 7 Ziff. 2, 3, 4, 5 und 9 für den Klöntaler- und Walensee sowie gemäß den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee, § 6 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7; Patenttaxe: Fr. 30.—
2. *Seepatent*
 - a) Walensee: gemäß Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee § 6, Ziff. 3 Hegene, Ziff. 4 Schleppangel (Schleike), Ziff. 6 Feumer, Ziff. 7 Köderfischfanggeräte;
 - b) Klöntaler See: gemäß § 7, Ziff. 2 patentpflichtige Angelfischerei, Ziff. 3 Schleppangel (Schleike), Ziff. 4 Hegene, Ziff. 5 Köderflasche, Ziff. 9 Feumer; Patenttaxe: Fr. 25.—
3. *Grundschnur*:
 - a) Walensee: gemäß den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee § 6, Ziff. 5 Setzangelschnur, Ziff. 6 Feumer, Ziff. 7 Speisenetz oder Köderflasche;
 - b) Klöntaler See: gemäß § 7, Ziff. 6 Grundschnur, Ziff. 5 Köderflasche und Ziff. 9 Feumer; Patenttaxe: Fr. 25.—
4. *Schwebschnur*:
 - a) Walensee: gemäß den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee § 6, Ziff. 5 Setzangelschnur, Ziff. 6 Feumer, Ziff. 7 Speisenetz oder Köderflasche;
 - b) Klöntaler See: gemäß § 7, Ziffer 5 Köderflasche, Ziff. 7 Schwebeschnur und Ziff. 9 Feumer; Patenttaxe: Fr. 25.—
5. *Klöntaler See*: 10 freischwimmende Tötzli gemäß § 7, Ziff. 5 Köderflasche, Ziff. 8, 10 freischwimmende Tötzli, Ziff. 9 Feumer; Patenttaxe: Fr. 25.—
6. *Walensee*: Reusen, maximal 5 Stück, gemäß den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee § 6, Ziff. 8 Reusen (Setzberen); Patenttaxe: Fr. 25.—
7. *Ferienpatente*: an Kur- und Feriengäste werden Monatspatente zu Fr. 35.— und 14tägige Patente zu Fr. 25.— abgegeben, welche zur Ausübung der Fischerei gemäß § 11 Ziff. 1 berechtigten.
8. *Verwendung von Motorbooten*: Sofern die Spinn-, Schleppangel- und Tötzlifischerei von einem mit motorischer Kraft versehenen Schiff aus betrieben wird, ist vom Fischer hiefür eine Jahreskarte zu Fr. 15.— als Zuschlag zur Patenttaxe zu erheben. Jedes Ziehen und Schleppen von Netzen mit motorischer Kraft ist verboten.
9. *Gehilfen*: Die Bedienung durch Gehilfen oder deren Mithilfe ist bei Ausübung der Fischerei und beim Köderfischfang nur gestattet, wenn der Helfer ebenfalls im Besitze einer Fischereibewilligung ist. Fischertansenträger sowie Gepäckträger und Ruderer, bei der Fischerei vom Boote aus, gelten nicht als Gehilfen, sofern sich diese bei der Ausübung der Fischerei nicht aktiv beteiligen.
10. *Einsatzgebühr*: Jeder Patentbezüger hat jährlich eine einmalige Einsatzgebühr von Fr. 5.— zu entrichten.

§ 12

Die Patente gemäß § 11 Ziff. 1 und 2 und die Kontrollkarten gemäß § 2 b sind von den im Kanton Glarus wohnhaften Bewerbern beim Polizeiamt ihres Wohnortes zu beziehen. Alle übrigen Patente werden von der Kantonalen Polizeidirektion ausgegeben. Diese Patente können auch durch Vermittlung der Polizeiamter bezogen werden. Außerhalb des Kantons wohnende Bewerber haben die Patente bei der Kantonalen Polizeidirektion (Paß- und Patentbüro) zu beziehen. Diese Amtsstelle gibt auch Patente für Kur- und Feriengäste ab.

Bezugsstelle
für Patente

Die Ausstellung der Kontrollkarten gemäß § 2 b erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Die Kontrollkarte ermächtigt die darin bezeichnete Person zur Ausübung der entsprechenden Fischerei unter der Verantwortung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 13

Vom Recht der Patentfischerei sind ausgeschlossen:

- a) Personen unter 18 Jahren, vorbehalten § 2 b;
- b) Personen, die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen oder die wegen einer schweren Uebertretung der Fischereivorschriften einmal oder wegen leichter Uebertretung wiederholt bestraft wurden;
- c) ausgepändete Schuldner und Konkursiten auf die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der letzten Auspändung oder der Eröffnung des Konkurses an gerechnet;
- d) Personen, denen die Fischereibewilligung entzogen ist;
- e) außerhalb des Kantons wohnende Fischer, denen in ihrem Wohnortskanton die Fischereiberechtigung entzogen ist.

Ausschluß vom
Patentbezug

§ 14

Die im § 11 vorgesehenen Patenttaxen gelten nur für Schweizer Bürger, welche seit mindestens drei Monaten im Kanton Glarus wohnhaft sind und das 18. Altersjahr beendet haben.

Schweizer Bürger, welche außerhalb des Kantons Glarus wohnen oder noch nicht drei Monate Wohnsitz im Kanton haben, bezahlen zweieinhalbfache Taxen. Außerhalb des Kantons wohnende Ausländer und solche, die noch nicht ein Jahr im Kanton wohnhaft sind, entrichten die dreieinhalbfache Taxe.

Auswärtswohnende Patentbewerber haben sich überdies darüber auszuweisen, daß ihnen an ihren Wohnort die Berechtigung zum Fischen nicht entzogen ist.

Ausländer, die mindestens ein Jahr im Kanton Glarus wohnhaft sind, zahlen dreifache Taxen bei einem Aufenthalt bis zu fünf Jahren, sie bezahlen doppelte Taxen bei einem Aufenthalt im Kanton von 5—17 Jahren und eineinhalbfache Taxen bei einem Aufenthalt im Kanton von mehr als 17 Jahren.

Zuschlag zu den
Patenttaxen

§ 15

Die Fischer haben die Patente oder die Kontrollkarten beim Fischen stets auf sich zu tragen und den mit der Aufsicht über die Fischerei betrauten Personen und den Eigentümern der betretenen Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

Jedem Fischer werden die in § 1 erwähnten Gesetze und Vorschriften beim Patentbezug gegen Quittung gratis verabfolgt. Wiederholte Abgabe erfolgt nur gegen Bezahlung der entsprechenden Kosten.

Mittragen der
Ausweise,
Abgabe der
gesetzlichen
Erläße

§ 16

Alle Patente laufen jeweilen am 31. Dezember ab. Für ein im Laufe des Jahres gelöstes Patent ist die volle Taxe zu bezahlen. Die Patente gelten nur für diejenige Person, auf welche sie ausgestellt sind.

Für jeden Fischer, mit oder ohne Patent, ist das Bedienen der nach § 7 Ziff. 6, 7 und 8 sowie § 8 Ziff. 2 im Einsatz stehenden Gerätschaften anderer Patentinhaber verboten.

Gültigkeit der
Patente, Verbot
des Bedienens
fremder Gerät-
schaften

Schutzbestimmungen

§ 17

Schongebiete,
Linthkanal

Für die Fischerei im Linthkanal und Walensee gelten die in den Ausführungsbestimmungen des Konkordates Zürichsee-Linthkanal-Walensee festgelegten Schongebiete.

§ 18

Linth

In der Linth von der Wuhrtanne der Firma Jenny & Cie., Spinnerei und Weberei, Mollis, an, auf einer Strecke von 200 m abwärts, ist vom 1. September bis 10. März jegliche Fischerei verboten. Der Regierungsrat ist im Einvernehmen mit der Kantonalen Fischereikommission ermächtigt, Schongebiete aufzuheben oder weitere neu zu schaffen.

§ 19

Im Gebiete des Kantons Glarus gelten folgende Schonzeiten:

Schonzeiten

1. Die allgemeine Frühjahrsschonzeit vom 15. April bis 31. Mai gemäß Art. 15 des BG betr. die Fischerei.
2. Die im Konkordatsgebiet Zürichsee-Linthkanal-Walensee gültigen Schonzeiten sind in den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee festgelegt.
3. Alle übrigen Schontage und Schongebiete werden jeweils auf dem Fischfangstatistikformular aufgezeichnet.
4. Für die Ausübung der Fischerei im Rautibach vom Wehr der Firma F. & C. Jenny, Ziegelbrücke, bis zu dessen Einmündung in den Linthkanal gelten die jeweiligen Vorschriften der Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee. Die Fischereigrenze zwischen diesem Gewässer und dem Linthkanal wird gebildet durch die Verbindung der Uferlinie des Linthkanals ober- und unterhalb der Mündung des Rautibaches quer über die Mündungsstelle desselben hinweg.

§ 20

Zuständigkeit
des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Kantonalen Fischereikommission für einzelne Fischarten andere Schonzeiten einzuführen. Er kann ferner für einzelne Fischarten Schontage oder Bannungen einführen und solche wieder aufheben. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in Verbindung mit der Kantonalen Fischereikommission einzelne Gewässer auf bestimmte Zeitdauer als Schongebiete zu bezeichnen (Art. 27 BG betr. die Fischerei).

§ 21

Schutz der
Forellenbrut

Das freie Laufenlassen von Enten und Gänsen in öffentlichen Gewässern während der Forellenschonzeit ist verboten.

§ 22

Verbotene
Fischerei

Es sind verboten:

1. die Handfischerei;
2. die Ausübung der Fischerei während der Nacht, d. h. vom 1. März bis 31. Oktober zwischen 21.00 Uhr und 03.00 Uhr und vom 1. November bis Ende Februar zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr;
3. das Fischen am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Betttag sowie am Weihnachtstag;
4. das Fischen mit Netzen und Garnen, ausgenommen Speisernetz und Köderflasche, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen mit folgenden Ausnahmen:
 - a) das Belassen von Netzen, Garnen und Reusen in den Seen ist über Nacht gestattet. Das notwendige Heben von Netzen an Sonn- und Feiertagen ist bis morgens 07.00 Uhr erlaubt;
 - b) dem Inhaber des glarnerischen Berufspatentes im Walensee ist gestattet, die Schweb- und Grundnetzsätze an Sonn- und Feiertagen ab 18.00 Uhr zu setzen.

§ 23

Für die einzelnen Fischarten gelten folgende Schonmasse:

a) Fluß-, Bach- und Regenbogenforellen	22 cm
b) Seeforellen und kanadische Forellen	35 cm
c) Röteli (Seesaibling) und Felchen	24 cm
d) Aeschen	30 cm
e) Hecht	45 cm
f) Barsch (Relig)	15 cm

Schonmasse

Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Kantonalen Fischereikommission andere Schonmasse festzusetzen.

Aufsicht, künstliche Fischzucht und Fangstatistik

§ 24

Die Fischerei im Kanton Glarus untersteht der Oberaufsicht der Polizeidirektion.

Zur Begutachtung und Vorberatung aller, die glarnerische Fischerei betreffenden Fragen, besteht eine Fischereikommission, welche aus dem Vorsteher der Polizeidirektion, dem kantonalen Fischereiaufseher, dem Präsidenten des Kantonalen Fischereivereins und je einem vom Regierungsrat zu wählenden Sachverständigen aus dem Unterland, Mittelland und Hinterland zusammengesetzt ist.

Der Regierungsrat wählt einen sachverständigen Fischereiaufseher (Art. 25 BG betr. die Fischerei) im Hauptamt und erläßt die nötigen Bestimmungen über dessen Besoldung und Aufgaben.

Die Polizeidirektion kann gut beleumdeten, zuverlässigen Fischern Ausweise verabfolgen, welche zur Ausübung freiwilliger, ehrenamtlicher Fischereiaufsicht berechtigen.

Die Organe der Polizei und der Wildhut sowie das Forstpersonal sind verpflichtet, die Einhaltung der Fischereivorschriften zu überwachen und die mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen in ihren Funktionen zu unterstützen.

Oberaufsicht,
Fischereikommission,
Fischereiaufsicht

§ 25

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, zur Förderung der künstlichen Fischzucht den Fang von Laichfischen in den öffentlichen Gewässern anzuordnen. Zu diesem Zwecke kann das Elektrofängergerät verwendet werden.

Ebenso ist sie ermächtigt, in Verbindung mit der Fischereikommission für fischereibiologische Untersuchungen und Expertisen besondere Bewilligungen für den Fischfang mit den im einzelnen Falle geeigneten Gerätschaften zu erteilen.

Künstliche
Fischzucht

§ 26

Zur Förderung der künstlichen Fischzucht kann der Regierungsrat die Erstellung eigener Brutanlagen und Aufzuchtteiche für Jungfische anordnen oder deren Erstellung durch Beiträge unterstützen. Er ist ferner ermächtigt, Bewerbern für die Anlage von Fischzuchtanstalten an öffentlichen Gewässern (Bergseen, kleineren Quellen und Bächen) die Bewilligung zu erteilen. Die Bewerber haben den Nachweis zu erbringen, daß sie sich mit den Eigentümern der an die Anlage anstoßenden Liegenschaften verständigt haben. In allen diesen, der künstlichen Fischzucht dienenden Anlagen, besteht das öffentliche Fischereirecht nicht.

Laichfischfang,
Fischzucht-
anstalten

Fremde, d. h. bisher nicht darin vorgekommene Fischarten, dürfen in die stehenden und fließenden Gewässer nur mit Bewilligung der Polizeidirektion eingesetzt werden.

§ 27

Sämtliche Patentinhaber, auch solche gemäß § 2 b, sind zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Die erforderlichen Formulare werden mit den Fischereipatenten abgegeben. Die Bestimmungen über die Führung der Fangstatistik und deren Verarbeitung erläßt die Polizeidirektion.

Fangstatistik

Die Fangstatistik ist bis spätestens 31. Januar des neuen Fischereijahres an die Patentausgabestelle abzugeben.

Unterlassung der Einsendung oder nicht wahrheitsgetreue Führung der Fangstatistik kann Patententzug bis auf drei Jahre oder Buße zur Folge haben.

Strafbestimmungen

§ 28

Bußen

Uebertretungen dieses Gesetzes werden wie folgt bestraft:

- a) Mit einer Buße von Fr. 30.— bis Fr. 100.—:
 - die Ausübung der Angelfischerei ohne das vorgeschriebene Patent (§ 11 Ziff. 1),
 - das Fischen in der Linth ohne Kontrollkarte (§ 2 lit. b),
 - das Fischen mit Netzen und Garnen an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen (§ 22 Ziff. 4),
 - das Fischen am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag und am Weihnachtstag (§ 22 Ziff. 3),
 - das Fischen mit lebenden Köderfischchen vom Ufer aus sowie die Verwendung der Boule d'eau oder anderer ihr in der Wirkung gleichkommender Gerätschaften (§ 2 lit a);
- b) mit einer Buße von Fr. 50.— bis Fr. 300.—:
 - das Fischen ohne Patent in den Seen,
 - das Fischen mit dem Spinner ohne Patent in den fließenden Gewässern (§ 11 Ziff. 1),
 - das Fischen mit andern oder mehr als den gesetzlich erlaubten Gerätschaften in den Seen und in den fließenden Gewässern, sofern nicht die Strafbestimmung von lit. d zur Anwendung gelangt;
- c) mit einer Buße von Fr. 30.— bis Fr. 400.—:
 - das Fischen von Hand und während der Nachtzeit (§ 22 Ziff. 1 und 2);
- d) mit einer Buße von Fr. 100.— bis Fr. 400.—:
 - das Fischen mit Netzen, Garnen, Reusen und Feumern (Unterfangnetz, Käscher usw.) in Quellbächen, Bergseen und Fabrikkanälen;
- e) mit einer Buße von Fr. 20.— bis Fr. 200.—:
 - das Fischen in Fischzuchtanstalten und Anlagen (§ 26 Abs. 1),
 - das Einsetzen fremder Fischarten ohne Bewilligung (§ 26 Abs. 2),
 - das freie Laufenlassen von Enten und Gänsen in öffentlichen Gewässern während der Forellenschonzeit (§ 21);
- f) mit einer Buße von Fr. 100.— bis Fr. 400.—:
 - das Fischen in gebannten Gewässern und während den Schonzeiten, wobei beim Fischen mit Netzen, Garnen, Reusen oder Feumern das Minimum der Buße Fr. 200.— beträgt (§§ 18 und 19);
- g) mit einer Buße von Fr. 20.— bis Fr. 200.—:
 - der Gebrauch von Fanggeräten, welche den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen;
- h) mit einer Buße von Fr. 5.— bis Fr. 20.—:
 - der Verkauf und das Weggeben von Köderfischchen an andere Patentinhaber,
 - das Fischen ohne Mitnahme des Patentes,
 - die Nicht- oder verspätete Abgabe der ordentlich ausgefüllten Fangstatistik (§ 27),
 - das Bedienen der im Einsatz stehenden Gerätschaften, die einem andern Patentinhaber gehören (§ 16 Abs. 2);
- i) mit einer Buße von Fr. 10.— bis Fr. 50.—:
 - für jeden gefangenen Fisch, welcher das in § 23 festgesetzte Mindestmaß nicht aufweist. Im Wiederholungsfalle kann mit der Verhängung der Buße der Entzug der Berechtigung zum Fischen auf unbestimmte Zeit verbunden werden. Beim zweiten Rückfall hat dieser Entzug auf die Dauer von 2—5 Jahren zu erfolgen.

Die Rückfälligkeit fällt nicht mehr in Betracht, wenn von der letzten rechtskräftigen Bußenerkennt-

nis bis zur Begehung der neuen Uebertretung 5 Jahre verfloßen sind. Für das Verfahren findet die Bestimmung über das Uebertretungsstrafverfahren Anwendung;

- k) Hat der Täter im Zeitpunkt der Verübung des Fischereivergehens das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so ist der zuständige Richter an das gesetzliche Mindestmaß der Buße nicht gebunden.

§ 29

Von den ausgefallten Bußen erhält der Anzeiger einen Drittel (Art. 32 Ziff. 5 BG betr. die Fischerei).

Bußenanteil

Schlußbestimmungen

§ 30

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Landsgemeinde und nach Genehmigung durch den Bundesrat am 1. Januar 1960 in Kraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen aus interkantonalen Uebereinkünften.

Der Erlaß allfällig notwendiger Uebergangsbestimmungen ist Sache des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. 12. 1888, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1945 mit den seitherigen Aenderungen aufgehoben.

Inkrafttreten,
Uebergangs-
bestimmungen,
Außerkraft-
setzung

§ 6. Einführung des Verkehrsunterrichts als obligatorisches Schulfach

Der kantonale Radfahrer- und Motorfahrer-Verband hat den Memorialsantrag gestellt, daß in den Schulen die Verkehrserziehung mit der 1. Primarschulklasse beginnen solle und bis zur Kantonsschule als obligatorisches Fach zu erklären sei. In der Begründung wird angeführt, daß seit Ende des Krieges der motorisierte Straßenverkehr enorm zugenommen habe und auch heute noch in ständigem Steigen begriffen sei. Auch hätten die Straßenverkehrsunfälle stark zugenommen. Ferner sei der Kanton Glarus einer der letzten Kantone, welcher die «Verkehrserziehung» noch nicht als obligatorisches Schulfach erklärt habe. Die Eingeborner versprechen sich nichts von breiten und modernen Straßen, wenn das Kind die Verkehrsvorschriften nicht kenne.

Die Schulräte sprachen sich in ihrer Vernehmlassung zum Memorialsantrag mit einer einzigen Ausnahme gegen die Einführung eines eigenen Schulfaches aus. Die meisten waren jedoch der Meinung, daß der Verkehrserziehung im Rahmen des übrigen Unterrichtes (Heimatkunde, Geographie, Nachmittag im Freien usw.) die notwendige Beachtung geschenkt werden solle. Verschiedene regten den Beizug der Polizei für den praktischen Unterricht an, und ein Schulrat postulierte die Errichtung eines Verkehrsgartens.

Auch die Lehrerschaft lehnt die Einführung des Verkehrsunterrichts als obligatorisches Schulfach ab. Sie erachtet es aber als ihre Pflicht, die Jugend auf die Gefahren der Straße aufmerksam zu machen, wie dies an Hand von Tabellen und Instruktionmaterial schon jetzt getan worden sei. Verkehrsunterricht soll aber nicht als spezielles Fach erteilt werden. Dieser Unterricht soll da geboten werden, wo er in den Unterricht passe, und solche Anknüpfungspunkte fänden sich immer wieder. Gegen ein Obligatorium sprechen nach Ansicht der Lehrerschaft auch die verschiedenen Verhältnisse in den Gemeinden (Braunwald). Im weitern ist der Lehrerverein auch nicht gegen eine vermehrte Zusammenarbeit mit der Polizei.

Eine Umfrage über die Durchführung der Verkehrserziehung in den übrigen Kantonen der deutschen Schweiz ergab folgendes Bild: Verkehrserziehung ist in keinem einzigen Kanton ein eigentliches Schulfach. Noten werden nirgends erteilt, und die Stundenzuteilung, wo eine solche überhaupt besteht,

bleibt weit unter den «ordentlichen» Fächern. Eine gesetzliche Regelung ist, soweit wir sehen, nur im Kanton Bern vorhanden, wo im Primarschulgesetz die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß auf allen Stufen Verkehrsunterricht zu erteilen sei. In den übrigen Kantonen finden sich Bestimmungen über Verkehrserziehung, falls überhaupt solche vorhanden sind, lediglich in den Lehrplänen oder in Weisungen der kantonalen Erziehungsbehörde. Am weitesten gehen in ihren Vorschriften unsere Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen, wobei diese Vorschriften im letztgenannten Kanton erst im Frühjahr 1959 in Kraft treten werden. In den Lehrplänen dieser beiden Kantone wird verlangt, daß jede Woche eine Viertelstunde Verkehrsunterricht erteilt wird. In St. Gallen ist kurz skizziert, was auf den einzelnen Stufen zu behandeln ist, während der Lehrerschaft des Kantons Schwyz über 30 Themen als Beispiele für den 15-Minuten-Unterricht zur Verfügung gestellt sind. Daneben wird durch Polizeifunktionäre noch praktischer Unterricht erteilt (etwa 1 Stunde alle 1—2 Jahre). In den meisten andern Kantonen (z. B. Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Solothurn, Baselland, Schaffhausen) wird Verkehrsunterricht im Rahmen des übrigen Unterrichts (Menschenkunde, Heimatkunde, Deutsch usw.) erteilt. Dazu kommen in einigen Kantonen noch praktische Instruktionen durch die Polizei. Zug verlangt, daß vierteljährlich 1—2mal nach einem bestimmten Stoffverteilungsplan Verkehrsunterricht erteilt wird. Baselland verfügt über einen Verkehrskindergarten, und in Baselstadt ist diese Erziehung grundsätzlich Sache der Polizei. Einige Kantone haben in Sachen Verkehrserziehung bis heute noch nichts vorgekehrt.

Im Kanton Glarus hat sich die Erziehungsdirektion seit mehr als 30 Jahren mit diesem Problem beschäftigt. Bereits 1926 sind, auf Grund einer Anregung von Lehrer Melchior Dürst sel., Verkehrsbüchlein abgegeben worden, und seither wurde fast alle Jahre irgendwelches Instruktionsmaterial (Verkehrsbüchlein, von den Automobilverbänden zur Verfügung gestellte Tafeln und Bilder usw.) ausgeteilt. Bereits 1934 erhielten die Lehrer Weisung, einen gewissen Verkehrsunterricht im Rahmen des Schulanachmittags im Freien zu erteilen. 1946 fand ein erster Instruktionskurs für Lehrer statt, und vor wenigen Jahren kamen Aufklärungsreferate in allen Filialkonferenzen der Lehrerschaft zur Durchführung. Auch Organe der Polizei haben schon verschiedentlich Lichtbildvorträge über Fragen der Verkehrserziehung gehalten.

Es ist also auch in unserm Kanton in Sachen Verkehrserziehung etwas getan worden. Wir sind aber mit den Antragstellern der Meinung, daß dieser Unterricht noch ausgebaut werden sollte. Wir glauben jedoch in Uebereinstimmung mit fast allen kommunalen und andern kantonalen Schulbehörden nicht, daß dazu ein eigentliches Fach geschaffen werden muß und eine Gesetzesänderung notwendig ist. Bei den im Schulgesetz (Art. 28 und 52) aufgezählten Fächern handelt es sich um die eigentlichen Schulfächer, in denen wöchentlich mindestens 1 Stunde zu erteilen ist und in denen auch Noten zu geben sind. Da aber Verkehrserziehung nicht in diesem Sinne «Fach» ist, kann unseres Erachtens, in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Schulräte und der Lehrerschaft, auf eine Ergänzung des Gesetzes verzichtet werden. Verkehrserziehung soll vor allem im Rahmen des übrigen Unterrichts erteilt werden.

Dagegen soll den Intentionen der Antragsteller in einer Ergänzung des Lehrplanes oder in einer Weisung der Erziehungsdirektion oder in beiden zusammen Rechnung getragen werden, wie dies in den meisten übrigen Kantonen der Fall ist. Wir stellen uns vor, daß in einer solchen Weisung der benötigte Zeitaufwand, ein Stoffplan für die einzelnen Stufen und die Lehrmittel vorzuschreiben wären. Ferner wäre der Beizug der Polizeiorgane für den praktischen Unterricht zu regeln, wobei der betreffende Polizist entsprechend instruiert sein müßte.

Das Polizeikommando hat uns seine Mitarbeit zugesichert. Die Antragsteller haben sich mit unserm Vorgehen einverstanden erklärt.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag auf Einführung der «Verkehrserziehung» als obligatorisches Schulfach abzulehnen, da den Intentionen der Antragsteller ohne Gesetzesänderung Rechnung getragen werden kann.

§ 7. Leistung eines Beitrages für die Jahre 1959 und 1960 an das Sanatorium Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hat zuhanden der Landsgemeinde 1959 nachstehenden Memorialsantrag, der vom Landrat erheblich erklärt wurde, eingereicht:

«Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus ist an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1959 und 1960 je ein Landesbeitrag von Fr. 80 000.— auszurichten.»

Dieser Antrag wurde wie folgt begründet:

«Vor Inangriffnahme des Um- und Neubaus haben wir im Memorial des Jahres 1952, Seite 73, auf die Notwendigkeit hingewiesen, an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald einen jährlichen Landesbeitrag von Fr. 80 000.— zu erhalten. Die Landsgemeinden 1957 und 1958 haben Landesbeiträgen in dieser Höhe zugestimmt. Trotz ständig wachsenden Personalausgaben stellen wir kein Gesuch um Erhöhung des Landesbeitrages. Dank guter Besetzung konnten die Mehrausgaben einigermaßen ausgeglichen werden. Nach den bis jetzt vorliegenden Zahlen darf auch auf das laufende Jahr, im Unterschied zu vielen andern Sanatorien, wiederum mit einer Belegziffer von ca. 100 % gerechnet werden.

Das Normalbudget, das wir Ihnen beigefaltet überreichen, basiert vorsichtigerweise auf einer Besetzung von 95 %. Das Budgetgleichgewicht könnte nur durch eine leichte Erhöhung des durchschnittlichen Taxansatzes erzielt werden, was aber aus sozialen Gründen solange als möglich vermieden werden soll.

Trotzdem die kommenden Rechnungsabschlüsse der erhöhten Personalkosten wegen eher ungünstiger ausfallen werden, sind wir bereit, dieses Risiko auf uns zu nehmen, weshalb wir Ihnen beantragen, den Landesbeitrag an die Betriebskosten unseres Sanatoriums entsprechend der früheren Praxis auf zwei Jahre festzulegen, d. h. für die Jahre 1959 und 1960 in der bisherigen Höhe von je Fr. 80 000.—.»

Der Voranschlag des Sanatoriums Braunwald für das Jahr 1959 ist mit Fr. 378 000.— Einnahmen und Fr. 378 000.— Ausgaben ausgeglichen, wobei unter den Einnahmen der Landesbeitrag bereits mit Fr. 80 000.— und der Bundesbeitrag mit Fr. 39 000.— aufgeführt sind. Der Voranschlag, erstellt nach dem sog. VESKA-Schema, lautet für 1959:

	pro Kranken-	
	pflegetag	
	Fr.	Fr.
<i>Einnahmen:</i>		
Patientenkostgelder	8.70	235 000.—
Passanten, Besucher usw.	—,04	1 000.—
Besondere ärztliche Leistungen	—,11	3 000.—
Röntgen	—,52	14 000.—
Besondere Erträge	—,07	2 000.—
Zinsen	—,15	4 000.—
Subventionen (Kanton)	2.96	80 000.—
(Bund)	1.45	39 000.—
	14.—	378 000.—
<i>Ausgaben:</i>		
Personalkosten	5.93	160 000.—
Allgemeine Verwaltungskosten	—,41	11 000.—
Nahrungsmittel	4.55	123 000.—

	pro Kranken- pflegetag	
	Fr.	Fr.
Aerztliche Bedürfnisse	—.55	15 000.—
Röntgen	—.26	7 000.—
Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung	1.41	38 000.—
Inventaranschaffungen und Unterhalt	—.22	6 000.—
Unterhalt der Gebäude und des Umgeländes	—.37	10 000.—
Uebrige Betriebskosten	—.30	8 000.—
	14.—	378 000.—

Diese Zahlen beruhen auf einer Bettenzahl von 78, die, zu 95 % belegt, ca. 27 000 Krankenpflegetage ergeben müssen.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus beantragt entsprechend der frühern Praxis die Festsetzung des Landesbeitrages auf zwei Jahre, also für 1959 und 1960 vorzunehmen. Die frühere Wirkungsdauer der Beitragsleistung des Kantons betrug drei Jahre und lief in dieser Form erstmals 1952 ab. Regierungsrat und Landrat waren der Auffassung, die Ausdehnung der Beitragsdauer nach Eintreten normaler Betriebsverhältnisse nach dem Abschluß der Bauten erneut zu überprüfen und in Erwägung zu ziehen. 1957 und 1958 erfolgte die Beitragsausrichtung lediglich je für ein Jahr.

Wohl ist im Memorial 1956 ausgeführt, daß «mit dem Eintritt des ersten Normaljahres die Festsetzung des Landesbeitrages wieder für die Dauer von drei Jahren erwogen werden sollte». Betriebsmäßig kann nun aber auch das Jahr 1958 noch nicht als normales Betriebsjahr bezeichnet werden, da in diesem Jahre noch der Ausbau und die Modernisierung der Waschküche im Kostenbetrage von ca. Fr. 27 000.— erfolgte, deren betriebswirtschaftliche Vorteile sich erst einstellen werden. Auch die endgültige Festlegung der Rekonvaleszenten-Abteilung ist noch nicht erfolgt, da die Mithilfe der Kostenträgung durch die Krankenkassen allseits gesichert werden muß. Das Sanatorium Braunwald hat vorgeschlagen, zu versuchen, vorläufig die großen Schwierigkeiten, Rekonvaleszenten aufnehmen zu können, durch eine Uebergangslösung in der Form eines provisorisch geltenden Abkommens mit dem Verband glarnerischer Krankenkassen zu überbrücken zu suchen. Ob die Stellungnahme der Krankenkassen aber nicht durch die Zentralverwaltungen bestimmt wird, ist unsicher. Das Problem des gemischten Betriebes stellt sich auf Grund des Rückgangs der Belegung durch Tb-Patienten nicht nur für den Kanton Glarus, sondern für die ganze Schweiz, was mit aller Deutlichkeit daraus ersichtlich ist, daß an der Mitte Februar 1959 durchgeführten Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren einzig das Geschäft «aktuelle Sanatoriumsprobleme» behandelt wurde, mit den Hauptpunkten: Rückgang der Belegung durch Tb-Patienten, Frage der Führung gemischter Betriebe, Frage der interkantonalen Zusammenlegung von Sanatorien. Der Bund wird angesichts einer solchen Entwicklung mit den Kantonen die Beitragsleistung an Tuberkulose-Heilstätten, die nicht mehr ausschließlich Tuberkulosekranken dienen, überprüfen und neu festlegen.

Neben diesen Feststellungen müssen wir auch noch auf die im Memorial 1958 enthaltene Bemerkung verweisen, daß die Frage einer Erhöhung der Verpflegungstaxen der außerkantonalen Patienten, deren Pflegetage heute gesamthaft wesentlich höher sind als jene der im Kanton Glarus wohnhaften und steuerpflichtigen Patienten, geprüft werden sollte. Im Zusammenhang mit der von der Sanitätsdirektorenkonferenz behandelten Frage der interkantonalen Zusammenlegung von Sanatorien dürfte auch die im gleichen Memorial gemachte Anregung, möglicherweise mit andern Kantonen, die keine eigenen Sanatorien besitzen, vertraglich durch die Ueberlassung einer Anzahl Betten eine ständige vorteilhafte Belegung des Sanatoriums zu erzielen, an Bedeutung gewonnen haben. Schließlich haben Regierungsrat und Landrat im bezeichneten Memorial erklärt, daß die Ausrichtung eines so hohen Landesbeitrages nicht eine Selbstverständlichkeit sei, daß sie nicht zur Gewohnheit werden sollte und daß zu prüfen sei, ob sich der Sanatoriumsbetrieb wirtschaftlich nicht wieder selbständig machen könnte. Andererseits ist nicht zu bestreiten, daß auch eine verhältnismäßig umfangreiche Beitragsleistung des Kantons an die Betriebs-

kosten des Sanatoriums diesen immer noch ganz wesentlich billiger zu stehen kommt als die Uebernahme des Betriebes.

Im Memorial 1958 ist bei der Behandlung des Antrages auf Gewährung eines außerordentlichen Landesbeitrages an die Mehrkosten des Neu- und Umbaus des Sanatoriums Braunwald die Frage, ob das Sanatorium Braunwald für Erholungsuchende aus unserem Kanton Betten zur Verfügung stellen könnte, die bejahende Stellungnahme von Sanatoriumskommission und Chefarzt festgehalten, und an die Leistung des außerordentlichen Beitrages von Fr. 340 000.— an die Mehrkosten der Bauten knüpfte die Landsgemeinde die Verpflichtung der Ueberlassung von 15 Betten zu vertraglichen Bedingungen.

Die bevorstehende Abklärung auf eidgenössischem Boden über die Führung gemischter Betriebe, die interkantonale Zusammenlegung von Sanatorien, die entsprechende Gestaltung der Bundesbeiträge, sodann die unsichere Stellungnahme der Zentralverwaltungen der Krankenkassen könnten uns veranlassen, eine Ausdehnung der Beitragsdauer auf die Jahre 1959 und 1960 abzulehnen, weil die betriebswirtschaftliche Entwicklung nicht eindeutig vorliege. Es kann aber angenommen werden, daß die Abklärung der bezeichneten grundsätzlichen Fragen sich zeitlich derart hinausschiebt, daß für die Jahre 1959 und 1960 noch nicht mit einer klaren Berücksichtigung der Abklärungsergebnisse gerechnet werden kann, weswegen die Beitragsbestimmung für zwei Jahre ohne nachteilige Folgen weder für den Kanton noch für das Sanatorium erfolgen kann.

Die Landsgemeinde des Jahres 1944 hatte über die Verwendung der Erträgnisse der Interkantonalen Lotteriegenossenschaft Beschluß gefaßt und bestimmt, daß aus den laufenden (monatlichen) Treffnissen am Reingewinn ein jährlicher Beitrag von Fr. 5000.— an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald ausgerichtet werde. Wohl ist im Memorial 1944 die Auffassung vertreten worden, daß nötigenfalls aus dem Baufonds des Sanatoriums auch Anschaffungen von chirurgisch-medizinischen Apparaten und Installationen bestritten werden könnten, trotz der Bezeichnung «Baufonds», und daß auch die Möglichkeit bestünde, den Baufonds nach Abschluß der Bauten nicht eingehen zu lassen, sondern ihn für künftige, über die normalen Unterhaltsbedürfnisse hinausgehenden Reparaturen zu äufnen, um damit die laufende Betriebsrechnung nicht belasten zu müssen.

1955 ist aber im Memorial ausgeführt worden, daß angenommen werden dürfe, «daß nach der durch die Landsgemeinde 1952 beschlossenen außerordentlichen Beitragsleistung des Kantons an die Baukosten des Sanatoriums (und inzwischen nach der Beitragsleistung an die Kostenüberschreitung) eine Weiterführung der Leistung aus dem Lotteriefonds an den Baufonds des Sanatoriums überholt sei und daß diese bisherige Leistung an einen andern gemeinnützigen Zweck zu verlagern wäre». Das Quästorat des Sanatoriums konnte die Erklärung abgeben, daß auf die Fortsetzung der Beitragsleistung aus dem Lotterieerträgnis an den Baufonds im Betrage von jährlich Fr. 5000.— verzichtet werden könne. Damit bestünde für die Verwendung jener Lotterieleistung an andere bestehende gemeinnützige Institutionen, wie z. B. an den Ausbau der Mädchenanstalt Mollis, eine willkommene Möglichkeit.

Die Landsgemeinde 1958 hat dem Sanatorium den nachgesuchten Landesbeitrag von Fr. 80 000.— für das Jahr 1958 unbestritten bewilligt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde 1959 Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß über die Ausrichtung eines Landesbeitrages für die Jahre 1959 und 1960 an das Sanatorium Braunwald

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1959)

1. Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1959 und 1960 wird auf je Fr. 80 000.— festgesetzt.
2. Der Landsgemeindebeschluß des Jahres 1944 betr. Ausrichtung eines jährlichen Beitrages von Fr. 5000.— aus dem Reingewinn der Interkantonalen Landeslotteriegenossenschaft an den Baufonds des Sanatoriums Braunwald ist mit Wirkung ab 1. Januar 1959 aufgehoben.

§ 8. Gewährung eines Kredites von Fr. 65 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden

Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1951 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggegenden, welcher am 1. Februar 1952 in Kraft getreten ist, und der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 17. März 1952, hat der Regierungsrat am 22. Oktober 1953 eine kantonale Vollziehungsverordnung erlassen. Bis heute wurden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
Landsgemeinde 1953	65 000.—
Landsgemeinde 1955	50 000.—
Landrat 1956	30 000.—
Landsgemeinde 1957	50 000.—
<i>Total bis heute gewährte Kredite</i>	195 000.—

Bis Ende 1958 sind von diesem Kredite total Fr. 192 714.— zur Auszahlung gelangt, so daß noch ein Restbetrag von Fr. 2286.— verbleibt. Für elf mehr oder weniger baureife Projekte wäre aber jetzt schon ein Kredit von Fr. 25 000.— erforderlich. Weitere 13 Begehren sind bereits gestellt, konnten aber mangels den zur Verfügung stehenden Mitteln noch nicht behandelt werden. Es ist aber damit zu rechnen, die Erfahrungen der letzten Jahre haben dies bestätigt, daß laufend weitere Sanierungsbegehren gestellt werden. Bei vorsichtiger Schätzung dieser noch nicht behandelten Begehren ist mit einem Bauvolumen von Fr. 200 000.— zu rechnen, so daß hierfür Landesbeiträge von rund Fr. 40 000.— notwendig werden. Zusammen erheischen diese Projekte einen Kredit von rund Fr. 65 000.—, welcher voraussichtlich für die Jahre 1959 und 1960 genügen sollte.

Wir haben seinerzeit in unseren Anträgen zum Memorial 1955 und 1957 darauf hingewiesen, daß die Existenzbedingungen unserer Bergbevölkerung schwer seien und daß diese Bedingungen nur durch wirksame Hilfe von außen tragbar gestaltet werden können. Der eingangs zitierte Bundesratsbeschluß über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggegenden sowie die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsverordnungen haben an vielen Orten wirksame Hilfe bringen und die Bergbevölkerung auf der Scholle halten können. Die Wohnsanierung entspricht mehr denn je einem wirklichen Bedürfnis. Die Berglandwirtschaft hat von der jahrelang anhaltenden Hochkonjunktur am wenigsten verspürt. Der Mangel an Arbeitspersonal macht sich immer noch stark bemerkbar. Nachdem bereits in der Textilindustrie gewisse Anzeichen eines Konjunkturrückganges vorhanden sind, ist auf alle Fälle für die nächste Zukunft damit zu rechnen, daß die Einkommen nicht mehr weiter ansteigen werden. Es dürfte also bei gleichbleibender Lohnzahlung und auch bei gleichbleibender Teuerung nach wie vor im Interesse eines gesunden Arbeiterstandes liegen, daß diese Wohnbausanierungsaktion weitergeführt wird, wird doch namentlich in kleinern Gemeinden dem örtlichen Gewerbe willkommene Arbeit und Verdienst gebracht.

Nachdem der Bund dem Kanton weiterhin Kredite zur Verfügung stellt, für das Jahr 1959 erfolgte eine erneute Beitragszusicherung von Fr. 30 000.—, und an die Ausführung von Projekten 25 % Subvention gewährt, muß diese Aktion auch im Kanton Glarus weitergeführt werden. Es ist in diesem Sektor noch vieles zu verbessern. Da wo Bund und Kanton Hand anlegen können, soll und wird auch geholfen werden. Noch verschiedene Wohnhäuser im Gebiete des Bergkatasters bedürfen einer dringenden Sanierung. Die Aktion abbrechen wäre gleichbedeutend wie die Benachteiligung vieler Hausbesitzer, welche mit der Sanierung etwas zugewartet haben. Was nützen die vom Bund zur Verfügung gestellten Kredite, wenn der Kanton nicht auch ein übriges leistet. Bei dieser Sanierung handelt es sich um praktische Berg-

hilfe, gilt es doch in erster Linie, die Wohnverhältnisse zu verbessern. Die nachstehenden Zahlen orientieren über den Verlauf der Aktion und der hierfür gewährten kantonalen Beiträge.

Eingegangene Anmeldungen

bis zum 31. Dezember 1958:

160 aus 25 Gemeinden

Eingereichte und subventionierte Projekte:

120 Bauvorhaben (40 Projekte wurden abgewiesen, zurückgezogen oder annulliert)

Ausgeführte und abgerechnete Projekte:

85 Projekte

Ausbezahlte Kantonsbeiträge bis 31. Dezember 1958:

Fr. 192 714.—

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluß betr. Gewährung eines Kredites von Fr. 65 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden

(erlassen von der Landsgemeinde amMai 1959)

1. Die Landsgemeinde 1959 gewährt einen weitem Kredit von Fr. 65 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 5. Juni 1953 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.
2. Der Kantonsbeitrag wird in gleichem Umfange festgesetzt wie der Bundesbeitrag, im Maximum 25 % und höchstens Fr. 5000.— je sanierte oder als Ersatz erstellte neue Wohnung. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages setzt eine zusätzliche Leistung von mindestens 5 % seitens der Gemeinden voraus, in deren Gebiet die Wohnsanierung ausgeführt wird.

§ 9. Durchführung einer Schlußabstimmung über Memorialsanträge zu denen die Diskussion benützt worden ist

Am 30. Oktober 1958 stellte ein Bürger folgenden Memorialsantrag:

«Ueber Memorialsanträge, zu denen die Diskussion benützt worden ist, führt die Landsgemeinde eine Schlußabstimmung durch.»

Der Antragsteller führte zur Begründung aus:

«Die Annahme dieses Antrages läge ganz im Sinne unserer demokratischen Gepflogenheiten, weil er der Landsgemeinde das Recht erteilt, zu einer irgendwie umstrittenen Vorlage ihre endgültige Meinung abzugeben.

Es kommt vor, daß bei Detailabstimmungen die Mehrheiten nicht gleich zusammengesetzt sind. So kann es geschehen, daß ein Gesetz schließlich gar nicht mehr gefällt. Wenn aber keine Schlußabstimmung stattfindet, ist es wider den Willen der Bürger angenommen. Selten beantragt ein Redner die Ablehnung einer ganzen Vorlage, weil niemand weiß, wie die Detailabstimmungen herauskommen. Nach den Einzelabstimmungen aber kann das Wort kaum mehr benützt werden. Auch der Landrat nimmt Schlußabstimmungen vor. Sollte der Landsgemeinde dieses Recht nicht zustehen?

Regierung und Landrat wissen nach einer Schlußabstimmung immer, ob sie die Unterstützung des Volkes in der betreffenden Vorlage genießen. Dies auch bei Vorlagen, zu denen nur diskutiert, kein Antrag gestellt worden ist.

Eine Schlußabstimmung gehört zur Gesetzesberatung. Der Antragsteller bemerkte schon viele Bürger, die erstaunten, als nach ein paar Detailabstimmungen die Vorlage ‚plötzlich‘ angenommen war. Eine Schlußabstimmung drängt sich also auch rein gefühlsmäßig auf.»

Schon im Jahre 1955 war die Aenderung des Abstimmungsverfahrens an der Landsgemeinde Gegenstand eines Memorialsantrages. Damals wurde von einem Stimmberechtigten beantragt: «Es soll in Zukunft über jeden der Landsgemeinde vorgelegten Memorialsantrag formell abgestimmt werden, auch wenn hierüber vorgängig nicht diskutiert bzw. das Wort verlangt worden ist.» Die Stimmberechtigten lehnten im Jahre 1955 diesen Antrag mit großer Mehrheit ab.

Die Landsgemeinde als Urform der Demokratie, wie sie schon die alten Griechen kannten, ist bei uns über Jahrhunderte lebendig geblieben, was zeigt, daß deren Form eigentlich keiner Aenderung bedarf.

Der zuhanden der nächsten Landsgemeinde gestellte Memorialsantrag will im Grunde etwas Aehnliches erreichen wie derjenige aus dem Jahre 1955, doch nicht so weitgehend, indem nur Geschäfte, bei denen die Diskussion verlangt worden ist, den Stimmberechtigten in einer Schlußabstimmung ohne weiteren Antrag zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden sollen.

Das heute geltende Abstimmungsverfahren ist folgendermaßen geregelt: Regierungsrat und Landrat beraten die an das Landsgemeindememorial gestellten Anträge. Der Landrat unterbreitet diese bereinigten Geschäfte im Landsgemeindememorial, das vier Wochen vor der Landsgemeinde in alle Haushaltungen des Landes verteilt wird, den Stimmberechtigten. Wird von keinem an der Landsgemeinde teilnehmenden Stimmbürger ein Abänderungs- oder Verwerfungsantrag gestellt, so gilt ein Geschäft als durch die Landsgemeinde *stillschweigend* angenommen und wird im Landsgemeindeprotokoll entsprechend festgehalten. Die demokratischen Rechte des Stimmbürgers sind im Kanton Glarus in hohem Maße gewahrt. Sie gehen sogar viel weiter als in den meisten andern Ständen, auch als in den andern Landsgemeinde-Kantonen. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, der Landsgemeinde die Annahme, die Abänderung oder die Ablehnung eines Geschäftes zu beantragen oder die Rückweisung an die vorberatende Behörde zu verlangen (vgl. Art. 33 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Die Vorschriften über die Landsgemeinde sind in unserer Kantonsverfassung niedergelegt. Der Art. 24 KV gibt jedem Mitbürger das Recht, nach Maßgabe von Art. 45 KV Anträge an das Landsgemeindememorial zu stellen, an der Landsgemeinde zu raten, zu mindern und zu mehren sowie an den Wahlen teilzunehmen und gewählt zu werden.

Art. 26 KV schreibt vor, daß die Wahlen und Abstimmungen durch das freie Handmehr geschehen. Sodann enthalten die Art. 31, 34 und 45/46 KV noch Bestimmungen über die Landsgemeinde. Formvorschriften über das *Abstimmungsverfahren* sind jedoch weder in Verfassung, Gesetz noch Verordnungen enthalten, sondern es hat sich in jahrhundertealter Uebung entwickelt. Der Antrag sieht nun ein Abgehen von dieser langjährigen Uebung, die Gewohnheitsrecht geworden ist, vor, wie dies ähnlich auch beim Antrag des Jahres 1955 der Fall war.

Es ist richtig, wenn der Antragsteller in seiner Begründung schreibt, daß ein der Landsgemeinde vorliegender Memorialsantrag durch Abänderungsanträge, die aus der Mitte der Stimmberechtigten gestellt werden und denen mehrheitlich beigespflichtet wird, eine grundsätzliche Veränderung erfahren kann, daß er nicht mehr gefällt. Es steht aber jedem Stimmberechtigten frei, nach einer solchen Veränderung eines Memorialsantrages der Landsgemeinde Verwerfung des Geschäftes zu empfehlen. Es ist nicht richtig, wenn geltend gemacht wird, daß nach Einzelabstimmungen das Wort kaum mehr benützt werden könne. Es steht jedem Stimmbürger frei, auch nach Abänderung einer Vorlage durch die Landsgemeinde in einzelnen Punkten, die ganze Vorlage erneut zur Diskussion zu stellen.

Wenn der Antragsteller ausführt, daß auch der Landrat nach einer Gesetzesberatung eine Schlußabstimmung vornehme, so ist dies richtig. Auch im Abstimmungsverfahren vor dem Regierungsrat wird jeweils über Gesetzesvorlagen eine Schlußabstimmung durchgeführt. Es handelt sich jedoch bei diesen Behörden um einen andern Abstimmungsmodus.

Es ist unseres Erachtens gefährlich, für das Abstimmungsverfahren an der Landsgemeinde Formvorschriften zu erlassen. Es ist nicht logisch und nicht wünschenswert, daß das ganze Formverfahren, das auf alter Ueberlieferung beruht, durch eine einzige gesetzliche Abstimmungsvorschrift zu belasten und die übrigen Verfahrensbestimmungen nach wie vor der Uebung zu überlassen. Wollte man über das Vorgehen bei der Abstimmung an der Landsgemeinde Vorschriften aufstellen, so müßten diese das ganze Verfahren erfassen, was jedoch weder notwendig ist, noch vorteilhaft wäre.

Es stellt sich auch die Frage in formeller Beziehung, wo ein Beschluß, wie er dem Antragsteller vorschwebt, systematisch untergebracht werden müßte. Da allein die Kantonsverfassung Bestimmungen über die Landsgemeinde enthält, müßte ein derartiger Beschluß ebenfalls in die Verfassung aufgenommen werden. Solche einzelne Formvorschriften, die nur einen Teil des Abstimmungsverfahrens regeln, gehören aber nicht in ein staatliches Grundgesetz.

Wir müssen uns bei der Behandlung dieses Memorialsantrages fragen, ob das Land Glarus durch das bestehende Abstimmungsverfahren je zu Schaden gekommen ist. Es sind u. W. keine Fälle bekannt, in denen die Landsgemeinde Vorlagen angenommen hat, die sich zum Nachteil des Landes ausgewirkt haben, weil nach einer Abänderung einzelner Punkte vom Landammann keine Schlußabstimmung durchgeführt worden ist.

Würde man dem Antrag beipflichten, so ergäbe sich zweifellos auch eine gewisse Gefahr für das Weiterbestehen der Landsgemeinde. Diese Institution ist zum großen Teil auf das Vertrauen zwischen Behörden und Volk aufgebaut. Dieses Vertrauen könnte durch den gestellten Antrag untergraben werden, indem in Zukunft zu einer wohlausgewogenen Vorlage des Landrates ein Stimmberechtigter zu einer an sich nebensächlichen und harmlosen Bestimmung einen Abänderungsantrag stellt. Das Geschäft müßte dann unter allen Umständen zur Abstimmung gebracht werden. Die Gegner der Vorlage müßten sich dann nicht mehr offen zum Wort melden, sondern könnten ihre Opposition im geheimen betreiben. Die Schaffung einer solchen Möglichkeit müßte durch Annahme des gestellten Memorialsantrages der Landsgemeinde, die wir doch erhalten wollen, schwer schaden.

Eine obligatorische Schlußabstimmung wäre eine Konzession an die Passivität der Stimmbürger. Unsere Landsgemeinde verlangt aber aktive Bürger und solche, die auf der Bühne zu ihrer Meinung stehen.

Aus allen diesen Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 10. Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse

Der Verband christlichsozialer Organisationen des Kantons Glarus und die Konservative und Christlichsoziale Volkspartei des Kantons Glarus stellten an das Memorial der Landsgemeinde 1957 den Antrag:

«Der Regierungsrat wird beauftragt,

- a) ein Gesetz zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse auszuarbeiten;
- b) für private Familienausgleichskassen im Gebiete des Kantons Mindestleistungen vorzuschreiben;
- c) das Gesetz der Landsgemeinde 1959 zu unterbreiten.

Die Begründung zum Antrag ist im Memorial des Jahres 1957 S. 85/86 enthalten.

Die Landsgemeinde beauftragte den Regierungsrat alle erforderlichen Erhebungen zur Frage der Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse durchzuführen und den Stimmberechtigten im Jahre 1959 Antrag zu unterbreiten.

In Würdigung dieses Beschlusses waren wir bestrebt, die *Bedürfnisfrage* eindeutig abzuklären. Zu diesem Zweck haben wir in Zusammenarbeit mit der Glarner Handelskammer bei den ihr angeschlossenen Mitgliedern die notwendigen Erhebungen angestellt. Nebstdem sind wir direkt an alle übrigen Arbeitgeber gelangt, um zu erfahren, wer auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage bereits Familienzulagen ausrichtet, und in welchem Umfange dies geschieht. In diese Umfrage nicht einbezogen waren die Landwirte, weil deren Arbeitnehmer Nutznießer der landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes sind und demzufolge für eine allfällige kantonale Regelung nicht in Betracht fielen; die Hausdienstarbeiter, weil deren Personal in der Regel unverheiratet ist; die Selbständigerwerbenden ohne Arbeitnehmer, die meisten Holdinggesellschaften, die kulturellen Vereine und die Nichterwerbstätigen.

Wollte man die «Begeisterung» für unsere Umfrage am Eingang der Antworten messen, so ergäbe sich eine Kurve, die vom Kulminationspunkt sehr steil auf den Nullpunkt zurückfällt. Das vermag am besten die *Tabelle 1* zu veranschaulichen. Von den 1831 befragten Betrieben haben 967 nach und nach, 125 größere Firmen dagegen erst auf erfolgte Mahnung hin geantwortet, währenddem die 739 ausstehenden Antworten fast ausschließlich auf Klein- und Kleinstbetriebe mit gelegentlichen, vorwiegend weiblichen Arbeitskräften entfallen (z. B. Wirtschaften). Ueber die Verwendbarkeit der beantworteten Fragebogen und die grundsätzliche Stellungnahme der Befragten zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse orientieren sodann die *Tabellen 2 und 3*.

Tabelle 1	Umfrage durch die		Total Umfragen
	Handels- kammer	Direktion des Innern	
<i>Uebersicht über das Ausmaß der Umfrage und der daraufhin eingegangenen Antworten</i>			
— versandte Fragebogen	81	1750	1831
— beantwortete Fragebogen	72	1020	1092
— unbeantwortet gebliebene Fragebogen	9	730	739
Tabelle 2			
<i>Uebersicht über die Verwendbarkeit der beantworteten Fragebogen</i>			
a) von Betrieben, die ihren Arbeitnehmern Kinderzulagen gewähren	56	157	213
b) von Betrieben, die freiwillig die verschiedensten Sozialzulagen, jedoch keine Kinderzulagen ausrichten	—	97	97
c) von Betrieben, die keinerlei Zulagen ausrichten	16	372	388
d) von natürlichen und juristischen Personen ohne Arbeitnehmer	—	394	394
	72	1020	1092
Tabelle 3			
<i>Uebersicht über die erteilten Antworten auf die Frage betreffend die grundsätzliche Stellungnahme zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse</i>			
— grundsätzlich dafür	3	123	126
— unter Vorbehalten evtl. dafür	4	129	133
— grundsätzlich dagegen	54	278	332
— ohne Meinungsäußerung	11	490	501
	72	1020	1092

Erläuterungen zu Tabelle 2:

zu a) 31 von den 157 durch die Direktion befragten Betrieben gewähren freiwillig, ohne jede äußere Veranlassung, Kinderzulagen; die übrigen Firmen entweder kraft GAV oder als Angehörige einer Familienausgleichskasse bzw. kraft Gesetz.

zu d) die 394 Fragebogen ließen sich nur hinsichtlich der Antwort auf die Frage nach der grundsätzlichen Stellungnahme zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse verwerten.

Im Anschluß an die *Erläuterungen zur Tabelle 2* möchten wir ausdrücklich bemerken, daß die Zahlen über die Verwendbarkeit der beantworteten Fragebogen absolut *kein Gradmesser für die Feststellung der Zulagendichte* sind. Hierüber geben erst die Tabellen 4 und 10 näheren Aufschluß.

Tabelle 3 vermittelt zuverlässige Anhaltspunkte über die *Meinungsbildung der Befragten*. Die Frage in unserem Schema lautete: «*Welches ist Ihre grundsätzliche Stellungnahme zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse mit Beitrittspflicht?*»

11,54 %	sind grundsätzlich dafür
12,17 %	sind eventuell dafür
30,41 %	sind grundsätzlich dagegen
45,88 %	haben keine Meinung geäußert
<u>100 %</u>	

Stellt man die Stillschweigenden (45,88 %) an die Seite der grundsätzlichen Gegner (30,41 %), was kaum vermessen sein dürfte, so haben wir 76,29 % der Befragten, die *keine kantonale Familienausgleichskasse* (in der Folge FAK genannt) *wünschen*. Vom 23,71 % betragenden Rest sind es nur 11,54 %, die *grundsätzliche Befürworter einer FAK sind*. Stellt man gerechterweise an deren Seite die 12,7 % eventuellen Befürworter, so haben wir, um uns in runden Zahlen ausdrücken zu können, 24 %, die für die Errichtung einer FAK sind, 76 % der Befragten wollen sie nicht.

Recht interessant sind die verschiedenen *Vorbehalte*, unter denen 12,17 % der Befragten *eventuell für die Schaffung einer FAK eingenommen* sind. Mehrheitlich sehen die Betroffenen die Lösung auf einer andern Ebene, vor allem auf *vertraglicher* Basis. Verschiedentlich wird *einer Regelung auf eidgenössischem Boden gegenüber allen andern Lösungsmöglichkeiten der Vorzug* gegeben. Vereinzelt wird zur Bedingung gemacht, daß auch der Arbeitnehmer seinen Beitrag an die FAK leiste bzw. daß auch der kleine Selbständigerwerbende besser geschützt werden soll. Daß es unter den eventuellen Befürwortern zudem Leute hat, die ein beitragsfreies System am liebsten sähen, versteht sich, wie denn auch dem *Ruf nach größter Zurückhaltung in bezug auf neue Sozialausgaben* etwelches Verständnis nicht versagt bleiben darf.

Die nun folgenden *Tabellen 4 und 5* sprechen für sich. Es sei lediglich darauf verwiesen, daß Tabelle 10 das Pendant zur Tabelle 4 ist, um gleich zu wissen, wie viele Unselbständigerwerbende allenfalls nicht im Genusse von Kinderzulagen stehen.

Tabelle 4

Übersicht über die Betriebe, die Kinderzulagen ausrichten; Ansätze, beschäftigte Arbeitnehmer und deren Gesamtlohnsummen p. a.				
	Ansatz pro Kind und Monat Fr.	Anzahl Betriebe	Anzahl Arbeitnehmer	Lohnsumme Fr.
a) Mitglieder der Glarner Handelskammer	8.—	2	203	
	über 8.— bis 12.—	11	1 032	
	12.50 bis 17.40	34	6 747	
	20.— bis 24.—	6	165	
	25.— und mehr	3	58	
a = zusammen		56	8 205	48 430 000.—
b) von der Direktion befragte Firmen	8.35 bis 25.—	157	1 846	13 470 000.—
a und b zusammen =		213	10 051	61 900 000.—

Vereinzelt gelangen Kinderzulagen oder Familienzulagen ungetrennt vom Leistungslohn in Form abgestufter Grundlöhne oder abgestufter Teuerungszulagen — je nach Familienstand und Familiengröße — zur Ausrichtung.

Tabelle 5

Uebersicht über die Altersgrenzen			
Ausrichtung der Kinderzulagen bis und mit dem vollendeten ... Altersjahr	Mitglieder der Glarner Handelskammer		von den 31 Betrieben, die freiwillig Kinderzulagen ausrichten (vgl. Fußnote zu Tab. 2 zu a) **
	Anzahl Betriebe	Anzahl Arbeitnehmer	
15.	3	372	2
16.	14	2 189	2
17.	9	1 264	1
18.	8	1 142	15
19.	12	2 846	—
20.	4	79	11
andere Grenzen *	6	313	—

* Eintritt ins Erwerbsleben, Schulaustritt, Konfirmation usw.
 ** bei den übrigen 126 Betrieben nach Vertrag, GAV, Reglement usw.

Die Tabelle 6 ist im Zusammenhang mit den Tabellen 2 (lit. a und b) und 4 zu lesen. Besonderer Erläuterungen bedarf sie nicht, indem alles Wissenswertes aus der Darstellung hervorgeht. Hinsichtlich der 97 Betriebe, die freiwillig die verschiedensten Sozialzulagen, jedoch überhaupt keine Kinderzulagen ausrichten, sei auf Tabelle 7 verwiesen.

Tabelle 6

Uebersicht über die Grundlagen, auf denen die 213 ermittelten Betriebe (siehe Tabelle 4) Kinderzulagen ausrichten:	Mitglieder der Glarner Handelskammer		übrige Betriebe	zusammen
— <i>freiwillig, auf Grund von:</i>				
Empfehlungen oder Richtlinien des Arbeitgeberbandes		8	—	8
Richtsätzen		1	—	1
Vereinbarungen von Arbeitgeberorganisationen ohne jede äußere Veranlassung		7	—	7
		8	31	39
		24	31*	55
— <i>vertraglich, auf Grund von:</i>				
Einzeldienstvertrag	2		—	
Firmenvertrag	9		—	
Normalarbeitsvertrag	2		—	
Kollektivvertrag	12		—	
Gesamtarbeitsvertrag	4		—	
		29	23	52
— <i>kraft Gesetz</i> (Bundes-, Kantons- und Gemeindebetriebe, soweit Antworten vorliegen)		—	51	51
— <i>durch Zugehörigkeit zu einer Familienausgleichskasse des Berufsverbandes</i>		3	52	55
<i>Zusammen</i>		56	157	213
* 19 davon richten zudem weitere Sozialzulagen verschiedenster Art aus				
— Betriebe, die freiwillig die verschiedensten Sozialzulagen, jedoch überhaupt keine Kinderzulagen ausrichten		—	97	97
— Betriebe mit einer eigenen FAK (Betriebskasse)		—	—	—

Die Tabelle 7 vermittelt ein bunt schillerndes Bild über die Verschiedenartigkeit der übrigen Sozialzulagen, die von den 116 festgestellten Arbeitgebern vollständig freiwillig ausgerichtet werden. 19 davon gewähren darüber hinaus auch Kinderzulagen (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 7

Uebersicht über die anderweitigen Sozialzulagen, die von den betreffenden Betrieben freiwillig ausgerichtet werden				
Art der Zulage	Stand bei den Mitgliedern der Glarner Handelskammer			Stand bei den übrigen Firmen Einheitsansatz Fr.
	Einheitsansatz von Fr. bis Fr.	Anzahl		
		der Betriebe	Arbeitnehmer	
Heiratszulage	20.— 500.—	18	2220	bis 200.—
Haushaltungszulage pro Monat	10.— 30.—	10	1288	bis 30.—
Geburtszulage	40.— 300.—	21	3371	bis 100.—
Gratifikationen	je nach Leistung und Familienstand	26	4208	bis 1000.—
erhöhte Dienstalterszulagen	dito	3	453	vereinzelt
Wohnungsfürsorge (verbilligte Mietzinse)	unterschiedlich	15	4039	vereinzelt
Hinterlassenschutz (Fürsorge)	unterschiedlich	38	6259	vereinzelt
Zulagen anderer Art*	unterschiedlich	15	3336	zahlreich

* Frühjahrs-, Herbst-, Weihnachts-, Neujahrs- und Winterzulagen; Lebensversicherungs- und Krankenkassenbeiträge; Abonnementskostenvergütungen, Geschenke u. a. mehr

Die Tabelle 8 läßt wohl erkennen, für wie viele Kinder die betreffenden Eltern keine Kinderzulagen erhalten. Auch ist die Lohnsumme ersichtlich, die dem Beitragsbezug zugrunde gelegt werden müßte. Aber es darf daraus nicht gefolgert werden, daß die Außenseiter unter den Arbeitgebern nun einfach Mitglieder einer kantonalen Familienausgleichskasse würden, um gestützt darauf eine Modellrechnung erstellen zu können. Abgesehen davon erhebt die Tabelle sowenig als alle ihr vorausgegangenen Anspruch auf Vollständigkeit, weil ja der Umfrage nicht der gewünschte volle Erfolg beschieden war und niemals vorausgesehen werden kann, wer sich als Arbeitgeber einer beruflichen oder zwischenberuflichen Kasse anschließen würde, bzw. ob neue Kassen gegründet werden könnten bzw. wer mangels Anschlußmöglichkeiten Mitglied einer kantonalen Familienausgleichskasse werden müßte.

Tabelle 8

Uebersicht über die anhand der beantworteten Fragebogen ermittelten Kinder, deren Ernährer zu den Unselbständigerwerbenden zählen, aber keine Kinderzulagen erhalten; unter Berücksichtigung der für den Beitragsbezug allenfalls in Betracht fallenden Lohnsummen (vgl. Tabellen 2 und 3)		
	Anzahl Kinder	Bruttolohnsumme Fr.
a) Mitglieder der Glarner Handelskammer von den 72 Firmen, die antworteten, richten 16 mit 297 Arbeitnehmern keine Kinderzulagen aus, melden aber	247	2 000 000.—
b) übrige Betriebe (von der Direktion des Innern befragt):		
von den 123 grundsätzlichen Befürwortern melden deren	36	342 Kinder
von den 129 eventuellen Befürwortern melden deren	29	223 Kinder
von den 278 grundsätzlichen Gegnern melden deren	45	279 Kinder
von den 490 ohne Meinungsäußerung melden deren	33	251 Kinder
von den 1020 Betrieben* melden deren	143	1095 Kinder
Zusammenfassung von lit. b	1095	15 900 000.—
<i>Total</i>	1342	17 900 000.—

*wovon 482 mit 2310 Arbeitnehmern (lit. b)
zuzüglich die 297 Arbeitnehmer gemäß lit. a
ergeben total 2607 Arbeitnehmer (vgl. Tabelle 10)

Das Bild über die Auswertung der Umfrage, wie es nun in den Tabellen 1—8 festgehalten werden konnte, ist zweifellos recht mannigfaltig. Und doch vermag es kaum recht zu befriedigen, wenn nicht auch noch *die bevölkerungsstatistischen Grundlagen zu Rate* gezogen werden. Das holen wir mit den beiden Tabellen 9 und 10 nach, obgleich zu sagen ist, daß diesen rein theoretische Bedeutung zukommt. Immerhin liegen die Resultate nicht sehr weit auseinander, so daß die *Schlußfolgerung, die Umfrage habe ihren Zweck wenigstens annähernd erreicht*, wohl richtig ist.

Nachfolgend die *Tabelle 9*, deren Gegenstück die Tabelle 4 ist. Der Unterschied zwischen den Zahlen betreffend die Unselbständigerwerbenden (12 658 : 10 051) ist einerseits theoretisch, andererseits besteht er tatsächlich — vielleicht nicht gerade in der Höhe der Differenz zwischen den genannten Zahlen —, indem ja nicht alle Befragten antworteten, aber doch Arbeitnehmer haben, die durch die Umfrage nicht erfaßt werden konnten. Nebstdem ist auch *die Wanderbewegung seit der letzten Volkszählung unberücksichtigt geblieben*, weil sie uns in ihrer Ausdehnung unbekannt ist.

Tabelle 9

Statistische Ermittlung der Unselbständigerwerbenden des Kantons Glarus, die allenfalls bezugsberechtigt wären, sofern sie Kinder haben — nach dem Stande der Wohnbevölkerung am 1. Dezember 1950				
Wohnbevölkerung gemäß Volkszählung = 37 663 Seelen				
— davon sind Erwerbende 19 775				
— davon sind Nichterwerbende 17 888				
Ermittlung der mit ihren Arbeitgebern zu erfassenden Arbeitnehmer				
		männlich	weiblich	zusammen
Insgesamt Erwerbende		12 388	7387	19 775
abzügl. die nicht berufstätig Erwerbenden (Rentner, Pensionierte usw.)		752	860	1612
<i>Total der Berufstätigen</i>		11 636	6527	18 163
abzügl. die Selbständigerwerbenden		2 428	473	2901
<i>Total der Arbeitnehmer</i>		9 208	6054	15 262
davon sind:	männlich	weiblich		
— beim Bund tätig	389	46		
— beim Kanton tätig	189	120		
— mitarbeitende Familienglieder*	594	281		
— Hausangestellte	—	624		
— familienfremde Arbeitskräfte in der Landwirtschaft	347	14		
	1 519	1 085		
<i>Total der in Betracht fallenden Unselbständigerwerbenden</i>		1519	1085	2604
		7689	4969	12 658

* Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie

Die *Tabelle 10*, deren Pendant die Tabelle 8 ist, beruht wie die Tabelle 9 auf *demographischen Grundlagen*, abgestützt auf die letzte Volkszählung vom Jahre 1950, also ohne Berücksichtigung der seitherigen Wanderbewegung, indem uns diese nicht näher bekannt ist. Wollte man der Bevölkerungszunahme seit dem Jahre 1950 mit einem entsprechenden Zuschlag Rechnung tragen, so wäre das Resultat wohl kaum die einseitige Verschiebung der ermittelten Zahlen nach oben. Ganz sicher würden beide Seiten davon betroffen, so daß es im Endresultat auf dasselbe herauskommt, ob den veränderten demographischen Verhältnissen Rechnung getragen wird oder nicht.

Tabelle 10

Statistische Ermittlung der Arbeitnehmer, die in Betrieben arbeiten, die keine Kinderzulagen ausrichten			
	Arbeitnehmer	Kinder	in %
— Für den Bezug von Kinderzulagen theoretisch in Betracht fallende Arbeitnehmer gemäß Tabelle 9	12 658	6835	100 %
— abzüglich die in den Kinderzulagen gewährenden Betrieben tätigen Arbeitnehmer gemäß Tabelle 4	10 051	5 428	79,4 %
<i>Total der Unselbständigerwerbenden, die in Betrieben arbeiten, die keine Kinderzulagen ausrichten (siehe Tabelle 8)</i>	2 607	1 407	20,6 %

Diese 2607 Arbeitnehmer haben nach den Angaben ihrer Arbeitgeber 1342 Kinder (vgl. Tabelle 8). Nun beträgt aber nach den statistischen Grundlagen die durchschnittliche Kinderzahl auf den einzelnen Arbeitnehmer 0,54. Bei dieser Maßzahl ergeben sich die hier theoretisch errechneten 1407 Kinder ($2607 \times 0,54$).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die mehr oder weniger dornenvolle Umfrage doch ein Resultat gezeigt hat, das sich sehen lassen darf. Annähernd 80 % aller Unselbständigerwerbenden arbeiten in Betrieben, die Kinderzulagen ausrichten. Rund 20 % haben Arbeitgeber, die noch keine Kinderzulagen, wohl aber — wenn auch nicht durchwegs — Sozialzulagen anderer Art gewähren (siehe Tabelle 7).

Es bedarf keiner umfassenden Analyse der Berufsgruppen, um zu wissen, wer als Arbeitgeber hinsichtlich der Sozialzulagen, vorab der Kinderzulagen, heute noch als Außenseiter zu gelten hat. Es sind in überwiegendem Maße die das Baugewerbe verkörpernden Betriebe; die Leidtragenden sind die Bauarbeiter. Gerechtigkeitshalber sollten auch sie in den Genuß der Sozialzulagen gelangen. Das braucht indessen nicht auf dem Umweg über die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse zu geschehen. Es sollte auch im Baugewerbe möglich sein, zu einer freiheitlichen Lösung (evtl. Vertrag) zu kommen, worauf dann die letzte große Lücke im Kreis der sozial aufgeschlossenen Arbeitgeber ausgefüllt wäre.

Wir haben nun nicht den Eindruck, daß das Resultat unserer Umfrage allein genügt, um mit gutem Gewissen auf die Frage:

Soll der Kanton Glarus ein Gesetz zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse erlassen? mit ja oder nein antworten zu können. Den Auftrag, die Bedürfnisfrage eindeutig abzuklären, betrachten wir daher mit dieser Berichterstattung noch nicht als erfüllt. So haben wir denn unsere Erhebungen notwendigerweise noch etwas weiter ausgedehnt, vor allem um zu erfahren, ob und wie sich die Meinungen seit der Landsgemeinde des Jahres 1957 allenfalls verschoben haben; aber auch um abzutasten, wie sich die Selbständigerwerbenden zur Frage ihres Einbezuges stellen. Der Gewerbeverband des Kantons Glarus hat sich dazu wie folgt geäußert:

«Die Schaffung einer Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende wird vom Gewerbe als gänzlich überflüssig betrachtet, indem jeder Selbständigerwerbende seinen Stolz darein setzt und es als seine Ehre und Pflicht betrachtet, seine Familie selbst zu erhalten.»

Als Arbeitgeberorganisation bekräftigt der Gewerbeverband des Kantons Glarus seine Stellungnahme zu den Vorstößen von 1951 und 1957 mit folgenden Ausführungen:

«Das glarnerische Gewerbe ist im Prinzip nicht gegen eine Familienausgleichskasse, jedoch auf keinen Fall durch eine kantonale gesetzliche Regelung. Das Gewerbe ist eher für eine branchenmäßige, wenn möglich

gesamtschweizerische Regelung durch Gesamtarbeitsverträge,

wodurch den branchenmäßigen Besonderheiten am besten Rechnung getragen werden kann und zugleich am wenigsten Kosten entstehen.»

Die an der Umfrage beteiligte *Glarner Handelskammer* vertritt deutlicher denn je den Standpunkt, daß *einer freiwilligen oder vertraglichen Lösung der Vorzug zu geben*

ist, indem sie in ihrer Vernehmlassung u. a. folgendes ausführt:

«Wir verzichten darauf, das Resultat der Umfrage, das übrigens für sich selber spricht, im einzelnen näher zu kommentieren. Die Feststellung, die wir anlässlich unserer frühern Stellungnahme machten, daß nämlich der überwiegende Teil der Industrie-Arbeitnehmerschaft des Kantons Glarus sich schon heute im Genuß von Kinderzulagen befindet, ist durch die neuen Erhebungen eindeutig bestätigt worden. Wir haben deshalb keine Veranlassung, unsern seit jeher eingenommenen Standpunkt zu ändern, und wir betrachten die Einführung einer kantonalen Familienausgleichskasse mit obligatorischer Beitrittspflicht nach wie vor als überflüssig, um so mehr als auch die Stellungnahme der befragten Firmen eindeutig ist. Es handelt sich hier ganz offensichtlich um ein Gebiet, auf dem die erwünschten Ziele *freiwillig oder vertraglich* erreicht werden können, was auch die Möglichkeit gibt, die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Branchen und Betrieben zu berücksichtigen.

Wir möchten noch darauf hinweisen, daß eine kantonale Familienausgleichskasse mit allgemeiner Beitragspflicht und einer Beitragsleistung in Prozenten der Lohnsumme sich ganz ausgesprochen zum Nachteil unserer Textilindustrie auswirken müßte. Für die Textilindustrie mit ihren zahlreichen weiblichen ledigen Arbeitskräften würde die für Kinderzulagen aufzubringende Leistung (in Form von Beiträgen an die Kasse) ganz erheblich steigen, ohne daß ihre Arbeitnehmer in den Genuß höherer Zulagen kämen. Nachdem die Textilindustrie konkurrenzmäßig seitens des Auslandes von jeher unter stärkstem Druck gestanden hat und gerade heute wieder in beängstigendem Maße steht, wäre es volkswirtschaftlich gesehen ein Unding, ihr zugunsten der andern Industrien zusätzliche Lasten aufzuerlegen. Die Textilindustrie beschäftigt im Kanton Glarus heute immer noch mehr als 50 % der gesamten Industrie-Arbeitnehmerschaft. Es besteht deshalb ein wesentliches öffentliches Interesse, sie unter allen Umständen konkurrenzfähig zu erhalten, und es sollten staatliche Maßnahmen unterbleiben, die sich in dieser Beziehung ungünstig auswirken müßten.

Schließlich möchten wir noch bemerken, daß die Schaffung von Familienausgleichskassen gegenwärtig auf eidgenössischem Boden zur Diskussion steht, was unseres Erachtens ein Grund mehr ist, mit kantonalen Projekten zurückzuhalten.»

Mit dieser auszugsweisen Wiedergabe der Vernehmlassung der Glarner Handelskammer schließen wir die

Rekapitulation der Meinungen über die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse

A. Die Arbeitgeberorganisationen, nämlich

- die Mitgliederfirmen der Glarner Handelskammer,
 - der Gewerbeverband des Kantons Glarus,
 - der Baumeisterverband des Kantons Glarus, der nach wie vor eine grundsätzlich ablehnende Haltung einnimmt,
- äußern sich in ihren Vernehmlassungen eindeutig negativ;*
- der Glarner Bauernbund hat etwelches Verständnis für das Begehren, meldet jedoch gewisse Bedenken hinsichtlich der Finanzierung an.

B. Die Arbeitnehmerorganisationen, vorab

- das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus und
 - der kaufmännische Verein des Kantons Glarus
- nehmen ebenfalls eine negative Stellung ein; einzig*
- der Landesverband Freier Schweizer Arbeiter spricht einer kantonalen Familienausgleichskasse das Wort, aber auch er nur unter gewissen Vorbehalten. Dem Vertrag wird gegenüber der staatlichen Lösung der Vorzug gegeben.

Nach dieser Bestandesaufnahme der freiwilligen und vertraglichen Leistungen unserer Arbeitgeberschaft (vgl. Tabellen 1—7) und dem eben zu Papier gebrachten Schlußbild über die geäußerten Meinungen richten wir der Vollständigkeit halber unser Augenmerk auch noch etwas auf den übrigen Teil der Eidgenossenschaft.

Nach dem *Stand vom 1. November 1958* haben 17 Kantone Gesetze über Familienzulagen erlassen, 2 davon treten jedoch erst im Jahre 1959 in Kraft; im Kanton Zürich am 1. Januar 1959, im Kanton Graubünden frühestens am 1. Juli 1959. Nun ist nicht uninteressant, zwischen den Leistungen auf freiheitlicher Grundlage, wie wir sie kennen, und den recht unterschiedlichen, staatlich geregelten Ansätzen Vergleiche anzustellen. Bei näherer Betrachtung der Tabellen 4—7, wie sie sich aus unserer Umfrage ergeben, und der *Tabelle 11* ist augenfällig, auf wie viel mannigfaltigere Art freiwillig bzw. kollektivvertraglich bei uns zustande gekommen ist, was andernorts der staatlichen Regelung vorbehalten bleiben mußte.

Tabelle 11

Familienzulagen nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung in den Kantonen								
Kanton	FAK seit:	Geburtszulage Fr.	Kinderzulage pro Kind und Monat	vom . . . Kinde an	unbedingt	bedingt	Beitrag in % der Lohnsumme	Bemerkungen
					bis zum vollendeten . . . Altersjahr . . .			
ZH	1. 1. 59		15.—	1.	16.	20.	?	
LU	1. 1. 46	130.—	15.—	2.	18.	21.	1%	
UR	1. 1. 58		10.—	2.	18.	20.	1%	Defizitdeckung durch Kanton und Gemeinden
SZ	1. 10. 58		10.—	2.	16.	20.	1%	staatl. Vorschüsse
OW	1. 1. 55		12.—	3.	15.	18./20.	1%	siehe Uri
NW	1. 1. 56		10.—	2.	16.	20.	1%	siehe Schwyz
ZG	1. 7. 56		10.—	2.	18.	20.	1%	bei 2 Kindern
			10.—	1.	18.	20.	1%	bei 3 u. mehr Kindern
FR	1. 4. 45		20.—	1.	16.	20.	3,5%	
BS	1. 1. 57		15.—	1.	18.	20.	1%	
AI	1. 1. 56		10.—	2.	18.	20.	$\frac{1}{4}$ —1%	je nach Lohnsumme
		Selbständigerwerbende, ob Arbeitgeber oder nicht, haben ebenfalls Anspruch, sofern die Einkommensgrenzen (4000 Franken für das Ehepaar und Fr. 500.— je Kind) nicht überschritten werden, ohne Finanzierung ihres eigenen Anspruchs auf die Kinderzulagen.						
SG	1. 4. 54		10.—	2.	18.	20.	1%	bei mind. 3 Kindern
			15.—	3.	18.	20.	1%	bei 3 u. mehr Kindern
		Selbständigerwerbende haben ebenfalls Anspruch, sofern sie während des Jahres durchschnittlich mindestens eine Arbeitskraft voll beschäftigen und deren Lohnsumme dem Beitragsbezug unterliegt. Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, wenn deren staatssteuerpflichtiges Einkommen den Betrag von Fr. 15 000.— übersteigt.						
GR	1. 7. 59		10.—	2.	18.	20.	1%	
TI	1. 1. 54		15.—	1.	18.	20.	1,5%	
VD	26. 5. 43	100.—	20.—	1.	18.*	20.	2,2%	* vom 15. bis zum 18. Altersjahr nur dann, wenn der Barlohn Fr. 180.— pro Monat nicht übersteigt
VS	1. 10. 50		25.—*	1.	15.	20.	bis 4,5%	* ab 1. 1. 59
NE	1. 1. 46	175.—	25.—	1.	18.	20.	2,3%	
GE	22. 3. 44	200.—	25.—	1.	10.		2%	bis zu 10 Jahren
			30.—	1.			2%	von 11—15 Jahren
			35.—	1.		20.	2%	von 16—18—20 J.
Erläuterungen zu Uri und Obwalden:								
Uri = Defizitdeckung durch Kanton und Gemeinden im Verhältnis von 2:1								
Obwalden = Defizitdeckung durch Kanton, Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde im Verhältnis von 3/5 1/5 1/5								

Obgleich nun schon $\frac{2}{3}$ aller Kantone von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, auf dem Gebiete der Familienzulagen zu legiferieren, so ist es kaum wahrscheinlich, daß bis zum Erlaß eines eidgenössischen Rahmengesetzes alle heute noch abseits stehenden Kantone eigene Familienausgleichskassen errichtet haben werden. Dieser Ansicht ist vor allem die «Eidgenössische Expertenkommission für die Prüfung der Frage einer bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen». Diese Kommission hat bereits Grundsätze für ein eidgenössisches Rahmengesetz über die obligatorische Ausrichtung von Familienzulagen an Arbeitnehmer ausgearbeitet und wird schon im Januar 1959 ihren Expertenbericht dem Bundesamt für Sozialversicherung unterbreiten. Alsdann dürfte es noch geraume Zeit dauern, bis durch Bundeserlaß den Kantonen die Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse als selbständige öffentliche Anstalt zwingend vorgeschrieben wird. Jedenfalls ist diese Zwangsvorschrift in den von der Expertenkommission entwickelten Grundsätzen enthalten, so daß dann auch wir, wie alle andern noch abseits stehenden Kantone, das Einführungsgesetz und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Familienzulagen erlassen werden müssen (der einzige Wirtschaftszweig, für den das eidgenössische Recht schon seit dem Jahre 1944 Kinderzulagen vorsieht, ist die Landwirtschaft).

Es stellt sich nun die Frage, ob bis zum Erlaß des Bundesgesetzes mit der Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse zugewartet oder ob diese Einrichtung schon jetzt geschaffen werden soll?

Die Antwort ist gegeben:

- Wir wissen auf Grund der Umfrage, daß 80 % der Unselbständigerwerbenden in Betrieben arbeiten, die Kinderzulagen gewähren.
 - Sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmer-Organisationen sind sozusagen geschlossen dagegen.
 - Vom Baugewerbe darf erwartet werden, daß es auf entsprechende Empfehlungen hin nun ebenfalls eine Regelung trifft. Dann dürfte der Ring bis auf wenige Ausnahmen hermetisch geschlossen sein.
- Zusammenfassend* stellen wir fest, daß
- die Gewährung von Kinderzulagen im Prinzip nicht mehr umstritten ist.
 - Ursprünglich (zum Teil auch jetzt noch) wurden die Kinderzulagen von den Arbeitgebern auf freiwilliger Basis entrichtet, später in zunehmendem Maße auf Grund einzelvertraglicher Abmachungen, heute vorwiegend auf Grund kollektiv-vertraglicher Uebereinkommen.
 - Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerverbände bringen in ihren Vernehmlassungen übereinstimmend zum Ausdruck, daß im Interesse der Erhaltung des Leistungslohnes die freiheitliche Form der Familienzulagen beizubehalten ist.
 - Da mit Beiträgen der öffentlichen Hand nicht zu rechnen ist, solange nicht der Bund legiferiert, ließen sich durch ein kantonales Gesetz kaum gleichhohe oder gar höhere Kinderzulagen garantieren, als solche auf Grund der Willensübereinstimmung bestimmter Parteien, vorab der Verbände, heute bereits gewährt werden (die Finanzierung der Zulagen hätte grundsätzlich durch die Arbeitgeber zu erfolgen).

Es hieße somit, der öffentlichen Meinung und damit der weiteren Entfaltung der privaten Initiative Zwang antun, wenn man den Antragstellern im jetzigen Zeitpunkt folgen wollte.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei mit der Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse zuzuwarten, bis durch das in Aussicht stehende eidgenössische Rahmengesetz die zweckmäßigste aller Lösungen, nämlich die abschließende Regelung der Familienzulagen auf eidgenössischem Boden, getroffen worden ist.

§ 11. Bannung des Gebietes Bergli—Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd

Die Sektion Glarus-Riedern der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei hat unterm 31. Oktober 1958 einen Memorialsantrag auf Bannung des Gebietes Bergli—Bitziberg, in der Gemeinde Glarus liegend, gegen jegliche Jagd, eingereicht. Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß zur großen Freude der Bewohner von Glarus und speziell der immer dichter besiedelten Quartiere im «Oberdorf» und «Bergli» sich in der Gegend des Bergliwaldes und des Bitziberges Rehe in größerer Zahl angesiedelt haben und sich dort wohl fühlen. So sei es möglich, daß Naturfreunde, Spaziergänger und Anwohner sehr oft weidende Rehfamilien aus der Nähe beobachten können. Vor allem sei es auch möglich geworden, der Jugend das freilebende Wild zu zeigen. Es habe sich auch gezeigt, daß diese in der Nähe der Siedelung lebenden Tiere sehr zutraulich werden und den Menschen weniger scheuen, als das in abgelegenen Gebieten hausende Wild. Es habe daher bei einem großen Teil der Bevölkerung etwelches Aufsehen erregt und teilweise auch zur Empörung geführt, wenn in den letzten Jahren während der Niederwildjagd Rehe in der dortigen Gegend gejagt und verschiedentlich auch erlegt worden sind. Erstens bedauern es Spaziergänger und die Anwohner der genannten Quartiere, wenn durch die Jagd das Wild aus dem Gebiet in der Nähe der Siedlungen vertrieben wird, und zweitens wird es von der Bevölkerung und auch von einem großen Teil der Jägerschaft als unwaidmännisch empfunden, wenn Tiere, die sich an Mensch und Siedelung gewöhnt haben und dadurch leicht erlegbar sind, während der Jagdzeit abgeschossen werden. Im Interesse der Hege und Pflege unseres Wildes, einer waidgerechten Jagd, aber speziell auch im Hinblick darauf, daß es recht viele Menschen gibt, die sich am Anblick von freilebendem Wild erfreuen, ist es angebracht, wenn Maßnahmen ergriffen werden, durch die das Wild im Gebiete des Bergliwaldes und des Bitziberges geschützt wird.

Zu diesem Memorialsantrag äußern wir uns wie folgt: Das geltende Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz enthält keine Bestimmungen betr. die Errichtung von kantonalen Wildschutzgebieten. Dies will jedoch nicht heißen, daß der Kanton nicht berechtigt wäre, eigene Wildschutzreservationen zu schaffen, im Gegenteil. Der Kanton kann sich für die Schaffung von Wildschutzreservationen auf Art. 19 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz berufen. Dieser lautet wie folgt: «Zur Erhaltung einzelner Wildarten oder einzelner geschützter Vogelarten können die Kantone, im Einverständnis mit dem Bundesrat oder von sich aus, Reservationen errichten, in denen die Jagd teilweise oder ganz untersagt ist.» Die Kompetenz, eigene Reservationen zu schaffen, ergibt sich aus dem Grundsatz der kantonalen Jagdhoheit. Im Entwurf zum neuen Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz ist zudem in § 14 Ziff. 6 der Landsgemeinde die Kompetenz zur Schaffung von kantonalen Wildreservationen ausdrücklich zugeschrieben.

Auf eine Anfrage bei der Eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei ist uns mitgeteilt worden, daß gegen die Errichtung des geplanten Wildschutzreservates keine Einwendungen gemacht werden, vorausgesetzt, daß hiefür kein spezieller Wildhüter angestellt wird. Nachdem dies auch gar nicht geplant ist — die Wildhut wird vom Glarner Publikum ganz sicher ausgeübt werden — glauben wir, Ihnen die Schaffung dieses Wildschutzgebietes empfehlen zu dürfen. Der Gemeinderat Glarus ist damit ebenfalls sehr einverstanden.

Das Gebiet, in welchem jegliche Jagd verboten werden soll, soll wie folgt abgegrenzt werden:

im Norden: Allmeindstraße - Berglistraße - Langenackerstraße

im Osten: Landstraße - Pfrundhausstraße

im Süden: Oberdorfstraße - Bleichestraße

im Westen: «Hohle Gasse» - Allmeindstraße

Wir stellen uns auch vor, daß auf Kosten des Kantons an den hauptsächlichsten Zugangsstraßen Tafeln mit entsprechenden Hinweisen auf das Wildschutzreservat angebracht werden müssen.

Der Landrat stellt den Antrag, die Landsgemeinde möge diesem Beschlussesentwurf beipflichten.

Beschluß betr. Bannung des Gebietes Bergli—Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1959)

1. Das Gebiet Bergli - Bitziberg, in der Gemeinde Glarus liegend und wie folgt begrenzt: im Norden durch die Allmeindstraße - Berglistraße - Langenackerstraße, im Osten durch die Landstraße - Pfrundhausstraße, im Süden durch die Oberdorfstraße - Bleichestraße und im Westen durch die «Hohle Gasse» - Allmeindstraße, wird mit sofortiger Wirkung gegen jegliche Jagd gebannt.
2. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß werden, soweit sie nicht unter die Bundesgesetzgebung fallen, nach den Bestimmungen des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz bestraft.

§ 12. Aenderung der §§ 4 und 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925

I.

Mit Eingabe vom 23. November 1957 an den Regierungsrat ersuchte die «Diana» Glarus um Ernennung einer Kommission, welcher der Auftrag erteilt werden sollte, möglichst auf die Landsgemeinde 1959 eine vollständige Revision des glarnerischen Jagdgesetzes vorzubereiten bzw. einen diesbezüglichen Entwurf zur Behandlung durch Regierungsrat, Landrat und Landsgemeinde auszuarbeiten. Die Eingabe wird damit begründet, daß zahlreiche Erfahrungen und auch scharfe Kritiken von seiten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft wie auch der Jäger bewiesen hätten, daß unser heutiges Jagdgesetz veraltet sei und den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Es wird dabei auf die immer wieder aufgeworfenen Fragen des Wildschadens, der Forstschadenverhütung, des Kugelschusses auf den Rehbock, des Abschusses von weiblichem Rot- und Rehwild usw. verwiesen; Ferner wird in der Eingabe ausgeführt, daß es nach Ansicht der «Diana» keinen Sinn habe, immer und immer wieder einzelne Artikel des bestehenden Gesetzes zu ändern, denn dadurch würde das Ganze doch immer nur ein mangelhaftes Flickwerk bleiben. Das aber wiederum würde nur zu dauernd neuen Abänderungsanträgen an die Landsgemeinde führen, deren Aufgabe sicherlich nicht darin bestehe, fast jedes Jahr einzelne Bestimmungen des Jagdgesetzes auf Antrag einiger Jäger zu ändern und dadurch die ohnehin schon stark überladene Traktandenliste immer wieder mit Geschäften zu belasten, an denen der größte Teil der Bevölkerung gar nicht interessiert sei, wobei nicht gesagt sein soll, daß sich dieser Teil der Bevölkerung an der Gestaltung unseres Jagdgesetzes überhaupt desinteressiere. Ueber die Zusammensetzung der zu bildenden Kommission wird ausgeführt, daß diese, mindestens anfänglich, nicht zu groß sein solle. Bei gutem Willen aller Beteiligten sollte es möglich sein, ein Gesetz auszuarbeiten, das allen Teilen unserer Bevölkerung genehm sein werde.

II.

Diese Eingabe wurde durch die zuständige Polizeidirektion der bestehenden Kantonalen Jagdkommission, welche als vorberatendes Organ zu wirken hat, unterbreitet. Dort stellten sich die Vertreter der Patentjäger auf den Standpunkt, daß eine Totalrevision des Jagdgesetzes nicht notwendig sei, daß sie aber für einzelne Aenderungen wie auch für eine Erhöhung der Patenttaxen eintreten können. Alle in

der Jagdkommission vertretenen Organisationen wurden ersucht, allfällige Revisionspunkte schriftlich einzureichen. Im übrigen lehnte die Jagdkommission mehrheitlich die Bestellung einer weitem Spezialkommission ab. Auch der Regierungsrat teilte diese Ansicht, worauf die Jagdgesellschaft «Diana» einen vollständigen Entwurf zur Revision des geltenden Jagdgesetzes einreichte. Inzwischen hatte aber die Jagdkommission das Gesetz ebenfalls einer gründlichen Durchsicht unterzogen und zahlreiche Revisionspunkte vorbereitet. An einzelnen Sitzungen hatte der Vertreter der «Diana» wegen Landesabwesenheit nicht teilnehmen können. Die Polizeidirektion bemühte sich nun, auf Grund der eingehenden Vorberatungen und der schriftlichen Anregungen, die Revisionspunkte der Jägerschaft mit andern modernen Jagdgesetzen in Einklang zu bringen und den Bedürfnissen der Patentjagd einerseits und einer verantwortungsbewußten Hege und Pflege unseres prächtigen Wildbestandes andererseits anzupassen.

III.

Der Regierungsrat legte dem Landrat hierauf einen Entwurf zu einem neuen revidierten Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, der alle gewünschten Begehren berücksichtigte, vor.

Die landrätliche Kommission befaßte sich in einer längeren Eintretensdebatte mit der regierungsrätlichen Vorlage und gelangte nach eingehender Aussprache zum Resultat, daß der Entwurf viele Neuerungen enthalte, die noch zuwenig abgeklärt seien, so z. B. der Kugelschuß für das Rehwild durch Einbezug dieses Wildes in die Hochwildjagd, Schonung des Rehbockspießers, Verwendung von Schweißhunden, Regelung der jagdlichen Beihilfe, Wildschädenvergütung, Verbot des Zielfernrohrs, eventuelle Freigabe der Rehgeißeln zum Abschuß, Einschränkung der Nachtjagd usw.

Alle diese Probleme konnten in der kantonalen Jagdkommission nicht eingehend besprochen werden, so daß die Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage kaum innert nützlicher Frist möglich wäre.

Da somit eine Totalrevision des kantonalen Vollziehungsgesetzes zeitlich nicht mehr zu einem guten Ende geführt werden könnte und im Landrat und an der Landsgemeinde mit ausgedehnten Diskussionen hätte gerechnet werden müssen, beantragte die Kommission dem Landrat, auf die regierungsrätliche Vorlage nicht einzutreten und sie erst an eine der nächsten Landsgemeinden zu leiten. Zurzeit besteht seitens der Jägerschaft eine derartige Opposition gegen die neuen Bestimmungen, daß eine Verschiebung der Totalrevision angezeigt ist.

Um jedoch auf die für eine Revision des bestehenden Jagdgesetzes dringendsten Postulate doch eintreten zu können, beantragte die Kommission dem Landrat, das Vollziehungsgesetz vom 4. Mai 1947/7. Mai 1950 und 1. Mai 1955 zu ändern. Der wesentlichste Punkt ist dabei die Erhöhung der Patenttaxen.

Die Einnahmen des Landes aus der Jagd sollten so hoch sein, daß dem Kanton wenigstens ein kleiner Gewinn bleibt. Heute muß an die Kosten der Wildhut nach Abzug des Bundesbeitrages ein wesentlicher Zustupf durch das Land geleistet werden. Die Jägerschaft hat sich mit einer gewissen Erhöhung der Taxen ausdrücklich einverstanden erklärt.

Sodann ist eine Aenderung des § 12 notwendig, um den Schutz der Junggemse eindeutig und wirkungsvoller zu umschreiben.

Wenn man die Krickellänge vom Schlauchansatz an, d. h. vom Anfang der schwarzen Hornschicht bis zum Ende der Krümmung, mißt, sollten die letzten Unklarheiten beseitigt sein.

Die Buße, die der Erleger einer Junggemse zu bezahlen hat, ist von Fr. 40.— auf Fr. 80.— heraufzusetzen. Dadurch kann von einer Erhöhung der Buße im Wiederholungsfalle abgesehen werden.

IV.

Bisher war die Taxe mit Fr. 90.— angesetzt. In den letzten Jahren haben mit fast konstanter Regelmäßigkeit jedes Jahr rund 400 Jäger das glarnerische Jagdpatent gelöst. 1958 waren es deren 403, nämlich 376 im Kanton wohnende und 27 auswärtige Jäger. An Patenttaxen wurden bezahlt:

	Fr.
von den im Kanton Glarus wohnenden 376 Jägern	35 135.—
von den außerkantonalen Jägern	5 400.—
für Tagespatente	445.—
für 11 Hunde von auswärtigen Jägern	330.—
zusammen	<u>41 310.—</u>
an Provisionen an die Polizeiamter gingen ab	<u>1 504.—</u>
Es verblieben dem Kanton somit netto	<u>39 806.—</u>

Es ist vorgesehen, die Patenttaxe für die Schweizer, die schon mindestens drei Monate im Kanton Glarus wohnen, auf Fr. 130.—; für Schweizer, welche außerhalb des Kantons oder noch nicht drei Monate im Kanton wohnen, sowie Ausländer, die über 20 Jahre im Kanton wohnhaft sind, auf Fr. 290.—; für Ausländer, welche seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen, auf Fr. 350.— und für Ausländer, welche außerhalb des Kantons in der Schweiz oder noch nicht zwei Jahre im Kanton wohnen, auf Fr. 690.— anzusetzen.

Durch die neuen Taxen wird der Ertrag um rund Fr. 15 000.— höher sein.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluß über die Aenderung der §§ 4 und 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1959)

Die §§ 4 und 12 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 4: Patenttaxen

Die Patenttaxe beträgt:

- a) für Schweizer, welche ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Kanton haben Fr. 130.—
- b) für Schweizer, welche außerhalb des Kantons oder noch nicht drei Monate im Kanton wohnen, sowie Ausländer, die über 20 Jahre im Kanton Wohnsitz haben Fr. 290.—
- c) für Ausländer, welche seit mindestens zwei Jahren im Kanton wohnen Fr. 350.—
- d) für Ausländer, welche außerhalb des Kantons in der Schweiz oder noch nicht zwei Jahre im Kanton wohnen Fr. 690.—

§ 12: Geschützte Tiere

Außer den durch das Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz geschützten Tieren werden im Kanton Glarus zudem folgende Tiere als geschützt erklärt:

1. Junggemsen, als solche sind alle Tiere des Gemswildes nicht jagdbar, deren Krickel über die äußere Krümmung, vom Schlauchansatz an gemessen, weniger als 16 cm lang sind.
2. Hirsche. Bei Ueberhandnehmen des Hirschwildes ist der Regierungsrat ermächtigt, das Erlegen von Hirschen zu gestatten. In solchen Fällen setzt er die Jagdtage, welche in die Zeit der Hochwildjagd fallen sollen, und die Bedingungen für den Abschluß fest.
3. Rehgeißen, auch wenn sie keine Kitzen führen.

Wird eine Junggemse, deren Krickellänge weniger als 16 cm beträgt, erlegt, so ist das Tier vom Erleger unverzüglich den Jagdaufsichtsorganen oder dem nächstgelegenen Polizeiposten abzuliefern. Der Erleger wird mit einer Buße von Fr. 80.— bestraft. Auf sein Verlangen ist ihm das Tier zum Marktpreis zu über-

lassen. Ist eine solch widerrechtlich erlegte Gemse nicht mehr verwendbar, so hat der fehlbare Jäger dem Kanton vollen Schadenersatz zu leisten.

Wer das Erlegen einer Junggemse mit weniger als 16 cm Krickellänge verheimlicht oder Selbstanzeige und Ablieferung unterläßt, wird mit einer Buße von Fr. 200.— bis Fr. 400.— bestraft.

Abs. 4, 5 und 6 unverändert.

§ 13. Aenderung von § 4 des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln

Die sieben im Glarner Drogistenverband zusammengeschlossenen, stimmberechtigten Inhaber von Drogerien haben zuhanden der Landsgemeinde des Jahres 1959 einen Memorialsantrag auf Aenderung von § 4 des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln eingereicht.

Nach diesem Antrag soll § 4 künftig folgenden Wortlaut haben:

«§ 4. Für die Abgrenzung der Rezeptpflicht der Heilmittel sind die Listen der IKS maßgebend. Den Drogerien ist die Abgabe derjenigen Heilmittel gestattet, die nicht unter die Rezeptpflicht fallen.

Die Sanitätsdirektion ist berechtigt, unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und unter Voraussetzung ausreichender beruflicher Kenntnisse, sowie einwandfreier Berufsausübung des Leiters, einer Drogerie zusätzliche Heilmittel zu bewilligen.»

Zur Begründung dieses Memorialsantrages führen die Eingebener aus:

Die Glarner Drogisten waren den eigentlichen Apothekern bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von 1954 gleichgestellt. Auch den Drogisten stand es zu, Rezepte auszuführen; diese umfassenden Herstellungs- und Verkaufsbefugnisse der Drogisten wurden ohne irgendeine im Kanton Glarus selbst organisch eingetretene Entwicklung eingeschränkt, m. a. W. diese Einschränkung war nicht notwendig, weil sich die Drogisten durchaus bewährt haben.

Durch das Gesetz von 1954 wurden die Drogisten in ihrer Tätigkeit stark eingeschränkt. Es liegt daher nicht im Interesse der Bevölkerung, wenn die Verordnung vom 30. Januar 1957 die Einschränkung in willkürlicher Weise noch in starkem Maße vermehrt.

Die Drogisten sind auf Grund ihrer langjährigen Praxis und ihrer vermehrten Fachausbildung ohne weiteres in der Lage, unter Wahrung der wohlverstandenen Volksgesundheit alle Heilmittel an Verbraucher abzugeben, welche nicht unter die Rezeptpflicht fallen.

Hiefür bilden auch die im Gesetz von 1954 und die in der Verordnung vom 30. Januar 1957 neu enthaltenen Bestimmungen über die Bewilligungspflicht zur Berufsausübung und zur Führung einer Drogerie von Staates wegen eine zusätzliche Garantie.

Gemäß § 9 des Gesetzes von 1954 kann Bewerbern die Bewilligung für die Eröffnung und Führung einer Drogerie verweigert oder nach erfolgter Erteilung entzogen werden, wenn sie die moralische Eigenschaft nicht besitzen. Hinzu kommen weitgehende staatliche Kontrollen beim Bau oder Umbau einer Drogerie, sowie in unregelmäßigen Zeitabständen auch Kontrollen der Betriebsführung selbst. Durch alle diese Maßnahmen hat der Staat die bisherige Tätigkeit der Drogisten in schwerstem Maße eingeschränkt. Jedenfalls hat er damit auch weit mehr getan, als nach allgemeiner Auffassung im Kanton Glarus zum Schutze eventueller Auswüchse überhaupt notwendig gewesen wäre.

Es ist nun aber höchst ungerecht, wenn trotz vermehrter Fachausbildung der Drogisten, trotz scharfer Bewilligungspflicht und trotz staatlichen Kontrollen überdies darüber hinaus auch noch die Heilmittel-Verkaufsberechtigung der Drogisten unnötigerweise stark eingeschränkt werden soll.

Nur gegen diese unnötige und ungerechte Einschränkung der Berufsausübung setzen sich der glarnerische Drogistenverband und die unterzeichneten Drogisten des Kantons Glarus heute zur Wehr.

Mit dem vorliegenden Antrag soll ferner die rechtsungleiche Behandlung gegenüber den Heilmittelkasten-Haltern beseitigt werden. Die Unterzeichneten fragen sich, ob diese ungleiche Behandlung gegenüber den Heilmittelkasten-Haltern nicht eine Verletzung der Rechtsgleichheit im Sinne Art. 4 der Bundesverfassung darstellt. Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) stellt auf Grund eines Konkordates eine Vereinbarung unter den meisten Kantonen dar. Sie ist auf Grund ihrer Facharbeiter und ihrer besonderen Einrichtungen in der Lage, die Grenzziehung gegenüber der Rezeptur in einwandfreier Weise festzulegen. Deshalb ist es zweckmäßig und sachlich in jeder Beziehung ausgewiesen, wenn für die Abgrenzung der Rezeptpflicht der Heilmittel die Listen der IKS maßgebend sind. Dies entspricht dem Antrag auf Neufassung von § 4 al. 1.

Die einzig sauber und für den Kanton Glarus gerechte Abgrenzung der Verkaufsberechtigung der Drogisten mit Bezug auf Heilmittel besteht in der Rezeptpflicht. Heilmittel, die nicht unter die Rezeptpflicht fallen, sollen den Drogisten zum Verkauf an die Verbraucher gestattet sein. Das entspricht dem neuen Antrag zu § 4 al. 2.

Wir bitten Sie aus all diesen Gründen, im Interesse der Versorgung der ganzen Bevölkerung und der Wahrung der wohlverstandenen Volksgesundheit, die zwei vorgeschlagenen Aenderungen von § 4 al. 1 und 2 unverändert gutzuheißen

Wir erachten es als notwendig, auf einige wesentliche Voraussetzungen, die zur Regelung der Heilmittelabgabe im Kanton Glarus führen *mußten*, zurückzukommen. Mit Ausnahme der Betäubungsmittel ist die Heilmittelgesetzgebung dem kantonalen Recht vorbehalten. Schon vor 30 Jahren sprach sich die Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren gegen eine bundesrechtliche Regelung des Heilmittelverkehrs aus, obschon man sich bewußt war, daß die von Kanton zu Kanton unterschiedliche Ordnung nicht zweckmäßig und eine Vereinigung ohne bundesgesetzliche Regelung durchaus wünschenswert und anzustreben sei. Man schuf zu diesem Zwecke die «Interkantonale Vereinbarung über den Verkehr mit Heilmitteln», der heute alle Kantone und das Fürstentum Lichtenstein angehören.

Die Landsgemeinde 1952 stimmte daher einem Beschlusses-Entwurf zu, der wohl die wesentlichsten Bestimmungen über die Eröffnung und den Betrieb von Drogerien aufstellte, die bedeutsame Verkaufsabgrenzung zwischen Apotheken, sog. Apotheken und den Drogerien aber noch nicht regelte und auch keine Bestimmungen über den Handel und das Hausieren mit Heilmitteln enthielt.

Im Memorial für die Landsgemeinde 1953 beantragten Regierungsrat und Landrat Verschiebung auf die Landsgemeinde 1954. Sowohl von den interessierten Berufstätigen als auch von der landrätlichen Kommission wurde *grundsätzlich die Notwendigkeit einer einwandfreien Regelung der Heilmittelabgabe und der Berufsausübung als Apotheker und Drogist bejaht*, um damit bestehende Unzulänglichkeiten im Heilmittelwesen unseres Kantons auszumerzen. Im Bestreben, eine Regelung zu schaffen, die ohne unnötige Härten unter Berücksichtigung unserer Verhältnisse im Interesse der Allgemeinheit hier Ordnung schaffe, allseits einen begründeten, gerechten Berufsschutz gewährleiste und der Bevölkerung eine einwandfreie Heilmittelabgabe garantiere, entstand dann der Entwurf zum Gesetz von 1954 zuhanden der Landsgemeinde. Mit diesem Ziel und unter Beachtung bestimmter Grundsätze, so vor allem auch der Notwendigkeit der Anlehnung unserer neuen Bestimmungen an die Richtlinien der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel und damit an die bestehende, in den Hauptpunkten einheitliche gesamtschweizerische Regelung, wurde diese Aufgabe gefördert. Mit den beteiligten Drogisten ist dabei ausgiebig verhandelt worden. *Die Landsgemeinde 1954 hat den Entwurf zu einem «Gesetz über die Eröffnung und Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln» angenommen, und*

der Landrat erließ am 30. Januar 1957 die entsprechende Vollziehungsverordnung. Mit Gesetz und Verordnung war nunmehr der frühere gänzlich gesetzlose Zustand behoben, und es sollte sich in nützlicher Frist eine saubere Regelung durchsetzen.

Zu diesen allgemeinen Ausführungen über die Notwendigkeit und das Entstehen der gesetzlichen Erlasse im Heilmittelwesen ist zu bemerken, daß in ihrer zusammengefaßten Begründung auch die Drogisten feststellen, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von 1954 sie den eigentlichen Apothekern gleichgestellt waren. Auch ihnen als Drogisten sei es vorher zugestanden, Rezepte auszuführen und rezeptpflichtige Produkte abzugeben. Diese umfassenden Herstellungs- und Verkaufsbefugnisse seien dann ohne irgendwelche organische Entwicklung und ohne daß etwa die Drogisten sich nicht bewährt hätten, eingeschränkt worden. In diesen Ausführungen der Antragsteller bezeichnen sie selber ihre unterm *gesetzlosen Zustand* ausgeübten Herstellungs- und Verkaufsbefugnisse als *umfassend*, damit zugehend, daß diese umfassenden Befugnisse *ohne gesetzliche Berechtigung* bestanden haben.

Die heutige Auffassung der Memorialseingeber, daß eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht notwendig gewesen wäre, deckt sich nicht mit der in umfangreichen Verhandlungen *von den Drogisten* zugegebenen *grundsätzlichen Berechtigung* und Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Heilmittelverkehrs*.

Es muß festgestellt werden, daß den Drogisten von Anfang an und mit aller Konsequenz erklärt wurde, eine Verkaufsabgrenzung im Sinne ihres damaligen Begehrens auf Freigabe aller Heilmittel, die nicht der Rezeptpflicht unterstehen, könne unter keinen Umständen bewilligt werden, da aus dem gesetzlosen Zustand kein Rechtsanspruch auf diese umfassende Verkaufsbefugnis, die nur den Geschäftsinteressen Einzelner dienen würde, abgeleitet werden könne.

Die Drogisten bemerken, sie seien nun durch das Gesetz von 1954 in ihrer beruflichen Tätigkeit stark eingeschränkt worden, was nicht im Interesse der Bevölkerung liege. Es muß hier die Feststellung wiederholt werden, daß nicht einerseits eine gesetzliche Ordnung bejaht werden kann, um andererseits deren Gestaltung von zu stark betonten *geschäftlichen Ueberlegungen* abhängig zu machen und zu behaupten, man lasse sich von der Sorge um die Allgemeinheit leiten. Wir zitieren für den Standpunkt der verantwortlichen kantonalen Behörden wiederum das Memorial von 1954: «Es leitete uns die Absicht, den in dieser Branche bisher Tätigen ihre weitere Berufsausübung nur so zu beschränken, daß einerseits eine wirksame Ordnung geschaffen werden kann, und andererseits jenen Leuten ihre bisherige Existenz nicht wesentlich kürzer beeinträchtigt wird.» Wenn behauptet wird, die im Gesetz von 1954 festgelegte Einschränkung bezüglich der bisherigen Verkaufsberechtigung sei in der Vollziehungsverordnung vom Januar 1957 in *willkürlicher Weise* noch in starkem Maße vermehrt worden, geschieht dies wider besseres Wissen.

Wir haben schon früher immer darauf hingewiesen und die heutige Eingabe der Antragsteller bestätigt dies mit aller Deutlichkeit, *daß es für sie aus Geschäftsinteressen um die Abgrenzungslisten geht, d. h. um die Begrenzung der Verkaufsbefugnisse*. Die Drogisten wollen hier mit Ausnahme der rezeptpflichtigen Heilmittel und der Betäubungsmittel ganz einfach dem eidg. dipl. Apotheker gleichgestellt sein.

Es muß festgehalten werden, daß man behördlicherseits anfänglich die Frage der Verkaufsabgrenzung ganz einfach glaubte lösen zu können durch die Bestimmung, daß für die Abgrenzung der Verkaufsberechtigung die Listen der Interkantonalen Kontrollstelle unverändert Gültigkeit hätten. Diese gesetzliche Bestimmung findet sich in den meisten kantonalen Erlassen. *Die Drogisten verschweigen die Tatsache, daß der schweizerische Drogistenverband die Zuerkennung der Liste D der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel angenommen hat, womit er anerkennt, daß auf Grund dieser Verkaufsbefugnis die materielle Existenz für die Drogisten recht gut gewährleistet ist*. Mit unserer gesetzlichen Ordnung ist weder eine Gefährdung oder eine schwere willkürliche Beeinträchtigung der Existenz unserer kleinen Drogistenschar beabsichtigt worden, noch tatsächlich in Erscheinung getreten.

Neben diesen Einwänden machen die Antragsteller weiter geltend, daß sie *auf Grund ihrer langjährigen Praxis und ihrer vermehrten Fachausbildung* ohne weiteres in der Lage seien, *unter Wahrung der wohlverstandenen Volksgesundheit* alle Heilmittel an Verbraucher abzugeben. In der Bewilligungspflicht zur Berufsausübung und in der Kontrollpflicht des Staates ersehen die Eingebener die Garantie für ihre Behauptung. Durch diese Maßnahmen habe der Staat die Tätigkeit der Drogisten in schwerstem Maße eingeschränkt. Diese Behauptung läßt aufhorchen, weil nach Ansicht der Drogisten nun weder eine gesetzliche Ordnung noch eine Kontrolle erwünscht sind. Die Gesetze und Verordnungen der andern Kantone sehen die Kontrolle ebenfalls vor; wer auf Ordnung hält und die Gesetze achtet, dem muß ob einer Kontrolle nicht bange sein.

Wenn die Drogisten auf ihre *Ausbildung* hinweisen, ist dazu zu bemerken, daß der berufliche Bildungsgang der gegenwärtig im Kanton Glarus tätigen Drogisten recht unterschiedlich ist. Von den unterzeichneten Eingebenern ist ein einziger im Besitz des Diploms auf Grund der erfolgreich bestandenen höhern Fachprüfung. *Diese höhere Fachprüfung trägt weitgehend der Liste D, dem Verzeichnis der pharmazeutischen Spezialitäten, die laut Gutachtenantrag der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel an die Kantone zur Abgabe in Drogerien freigegeben werden können Rechnung.* Für die unterzeichneten Memorialseingebener besteht die Pflicht zur Ablegung der höhern Fachprüfung als Drogist *nicht*, lediglich für solche Drogisten, die nach dem Inkrafttreten des 1954er Gesetzes im Kanton Glarus eine Drogerie eröffnen und betreiben wollen. Diese Prüfungspflicht besteht *auch nicht* für jene Besitzer der bisherigen «Apotheken», die nach Ablauf der Uebergangszeit ihr Geschäft als Drogerie weiterführen können.

Die Drogisten behaupten, daß eine Einschränkung ihrer Verkaufsbefugnisse in krassem Widerspruch zu den erhöhten Anforderungen an ihre berufliche Ausbildung stehe. Art. 45 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung bestimmt, daß zu den höhern Fachprüfungen, zu denen nach Art. 42 des Gesetzes anerkannte Meisterprüfungen oder andere höhere Fachprüfungen zählen, jeder Schweizer Bürger zugelassen ist, der in vollen Ehren und Rechten steht, das Fähigkeitszeugnis oder einen als gleichwertig bezeichneten Fähigkeitsausweis besitzt und seit dem Abschluß der Lehrzeit *mindestens drei Jahre* im Beruf tätig gewesen ist. Das Reglement für die Durchführung höherer Fachprüfungen im Drogistenberuf ist vom Schweizerischen Drogistenverband angestellter Drogisten eingereicht und vom Bundesrat am 1. Mai 1952 genehmigt worden. Nach Art. 9 dieses Prüfungsreglementes wird zur höhern Fachprüfung zugelassen, wer über das Fähigkeitszeugnis als Drogist verfügt und seit dem Abschluß der Lehrzeit mindestens vier Jahre im Berufe tätig war, wobei der Besuch einer vom Bunde subventionierten Drogistenfachschnule als praktische Tätigkeit angerechnet wird. Die Memorialseingebener übersehen gänzlich, daß nach dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (vom 26. Juni 1930) *nicht nur die Drogisten* für den Erwerb ihres Diploms aus der höhern Fachprüfung diesen eidg. Bestimmungen unterstehen, *sondern auch eine große Anzahl Handwerkerberufe.* Auch für die Meisterprüfung als Bauspengler oder Schlosser werden heute diese Berufsleute nach den bestehenden Reglementen zu fünf Jahren praktischer Berufstätigkeit nach der Lehrabschlußprüfung verhalten, bis sie zu der höhern Prüfung zugelassen werden!

Der Drogist hat sich bei der erwähnten Prüfung über Kenntnisse in der Zusammensetzung pharmazeutischer Spezialitäten auszuweisen, die *in Drogerien* abgegeben werden dürfen. *Wegleitend für diese Prüfungen ist die von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) herausgegebene Abgrenzungsliste D,* also das Stoffgebiet, das in den allermeisten Kantonen den Drogisten freigegeben ist, nicht jenes der nicht unter Rezeptpflicht stehenden Heilmittel.

Es ist durchaus nicht zu bestreiten, daß die gute Berufsausbildung des Drogisten im öffentlichen Interesse liegt und anzustreben ist. Darum müssen sich ja auch *künftige* Bewerber um die Berufsausübungsbewilligung in unserem Kanton darüber ausweisen, während die Bisherigen ohne diese Verpflichtung berufstätig sein können. Wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß die eigentliche Herstellung von

Arzneimitteln durch die dipl. Apotheker zufolge der von den Fabriken gelieferten verkaufsfertigen Produkte zurückgegangen ist, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Abgabe von Arzneien grundsätzlich doch dem wissenschaftlich gebildeten Apotheker zugehört.

Es handelte sich beim Erlaß des Gesetzes bestimmt um das *allgemeine Interesse* und dabei um die *Gewährung eines gerechten Berufsschutzes* sowohl gegenüber den eidg. dipl. Apothekern, als gegenüber den Drogisten. Die Drogisten werden wohl kaum behaupten können, mit ihrer Berufsausbildung mit Berechtigung sich sozusagen den Apothekern gleichstellen zu können. Bis auf einen kleinen Teil der Berufstätigkeit würden sie mit ihrem Begehren praktisch diese Gleichstellung erringen, die ihnen durch die Zuerkennung der Abgrenzungsliste D in *keinem* schweizerischen Kanton gewährt worden ist.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß in der den Drogisten freigegebenen Liste D rund 2500 pharmazeutische Spezialitäten enthalten sind, wozu noch die annähernd 1500 Drogen und andern Arzneistoffe kommen, welche die Drogerien laut Liste D ebenfalls führen dürfen: Alles in allem also ein *Arzneischatz von gegen 4000 verschiedenen Medikamenten!* Wir haben bereits erwähnt, daß dies den Schweizerischen Drogistenverband mit diesen Verkaufsbefugnissen befriedigt hat. Mit Ausnahme der Kantone Glarus und Schwyz haben die andern Kantone den Drogisten über die Liste hinaus keine weiteren Heilmittel bewilligt und in den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis und Tessin zögert man sogar, die recht weitgehende Liste D der IKS für Drogisten anzunehmen.

Die Antragsteller behaupten sodann, daß die *Frage des Arzneimittelmißbrauchs* im Kanton Glarus überhaupt nie eine ins Gewicht fallende Bedeutung gehabt und eine solche auch nie erlangen werde. Aus Einzelfällen dürfe nicht ein anderer Schluß gezogen werden. Für den gesamtschweizerisch festgestellten und nicht wegzuleugnenden Arzneimittelmißbrauch wollen die Antragsteller nur die Publikumsreklame verantwortlich machen und werfen der Sanitätsdirektion durch die Schaffung von Heilmittelkästen eine inkonsequente Haltung vor, weil dadurch vermehrte Heilmittelabgabestellen geschaffen seien. Sie machen bewußt keinen Unterschied zwischen *offenen* Verkaufsstellen (Apotheken und Drogerien) und einer *Notfallabgabestelle*. Wir kommen auf die Frage der Heilmittelkästen noch zurück. Der Heilmittelmißbrauch in der Schweiz ist nachgewiesen und ganz sicher in der Ausdehnung des Heilmittelverkehrs auf Drogerien, Spezereihandlungen, Hotels, Kiosken, industrielle Betriebe, sogar Tankstellen zurückzuführen. Es muß erwähnt werden, daß ärztlicherseits *im Jahre 1954 im Kanton Glarus in 68 Fällen Gesundheitsschädigungen durch Medikamentenmißbrauch* festgestellt wurden, welche Angabe sich auf *56 % der praktizierenden Aerzte* im Kanton Glarus bezieht. Wenn im Jahre 1954 in der Schweiz von den fünf Millionen Einwohnern rund 150 Millionen nur Schmerztabletten oder -Pulver gekauft wurden, dürfte diese Zahl allein die Frage über einen gesamtschweizerischen Arzneimittelmißbrauch eindeutig beantworten. *Der Heilmittelmißbrauch kann dann wirksam bekämpft werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Heilmittelabgabe regeln von den in dieser Branche Tätigen korrekt eingehalten und von den Behörden genügend überwacht werden.*

Die eidg. dipl. Apotheker haben die Liste D als den *äußersten Kompromiß* bezeichnet, den die schweizerische Pharmazie einzugehen imstande sei. Der Schweizerische Apothekerverein hat der Liste D für die Drogerien mit der Erwartung zugestimmt, daß auf diesem Wege die *allgemein als wünschbar betrachtete Regelung des Arzneimittelverkehrs in der ganzen Schweiz herbeigeführt* werde. Die Liste D hat denn auch den Kantonen ein brauchbares und von den interessierten Kreisen angenommenes Instrument für die Herstellung der notwendigen Ordnung im Arzneimittelverkehr gebracht. Die gesamtschweizerische Ordnung auf möglichst einheitlicher Grundlage ist in der Zusammenarbeit der Kantone in der IKS begründet.

In der Memorialseingabe behaupten die Drogisten, man hätte sie seinerzeit in den gepflogenen Verhandlungen mit Versprechen dazu gebracht, dem heute geltenden § 4 des Gesetzes zuzustimmen. Diese Versprechen seien nicht eingelöst worden. Diese Behauptung ist *unrichtig*. Bei den ersten Entwürfen des Gesetzes sah man die kompromißlose Uebernahme der Listen der IKS vor. Für die Abgabe von Heil-

mitteln in Apotheken und Drogerien sollten uneingeschränkt und unverändert die Listen der IKS gelten. Wir müssen nochmals festhalten, daß das heutige Begehren der Drogisten auf Freigabe des Arzneimittelverkaufs bis zur Rezepturgrenze *immer eindeutig abgelehnt wurde*. Es liegt nach der heutigen Fassung im Ermessen des Regierungsrates, die Listen der IKS als verbindlich zu bezeichnen. Lediglich um den örtlichen Verhältnissen unter gewissen Bedingungen besser Rechnung tragen zu können im Sinne einer Erleichterung des Bezuges zahlreicher Arzneien durch die Bevölkerung und sodann um Härten gegenüber den Drogisten nach Möglichkeit auszuschalten oder ausgleichen zu können, ist der Sanitätsdirektion gemäß Absatz 3 von § 4 des Gesetzes die Bewilligung einer Zusatzliste an Drogerien unter Beachtung der besondern Umstände zuerkannt worden. Gestützt auf den § 4 des geltenden Gesetzes hat der Regierungsrat *grundsätzlich* die Listen der IKS als maßgebend bezeichnet; den Drogisten aber hat die Sanitätsdirektion zusätzliche Heilmittel bewilligt, und zwar *allen* heute im Kanton Glarus tätigen Drogisten. *Der Vorwurf nicht erfüllter Versprechen ist nicht berechtigt*. Die Sanitätsdirektion bemühte sich, zuerst das grundsätzliche Zugeständnis der eidg. dipl. Apotheker in unserem Kanton zur Ergänzung der Liste D für die Drogisten zu erwirken. Die in diesem Sinne von den eidg. dipl. Apothekern erstellte Zusatzliste zur Liste D bezeichnete die Sanitätsdirektion 1956 als *zu eng*. Wiederholte Versuche seitens der Sanitätsdirektion bei den Drogisten auf Einreichung eines Vorschlages für eine Zusatzliste zur Liste D blieben anfänglich erfolglos. Die Drogisten sind ersucht worden, *in den Entwurf ihrer Zusatzliste möglichst jene Produkte aufzunehmen, die sie als gefragt bezeichnen könnten*. Für die Sanitätsdirektion bestand keine rechtliche, sondern lediglich eine moralische Verpflichtung, die glarnerische Drogistengruppe zur Einreichung eines solchen Vorschlages zu ersuchen. Die Direktion bekundete damit die Absicht, die wirtschaftlichen Interessen dieser kleinen Berufsgruppe nicht ohne Zwang zu schmälern und fühlte sich gleichzeitig verpflichtet, unter vernünftiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vorab die Interessen der Bevölkerung zu beachten. Eine solche «large» Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in der Verkaufsabgrenzung genügte den Drogisten nicht. Die eidg. dipl. Apotheker lehnten ihrerseits die ca. 700 Produkte enthaltende Zusatzliste ab, die hinsichtlich der Freigabe der aufgeführten Präparate vom Direktor der IKS und vom Zürcher Kantonsapotheker geprüft und im vorgelegten Umfang *als zu weitgehend* bezeichnet wurde. Die schließlich bereinigte Zusatzliste zur Liste D enthielt ca. 200 Produkte der mit der Aufforderung auf Berücksichtigung der «gangbaren» Produkte von den Drogisten eingereichten Zusatzliste. Trotzdem lehnten die Drogisten die Liste einhellig ab, mit der Begründung, daß diese Liste wohl ca. 200 Artikel enthalte, die den Anschein erwecken könnten, daß zum Teil entsprechen worden sei, daß die zugesprochenen Spezialitäten aber Heilmittel darstellen, die sehr wenig gefragt seien und besonders nicht von unserer Bevölkerung. Wirklich wichtige Mittel aus der Liste C seien praktisch keine enthalten. Wir fragen uns, warum denn die Drogisten bei der deutlichen Aufforderung, eine Liste der gangbarsten, also der am meisten nachgefragten Spezialitäten als Vorschlag einzureichen, darin die ihnen zusätzlich bewilligten 200 Produkte aufgeführt haben, wenn sie nachträglich diese 200 Produkte als durchaus unwesentliche, ganz nebensächliche, nicht gefragte Präparate bezeichnen?!

Wir haben die übrigen Kantone in einem Kreisschreiben um Auskunft über die Regelung der Heilmittelabgabe durch Drogisten und um ihre Stellungnahme zu einer Freigabe des Heilmittelverkaufs im Sinne des Memorialsantrages ersucht, weil wir uns durchaus bewußt sind, daß eine Freigabe bis zur Rezepturpflicht einen unbegründeten und unerwünschten, nachteiligen Einbruch in die gesamtschweizerische Regelung bedeuten würde.

Die Umfrage hat ergeben, daß kein einziger Kanton die Verkaufsbefugnis für Drogisten über die Liste D hinaus befürwortet. 20 Kantone lehnen eine derartige Ausweitung der Verkaufsbefugnisse der Drogisten ab. Appenzell A.Rh. besitzt keine entsprechende Regelung, Appenzell I.Rh. handhabt seine für jene Zeit außerordentlich fortschrittliche Verordnung von 1898, Tessin läßt die Heilmittelabgabe nur durch die Apotheken zu; die Drogerien, wie sie in der übrigen Schweiz bestehen, kennt der Tessin nicht. Die Bestimmungen für den Kanton Solothurn sind in Revision begriffen.

In den 20 ablehnenden Berichten wird mehrfach darauf hingewiesen, daß mit der Annahme des Änderungsantrages der Drogisten der Kanton Glarus einen unverantwortlichen Einbruch in eine gesamtschweizerische Regelung der Verkaufsabgrenzung vornähme, der sich in verschiedener Hinsicht sehr nachteilig auswirken müßte. Einzelne Kantone geben sogar der Auffassung Ausdruck, daß die derzeitige Verkaufsabgrenzung mit Zuerkennung der Liste D schon sehr weit zugunsten der Drogisten gehe. Man würde es sogar in Bergkantonen, wo die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln noch weit schwieriger ist als bei uns, bedauern, wenn ein Einbruch in die Beachtung der IKS-Abgrenzungslisten erfolgen würde. Man weist darauf hin, daß ein solcher Einbruch praktisch eine Durchbrechung der IKS-Vereinbarung mit einer gleichzeitigen Liquidierung der Abgrenzungsvereinbarung bedeuten würde. Es wird auch darauf hingewiesen, daß mit einem solchen Einbruch die Erweiterung des Arzneimittelmißbrauchs gefördert wäre.

Diese allgemeine, gesamtschweizerische Ablehnung findet ihren Ausdruck auch in der Stellungnahme der Konferenz der Kantonaldelegierten der interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel vom 10. Dezember 1958:

«Die Konferenz legt Wert darauf, öffentlich zu erklären, daß sich die Grundsätze bewährt haben, nach denen die Interkantonale Kontrollstelle (IKS) die Verkaufsarten der Medikamente abgrenzt. Sie empfiehlt daher den Kantonen, ihre Erlasse, soweit das nicht bereits geschehen ist, an die interkantonale Vereinbarung anzupassen. Nur durch übereinstimmende Vorschriften läßt sich eine im Interesse der öffentlichen Gesundheit notwendige Kontrolle der Heilmittel wirksam durchführen. Abweichende Regelungen sollen nur übergangsweise und aus zwingenden Gründen getroffen werden.»

Zu al. 3 von § 4, der in der Fassung:

«Die Sanitätsdirektion ist berechtigt, unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und unter der Voraussetzung ausreichender beruflicher Kenntnisse, sowie einwandfreier Berufsausübung des Leiters, einer Drogerie zusätzliche Heilmittel zu bewilligen» unverändert bleiben sollte, bemerken wir:

Die Antragsteller wünschen, daß diese bisherige Fassung von al. 3 des § 4 des Gesetzes unverändert bleibe. Sie verlangen also nicht nur die Freigabe der Verkaufsberechtigung bis zur Rezeptpflicht, sondern dazu noch nach dem unveränderten Wortlaut von al. 3 die Möglichkeit, die Bezeichnung *weiterer zusätzlicher Heilmittel* über die Grenze der Rezeptpflicht hinaus!

Nach der Einschränkung des Verkaufsrechtes bei den Drogerien und bei den Kolonial- und Spezereiwarengeschäften oder Geschäften anderer Art war die *Errichtung von Heilmittelkästen-Stationen* unbestritten. Sie drängte sich dabei nicht nur in ausgesprochen abgelegenen Berggegenden auf, sondern entsprach auch dem Wunsche, wie er bei der Beratung in der landrätlichen Kommission und im Landrate selber zum Ausdruck kam, die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln dort zu garantieren, wo weder öffentliche Apotheken noch Drogerien gehalten werden. Die Drogisten kritisieren heute sowohl die Zahl, die Standorte und die Dotierung dieser Heilmittelkästen und erheben den Vorwurf der rechtsungleichen Behandlung, der Verletzung der Rechtsgleichheit nach Art. 4 BV. Auch die eidg. dipl. Apotheker sind gegen die Anordnung solcher Maßnahmen für diese Heilmittelkästen aufgetreten. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 25. Juni 1958 festgestellt, daß die eidg. dipl. Apotheker des Kantons Glarus nicht legitimiert seien, die Entscheide der Sanitätsdirektion und des Regierungsrates über die Anzahl und die Ausrüstung der Heilmittelkästen wegen willkürlicher und rechtsungleicher Anwendung des kantonalen Heilmittelgesetzes anzufechten. *Bei den Bestimmungen dieses Gesetzes handelt es sich um öffentlich-rechtliche Vorschriften, die zum Schutze öffentlicher Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit, aufgestellt worden sind und nicht zum Schutze der Apotheker vor Wettbewerb. Das Bundesgericht hat erklärt, daß zur Wahrung des bloß tatsächlichen Interesses der Apotheker am Schutz vor Konkurrenz die staatsrechtliche Beschwerde nicht zulässig sei und ist daher auf die Beschwerde nicht eingetreten. Den gleichen, eindeutigen Standpunkt müßte das Bundesgericht auch gegenüber den Drogisten einnehmen. Es muß aufklärend nochmals erwähnt werden.*

daß die Heilmittelkästen als *Notfallstellen* zu betrachten sind, *die an den gegenwärtigen Standorten nach Befragen der Gemeinderäte errichtet* werden. Die Ausrüstung ist genau umschrieben und beschränkt und die Führung wird entsprechenden Wegweisungen über Buchführung für Bezug und Abgabe sowie über die Kontrolle unterstellt. Es handelt sich nicht um privilegierte, freie Arzneimittelverkaufsstellen, sondern um Notfallstellen, wie sie in andern Kantonen auch eingerichtet und noch weitgehender ausgerüstet sind. Die Sanitätsdirektion ist bereit, die Zahl und die Standorte dieser Notfallstellen nochmals einer Ueberprüfung zu unterziehen, wenn sich nachweisen läßt, daß eingereichte Begehren um die Bewilligung eines Heilmittelkastens tatsächlich nur wirtschaftlichen Interessen dienen sollten.

Bei Erlaß des Gesetzes über die Führung von Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Heilmitteln ist darauf hingewiesen worden, daß die gesundheitsdienstlichen Interessen der Allgemeinheit vor jenen rein kommerzieller Art Einzelner zu wahren seien. Im Bestreben, dabei im Rahmen der neuen gesetzlichen Bestimmungen in vernünftiger Weise unsern Verhältnissen gerecht zu werden, wo es zulässig sein könne, Entgegenkommen zu zeigen, ohne eine gesamtschweizerische Regelung zu gefährden, ist man auf *Forderungen* gestoßen, *die weder rechtlich noch sachlich oder gesamtschweizerisch besehen zu verantworten wären.* Die sozusagen durchwegs gehandhabte Selbstdispensation der Aerzte ermöglicht bei dem genügenden Netz des ärztlichen Dienstes, dem Dienst der eidg. dipl. Apotheker, den bestehenden Apotheken in der Uebergangszeit, den mit reichlicher Verkaufsbefugnis ausgerüsteten Drogerien und den Heilmittelkästen jederzeit eine restlose Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln. Es kann nicht von einer Erschwerung dieser Versorgung gesprochen werden, und es geht den Drogisten auch nicht um die Behebung einer ungenügenden Versorgung, um die wohlverstandene Volksgesundheit, *sondern einzig um ihre wirtschaftlichen Vorteile aus der Vergrößerung ihres Betriebsumsatzes.* Mit den Ueberlegungen des Bundesgerichtes muß ein so offensichtlicher Schutz vor dem geschäftlichen Wettbewerb abgelehnt werden.

Unter Hinweis auf die Resolution der IKS-Konferenz vom Dezember 1958 und die völlige Ablehnung einer Verkaufsausweitung für die Drogisten durch die Kantone müssen wir nochmals festhalten, daß wir mit der Annahme der vorgeschlagenen Aenderung des § 4 des Gesetzes über den Heilmittelverkehr der gesamtschweizerischen Regelung einen denkbar schlechten Dienst erweisen würden.

Gestützt auf diese Ausführungen gelangte der Regierungsrat dazu, dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde Ablehnung des Memorialsantrages zu empfehlen.

Im Gegensatz dazu kam der Landrat zur Ansicht, daß die Sanitätsdirektion zu beauftragen sei, einen Einigungsversuch zwischen den diplomierten Apothekern und den Drogisten einzuleiten und auch die Frage der Aufstellung von Heilmittelkästen neu zu prüfen. Um diesen Weg offenzuhalten, ist das Geschäft zu verschieben und dem Volk in einem spätern Zeitpunkte zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde aus diesen Ueberlegungen heraus Verschiebung des Geschäftes.

§ 14. Aenderung der §§ 4 und 5 des Gesetzes über Gewährung von Ferien (Feriengesetz) vom 4. Mai 1947/6. Mai 1956

I.

Innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist sind an die kommende Landsgemeinde drei Anträge auf teilweise Revision des kantonalen Feriengesetzes vom 4. Mai 1947 mit seitherigen Abänderungen eingegangen.

Der erste Antrag, eingereicht von Herrn Math. Blumer-Müller, Engi, möchte § 4 lit. e wie folgt abändern:

«vom 21. Dienstjahr an bzw. bei Vollendung des 45. Altersjahres im ersten Jahr 6 Tage, im zweiten Jahr 12 Tage und im dritten Jahr 18 Tage.»

Zur Begründung wird ausgeführt, daß leider vor drei Jahren der Entscheid zum Feriengesetz für die älteren Arbeiter absolut ungünstig ausgefallen sei, indem der gute Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei einem unüberlegten Blitzantrag habe weichen müssen. Nicht jedem Arbeitnehmer sei es vergönnt, jahrelang dem gleichen Arbeitgeber zu dienen, und gerade diese Arbeiter litten unter der heutigen Regelung. Zum Beispiel komme es noch öfters vor, daß ein Arbeiter im 48. Altersjahr die Anstellung wechseln müsse und werde dann bald 60 Jahre alt, bis er mit der heutigen Regelung drei Wochen Ferien erhalte. Solche Arbeiter hätten gewiß vorher auch etwas geleistet, und die heutige Regelung bedeute daher für sie eine Ungerechtigkeit. In diesen Jahren würden sich öfters Krankheitserscheinungen bemerkbar machen, weshalb eine richtige Ausspannung sich hier unbedingt rechtfertige. Heute seien etwelche Arbeitgeber freiwillig den ältern Arbeitnehmern entgegengekommen, und diese Vergünstigung solle durch seinen Antrag jedem ältern Arbeiter zukommen. Dann endlich hätten wir ein kantonales Feriengesetz für den Arbeiter, welches nicht mehr alle paar Jahre abgeändert werden müßte.

Die Demokratische und Arbeiterpartei möchte § 4 Abs. 3 wie folgt neu fassen:

«Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge während der Dauer der Lehrverträge haben Anspruch auf zwölf Ferientage im Jahr.»

In ihrer Begründung schreiben die Antragsteller, daß bis jetzt nur die Lehrlinge in den Genuß zweiwöchiger Ferien kamen, während sich die jugendlichen Arbeiter und Hilfsarbeiter in der Regel mit sechs Tagen begnügen mußten. Zwei Wochen Ferien seien für alle Minderjährigen ein absolutes Minimum. Die Beanspruchung sei heute in den Betrieben sehr groß, und Jünglinge und Töchter sollten in den Entwicklungsjahren unbedingt zwölf Arbeitstage ausspannen können. Die jugendlichen Hilfsarbeiter müßten sich zudem bei dieser Regelung nicht mehr zurückgesetzt fühlen. Die Feriengesetze anderer Kantone würden zum Teil erheblich weitergehen, so daß die beantragten zwölf Ferientage wirklich ein Minimum darstellen. Der Landesverband Freier Schweizer Arbeiter habe bereits an das Memorial 1957 einen ähnlichen Antrag gestellt. Dieser sei dann aber vom Landrat als unzulässig erklärt worden, weil ein anderer Absatz des genannten Artikels durch die Landsgemeinde 1956 revidiert worden sei.

Der Antrag des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus will die §§ 4 und 5 ändern, und zwar soll § 4 inskünftig wie folgt lauten:

«Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer, auf welchen dieses Gesetz Anwendung findet und der im betreffenden Betrieb, Beruf oder sonstigen Dienstverhältnis während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit das ganze Jahr dauernd beschäftigt ist, in jedem Dienstjahr eine bezahlte Ferienzeit von mindestens folgender Dauer zu gewähren:

- a) im Eintrittsjahr im Verhältnis der gearbeiteten Zeit
- b) Nach dem Eintrittsjahr bis 5. Dienstjahr 6 Arbeitstage
- c) vom 6. bis 10. Dienstjahr 9 Arbeitstage
- d) vom 11. bis 15. Dienstjahr 12 Arbeitstage
- e) vom 15. bis 20. Dienstjahr 15 Arbeitstage
- f) vom 21. Dienstjahr an bzw. bei Vollendung des 45. Altersjahres und mindestens 10 Dienstjahren 18 Arbeitstage
- g) Lehrlinge haben während der Dauer der Lehrzeit und Jugendliche bis zum erfüllten 18. Altersjahr Anspruch auf 18 Ferientage im Jahr.

Abs. 2 (unverändert nebst statt bisher a—e überall a—f

Für § 5 wird folgende neue Fassung vorgeschlagen:

Abs. 1 unverändert

Abs. 2: Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Bei Dienstantritt im 1. Semester wird das betr. Dienstjahr als 1. Dienstjahr angerechnet; bei Dienstantritt im 2. Semester beginnt das 1. Dienstjahr am darauffolgenden 1. Januar.

Abs. 2 und 3 bisher werden neu Abs. 3 und 4.

Der Begründung der Antragsteller ist u. a. zu entnehmen, wenn für die Berechnung des Ferienanspruches in Zukunft das Kalenderjahr als Ausgangspunkt diene, sich daraus eine klarere Auslegung und eine leichtere Anwendung des Gesetzes ergebe. Nach der alten Fassung habe ein Arbeitgeber immer auf das Eintrittsdatum eines jeden einzelnen Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Es müsse also im Zeitpunkt der Feriengewährung immer genau festgestellt werden, wieviel Dienstjahre der betr. Arbeitnehmer zur selben Zeit geleistet habe. Durch die neue Regelung müsse nur im Eintrittsjahr auf das individuelle Eintrittsdatum eines jeden Arbeitnehmers Rücksicht genommen werden, während nachher für alle Arbeitnehmer das Kalenderjahr maßgebend sei.

Die neue Regelung entspreche wohl auch dem überwiegenden Teil der heutigen Praxis, und zwar bei Dienstverhältnissen mit oder ohne vertraglicher Regelung.

Im bisherigen Feriengesetz ist für Lehrlinge schon eine Feriendauer von zwölf Tagen vorgesehen, während von den Jugendlichen nichts gesagt wird. Alle Arbeitnehmer in den Entwicklungs- und Reifejahren bedürfen aber einer gewissen Schonung und wenn wenigstens auf die Lehrlinge im alten Gesetz in dieser Weise Rücksicht genommen wird, so bedürfen bestimmt auch die Jugendlichen, die in einem Arbeitsverhältnis ohne Lehrvertrag stehen und deren körperliche Beanspruchung bestimmt so intensiv ist, einer vermehrten Erholung. Gemäß einigen kantonalen Feriengesetzen haben Jugendliche Anspruch auf 12 und teilweise 18 Tage Ferien bis zum 18. oder 20. Altersjahr. In einem Entwurf von 1945 für ein neues eidg. Arbeitsgesetz ist für Jugendliche eine Feriendauer von 12 Werktagen vorgesehen, während der letzte Entwurf vom Oktober 1949 schon 18 Ferientage für Jugendliche vorsieht. Die Gewährung von drei Wochen Ferien für Jugendliche und Lehrlinge hat somit bereits in einigen Kantonen Eingang gefunden.

II.

Der Antrag von Herrn Math. Blumer-Müller möchte die bisherige lit. e von § 4 ändern und dadurch den über 45 Jahren alten Arbeitern, sofern diese in diesem Alter den Arbeitsplatz noch wechseln müssen, am neuen Arbeitsplatz nicht erst nach Ablauf von zehn Dienstjahren 18 Ferientage gewähren, sondern bereits schon im ersten Jahre sechs, im zweiten Jahre zwölf und ab drittem Jahr 18 Ferientage zukommen lassen.

Dieser Antrag ist abzulehnen, da er keineswegs im Interesse der Arbeitnehmer liegt. Erstens soll die Ferienregelung wie sie heute besteht, zu Recht auch eine Anerkennung für diejenigen Arbeitnehmer in sich schließen, die dem gleichen Betriebe während langer Zeit die Treue gehalten haben. Zweitens würde die Annahme des Antrages sich für alle diejenigen Arbeitnehmer, die im Alter von 45 Jahren und darüber die Stelle wechseln müssen, nachteilig auswirken, da die Gefahr besteht, daß eine jüngere Arbeitskraft vorgezogen würde, welcher man, wenigstens in den ersten zehn Dienstjahren, bedeutend weniger Ferien geben müßte. Da der Antrag Blumer-Müller nur die im Jahre 1956 getroffene Regelung bezüglich § 4 lit. e abändern will, von uns aber gemäß den vorstehend ausgeführten Gründen nicht zur Annahme empfohlen werden kann, beantragen wir Ihnen, denselben abzulehnen.

Während der Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei einen Ferienanspruch von 12 Arbeitstagen auch für Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr, unter Beibehaltung der bisherigen Rege-

lung für Lehrlinge gemäß § 4 Abs. 3, einführen möchte, will der Antrag des Gewerkschaftskartell und der Sozialdemokratischen Partei den Ferienanspruch für jugendliche Arbeiter ebenfalls im Gesetz niederlegen, dabei aber diesen für Lehrlinge während der Dauer der Lehrzeit und für Jugendliche bis zum erfüllten 18. Altersjahr auf 18 Tage festlegen.

Wir sind der Ansicht, daß dem Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei zu folgen sei. Während die jugendlichen Arbeiter bis jetzt gemäß § 4 lit. a in den ersten fünf Dienstjahren einen jährlichen Ferienanspruch von nur sechs Arbeitstagen hatten, bringt ihnen der Antrag gleich vom ersten Dienstjahr an einen um 100 % vermehrten Ferienanspruch. Durch die Ausdehnung des Ferienanspruches auf das vollendete 19. Altersjahr wird für sehr viele jugendliche Arbeitnehmer die spätere Anpassung an die allgemeine Ferienregelung wesentlich erleichtert, indem sie im darauffolgenden 20. Altersjahr bereits vier evtl. sogar fünf Dienstjahre hinter sich haben und somit teilweise noch in diesem, spätestens aber im 21. Altersjahr in den Genuß von neun Ferientagen kommen. Die Reduktion von zwölf auf sechs evtl. nur neun Ferientage ist für den betroffenen Jugendlichen, wie auch für den ausgelernten Lehrling, weniger empfindlich, als wenn er vorher 18 Ferientage genossen hätte und nachher plötzlich nur noch mit sechs evtl. neun Tagen Vorlieb nehmen müßte. Bei der gesetzlichen Regelung der Ferien darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß die Ferien nur einen Teil des Arbeitsverhältnisses bilden. Man darf nicht nur die Feriendauer allein betrachten, ohne gleichzeitig die Zahl der bezahlten Feiertage und heute vor allem auch die wöchentliche Arbeitszeit zu berücksichtigen. Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine Stunde entspricht beispielsweise leistungsmäßig vom Arbeitgeber aus betrachtet, sechs Tagen Ferien pro Jahr. Es darf deshalb nicht Aufgabe eines Feriengesetzes sein, die gesetzliche Regelung einem vertraglich eventuell bestehenden Maximum anzugleichen; das Gesetz hat sich vielmehr darauf zu beschränken, bestimmte Minimalien festzusetzen, über die hinauszugehen es dann Sache der Verträge ist. Den Vorschlag des Gewerkschaftskartells sowie der Sozialdemokratischen Partei, die Ferien für Lehrlinge und Jugendliche während der Dauer der Lehrzeit bzw. bis zum vollendeten 18. Altersjahr auf 18 Arbeitstage festzusetzen, ist aus den erwähnten Gründen abzulehnen.

Zum Schlusse endlich haben wir uns noch mit dem Antrag des Gewerkschaftskartells und der Sozialdemokratischen Partei zu befassen, der § 4 durch Aufnahme einer neuen lit. a mit folgendem Wortlaut: «im Eintrittsjahr im Verhältnis der gearbeiteten Zeit» ergänzen will — über den neuen Abs. g betr. Ferienregelung für Lehrlinge und Jugendliche haben wir uns weiter oben bereits geäußert — und auch den Begriff des Dienstjahres in § 5 durch Aufnahme eines neuen Abs. 2 präzisieren möchte. Zum ersten Teil des Antrages, d. h. der neuen lit. a von § 4, ist zu sagen, daß die Feriendauer im Eintritts- und Austrittsjahr heute bereits in § 6 des Feriengesetzes geregelt ist. Die Antragsteller äußern sich nicht darüber, wie lit. a verstanden werden soll, ob lediglich als Ergänzung zu § 6, wobei dieser stehen bleibt, ob als Ersatz für § 6 oder eventuell nur als Ersatz für Abs. 1 von § 6. Es fehlt ein Antrag auf Streichung von § 6 oder Teilen davon. Auf die Bestimmung von § 6 Abs. 2 und 3 kann aber u. E. auf keinen Fall verzichtet werden. Um weiterhin eine klare Situation zu haben, beantragen wir Ihnen, die Aufnahme einer neuen lit. a gemäß Antrag abzulehnen. Dem Vorschlag, durch Aufnahme eines neuen Abs. 2 in § 5, welcher die Anrechnung der Dienstjahre genauer umschreiben will, kann dagegen zugestimmt werden. Die Zusammenlegung der Dienstjahre mit dem Kalenderjahr ist bestimmt zweckmäßig und bringt den Arbeitgebern eine bedeutende Erleichterung bei der Festlegung der Ferienansprüche. Dadurch, daß beim Dienstantritt im 1. Semester das betr. Dienstjahr als 1. Dienstjahr angerechnet wird, beim Antritt im 2. Semester jedoch das 1. Dienstjahr erst am darauffolgenden 1. Januar beginnt, entstehen in gewissen Fällen Härten, die jedoch nicht vermeidbar sind. Ein Arbeitnehmer, der z. B. am 30. Juni eine Stelle antritt, kommt gegenüber demjenigen, der die Stelle erst einen Tag später, also am 1. Juli antritt, jeweilen ein Jahr früher in den Genuß der verlängerten Feriendauer. Es ist aber zu bedenken, daß bei jeder möglichen Regelung solche Härtefälle entstehen, da immer ein bestimmtes Datum oder ein Termin angenommen werden muß. Die Vorteile, die die beantragte Fassung bringt, sind aber gegenüber den kleinen Nachteilen überwiegend, so daß die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 mit

dem Wortlaut gemäß Antrag des Gewerkschaftskartells und der Sozialdemokratischen Partei befürwortet werden kann.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf diese Ausführungen, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß betr. Aenderung der §§ 4 und 5 des kantonalen Feriengesetzes vom 4. Mai 1947/6. Mai 1956

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1959)

§ 4 Abs. 1 wird durch folgende neue lit. f ergänzt:

- f) Lehrlinge haben während der Dauer der Lehrverträge und Jugendliche bis zum erfüllten 19. Altersjahr Anspruch auf zwölf Ferientage im Jahr.

Der bisherige Abs. 3 ist zu streichen.

§ 5 erhält einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember. Bei Dienstantritt im 1. Semester wird das betreffende Dienstjahr als 1. Dienstjahr angerechnet; bei Dienstantritt im 2. Semester beginnt das 1. Dienstjahr am darauffolgenden 1. Januar.

Die Absätze 2 und 3 bisher werden zu 3 und 4.

§ 15. Erteilung eines Kredites für die Renovation des Gerichtsgebäudes

Unser Gerichtsgebäude wurde in den Jahren 1862/64 nach den Plänen von Architekt Wolff erbaut. Die damaligen Kosten betrug total Fr. 290 000.—. Schon im Jahre 1888 waren große Fundamentierungsarbeiten am Südturm notwendig, infolge Senkung der Fundamente und dadurch bedingter Einsturzgefahr. Die Abrechnung über diese Arbeiten beliefen sich auf Fr. 70 000.—. In den Jahren 1913/1914 kamen Außenrenovationsarbeiten und neuerdings Fundamentierungsarbeiten zur Ausführung, sodann wurden 1929 Renovationsarbeiten an den Süd- und Nordflügeln durchgeführt. Im Jahre 1937 erfolgte der Kellerausbau als Luftschutzraum und 1953 der Ausbau des Südturmes als Büchermagazin der Landesbibliothek.

Schon im Jahre 1952 haben das Obergericht und der Landesarchivar darauf hingewiesen, daß eine Gesamtrenovation, verbunden mit einem Um- und Ausbau des Gerichtshauses unumgänglich geworden seien. Auf Grund eines Augenscheines der Räumlichkeiten mußte festgestellt werden, daß mit einer durchgreifenden Renovation nicht mehr lange zugewartet werden kann. Speziell die Dachpartien sind in einem derartig schlechten Zustand, daß ein Hinausschieben nicht mehr zu verantworten ist. Aus diesem Grunde wurden die Dachrenovationsarbeiten bereits im Jahre 1958 ausgeschrieben, wegen Ringbildung einzelner Unternehmergruppen aber nicht vergeben. Ganz allgemein haben wir in den letzten Jahren, entsprechend den Weisungen des Delegierten für Arbeitsbeschaffung in Bern, mit der Vergabe von öffentlichen Arbeiten Zurückhaltung geübt, in Anbetracht der Tatsache, daß im Baugewerbe Vollbeschäftigung herrschte und ein Aufsparen auf Zeiten mit verringerter Bautätigkeit ratsam erschien. Auch wenn wir heute den Antrag auf Kreditgewährung für eine Teilrenovation stellen, sind wir der Ansicht, daß diese Arbeiten in Etappen durchgeführt werden sollen, um die Beschäftigungsmöglichkeit und Kosten auf eine längere Frist zu verteilen. Da in der gleichen Periode auch die großen Bauten für das Kantonsspital zur Ausführung gelangen, ist eine gewisse Koordination unbedingt notwendig.

Wir haben Herrn Architekt J. Speich, Glarus, beauftragt, die Kosten für einen Umbau und die Gesamtrenovation aller Fassaden, sowie die Erneuerung der Installationen usw. im Innern rechnerisch zu ermitteln. Der uns unterbreitete Kostenvoranschlag ist aber derart hoch, daß wir uns bewußt waren, mit einer solchen Kreditforderung nicht vor die Landsgemeinde treten zu können. In Anbetracht der kommenden Bauvorhaben des Kantons, wobei wir in erster Linie an die Spitalbauten denken, müssen wir mit der Vergebung von Arbeiten Zurückhaltung üben. Unser ganzes Baugewerbe des Hoch- und Tiefbaues wird in den nächsten Jahren dermaßen angespannt, daß auf Zeiten mit geringerer Bautätigkeit Rücksicht genommen werden muß. In Zusammenarbeit mit dem Obergericht prüfte die Bau-
direktion, welche Arbeiten am Gerichtshaus vordringlich sind und in erster Linie ausgeführt werden sollen.

Dabei zeigte es sich, daß das Obergericht auf eine Vermehrung der Büroräume dringt und im weitem ein Kommissions- oder Sitzungszimmer als notwendig erachtet. In einer Eingabe der Gerichtsinstanzen an den Regierungsrat wird darauf hingewiesen, daß die untern Gerichtsstäbe übermäßig belastet seien und eine Personalvermehrung eintreten müsse, damit die langen Wartezeiten von der Anmeldung eines Prozesses bis zu dessen Behandlung und Abschließung endlich behoben werden könnten. Es wurde ein Projekt ausgearbeitet, welches den Ausbau des 2. Stockes des Gerichtshauses vorsah. Es wäre möglich, im jetzigen unausgebauten Geschoß fünf gut belichtete, ruhige Büroräume, einen Vorplatz-Warteraum und ein Kommissionszimmer einzubauen. Die interne Verbindung mit der Zivilgerichtskanzlei im Parterre ist durch einen Aktenlift gedacht.

Nachdem sich der Regierungsrat mit diesem ganzen Fragenkomplex befaßte, erfolgte ein Augenschein an Ort und Stelle, an dem das Obergericht wie auch der Kantonsarchivar ihre Wünsche und Begehren nochmals vorbrachten. Mehrheitlich gelangte der Regierungsrat zur Ansicht, daß neben dem geplanten Büro-Einbau im 2. Stock, der auf ca. Fr. 193 000.— veranschlagt war, auch der Einbezug des gegen die Kantonsstraße gelegenen Wohnzimmers des Weibels zur Lösung der dringendsten Platznot zu studieren sei. Sodann sollte abgeklärt werden, wie im Parterre, allenfalls durch teilweisen Einbezug der Halle, die Schaffung neuer Büroräume möglich wäre.

Der Landrat gelangte zur Auffassung, daß der Regierungsrat mit dem Studium des weitem Aus- und Umbaues des Gerichtshauses zu beauftragen sei und daß er der Landsgemeinde 1960 ein entsprechendes Kreditbegehren vorlegen soll.

Als dringendstes Problem steht die Dacherneuerung im Vordergrund. Sie darf nicht mehr aufgeschoben werden, um einen größeren Schaden zu vermeiden. Der Kredit hiefür wurde auf Fr. 117 000.— errechnet.

Was die Finanzierung anbetrifft, stellen wir fest, daß bereits eine Budgetrückstellung von Fr. 75 000.— für die Arbeiten am Dach vorhanden ist, so daß sich der anzufordernde Kredit auf Fr. 42 000.— reduziert. Diese Summe muß auf ein Baukonto Gerichtshaus gebucht und jedes Jahr mit einer noch zu bestimmenden Summe amortisiert werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde 1959 folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß betr. Gewährung eines Kredites für die Renovation des Gerichtsgebäudes

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1959)

1. Die Landsgemeinde erteilt dem Regierungsrat für die Dacherneuerung des Gerichtshauses einen Kredit von Fr. 42 000.—.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Landsgemeinde 1960 eine Kreditvorlage für die weitem Renovations- und Umbauarbeiten am Gerichtshaus zu unterbreiten.

§ 16. Einführung einer zusätzlichen kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe

Die Landsgemeinde des Jahres 1958 hat beschlossen, den Memorialsantrag des kantonalen Gewerkschaftskartells und der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus auf das Jahr 1959 zu verschieben. Diese Verschiebung war in doppelter Hinsicht gerechtfertigt; einerseits wegen der kurz bevorstehenden Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung, andererseits wegen der mit der Einführung einer zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Hilfe notwendig werdenden teilweisen Liquidation der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung. Inzwischen ist ein neues Moment hinzugekommen, die fünfte Revision der AHV. Von ihr erwartet man Rentenverbesserungen, die so weit gehen sollen, daß die alsdann zur Ausrichtung gelangenden Renten ein bescheidenes Existenzminimum garantieren.

Die Situation ist nun folgende:

Mit der Einführung der Invalidenversicherung per 1. Januar 1960 kann gerechnet werden, nachdem die nationalrätliche Kommission das Bundesgesetz bereits durchberaten und ihm einmütig zugestimmt hat. Das Leistungssystem der Invalidenversicherung sieht nebst Eingliederungsmaßnahmen Sach- und Geldleistungen vor. Letztere bestehen im wesentlichen aus Invalidenversicherungs-Renten und Taggeldern. Das Rentensystem wird demjenigen der AHV angeglichen, das Taggeldsystem demjenigen der Erwerbsersatz-Ordnung nachgebildet. Nebstdem sind Hilflosen-Entschädigungen an hilflose Invalide vorgesehen.

Die fünfte AHV-Revision wird voraussichtlich im Jahre 1960 an die Hand genommen. Ueber den Beginn der Wirksamkeit bestehen nur Vermutungen. Bei einer rückwirkenden Inkraftsetzung des entsprechenden Abänderungsgesetzes — was durchaus nicht das erste Mal der Fall wäre — ist die Ausrichtung der heraufgesetzten Renten ab 1. Januar 1960 nicht ausgeschlossen. Besser und vorsichtiger ist es jedoch, wenn dafür der 1. Januar 1961 in Rechnung gestellt wird.

Die teilweise Liquidation der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung, auf die wir weiter unten zurückkommen, erheischt in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsmathematiker ein zeitraubendes Studium der verschiedensten Rechtsfragen und Varianten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß ein genereller Ausbau der Sozialversicherung in nächste Nähe gerückt ist. Neues und die Verbesserungen am Bestehenden werden weitgehend verwirklichen, was die Antragsteller mit ihrer Eingabe bezwecken. Damit soll nicht gesagt sein, daß in Zukunft auf die zusätzliche Fürsorge überhaupt verzichtet werden kann. Es wird weiterhin Bedürftige geben, die ohne diese Hilfe nicht auskommen. Aber wir sind der Meinung, daß etwas Rechtes geschaffen werden soll. Das wird möglich sein, wenn im Blick auf das Ganze — Invalidenversicherung, fünfte AHV-Revision und (teilweise oder ganz) Liquidation der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung — eine Fürsorge aufgebaut wird, die sich neben derjenigen der 13 Kantone, die diese Einrichtung bereits kennen, sehen lassen darf. Für die verhältnismäßig kurze Ueberbrückungszeit werden wir, im Verein mit den Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend», mit den uns zustehenden Bundesmitteln — insgesamt rund Fr. 66 000.— pro Jahr — auskommen und die gezielte Fürsorge fortsetzen können. Sodann stehen den beiden Stiftungen aus den kantonalen Sammelergebnissen rund weitere Fr. 40 000.—, sowie als Vermögen der Betrag von annähernd Fr. 140 000.— zur Verfügung. Ohne dieses Vermögen antasten zu müssen, sind somit pro 1959 für die Verteilung wenigstens Fr. 106 000.— verfügbar. Mit der gleichen oder bessern Größenordnung kann auch für die folgenden Jahre, das heißt bis zur Einführung einer kantonalen zusätzlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe gerechnet werden.

Zu Vergleichszwecken und um darzutun, daß in unserem Kanton eine aktive Fürsorge besteht, möge folgende Darstellung, die über die Tätigkeit in den letzten drei Jahren Auskunft gibt, dienen.

**A. Zur laufenden Verwendung verfügbare Mittel und Stand des Vermögens
jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres**

	1956 Fr.	1957 Fr.	1958 Fr.
a) Alters- und Hinterlassenenfürsorge der kantonalen Ausgleichskasse			
— Bundesmittel zur laufenden Verwendung	48 406	45 991	45 991
— Vermögen	<u>29 817</u>	<u>25 681</u>	<u>16 841</u>
b) Stiftung «Für das Alter»			
— Bundesmittel	26 380	16 380	16 380
— kantonales Sammelergebnis zur laufenden Verwendung	<u>14 050</u>	<u>15 260</u>	<u>15 000</u>
— Vermögen	<u>101 500</u>	<u>96 275</u>	<u>96 270</u>
c) Stiftung «Für die Jugend»			
— Bundesmittel	1 873	2 920	3 664
— kantonales Sammelergebnis zur laufenden Verwendung	<u>24 863</u>	<u>25 837</u>	<u>26 588</u>
— Vermögen	<u>37 554</u>	<u>37 813</u>	<u>41 687</u>
a—c zusammen:			
— zur laufenden Verwendung	115 572	106 388	107 623
— Vermögen	<u>168 871</u>	<u>159 769</u>	<u>154 798</u>

B. Getätigte Fürsorgeleistungen

a) Alters- und Hinterlassenenfürsorge der kantonalen Ausgleichskasse	52 880	54 960	54 465
b) Stiftung «Für das Alter»	36 550	43 000	39 900
c) Stiftung «Für die Jugend»	24 514	28 499	23 377
a—c zusammen	<u>113 944</u>	<u>126 459</u>	<u>117 742</u>

Diese Zahlen vermögen besser als Worte darzutun, daß in unserem Kanton unter dem Titel «Fürsorge» eine segensreiche Tätigkeit entfaltet wird, die vielleicht etwas zu stark im stillen wirkt, als gezielte Fürsorge aber ganz sicher die größten Härtefälle beseitigt oder doch mildert.

In bezug auf die künftige Stellung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung erlauben wir uns, folgendes auszuführen:

Im Landsgemeindememorial 1958 ist davon die Rede, daß an die Schaffung einer kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Hilfe nur herangetreten werden könne, wenn gleichzeitig eine teilweise Liquidation der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung in Erwägung gezogen werde. Bereits im Sommer 1958 wurden mit dem Versicherungsexperten Dr. R. Riethmann Besprechungen über eine in Aussicht zu nehmende teilweise Liquidation der Kasse geführt, um abzuklären, wie Mittel frei zu bekommen wären für die Mitfinanzierung der zu schaffenden Fürsorge.

Die Ergebnisse der Beratungen vorläufig außer acht lassend, müssen wir uns die Frage vorlegen, ob ohne weiteres an die Auflösung der kantonalen Versicherungen herangetreten werden kann oder ob es tunlich wäre, durch die Landsgemeinde einen grundsätzlichen Entscheid herbeizuführen. Diese Frage ist um so mehr berechtigt, als im Jahre 1948, wo es darum ging, die Versicherung bei gleichzeitiger Anpassung an die damals in Kraft getretene eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zu sanieren, derjenigen Variante, die bei ungefähr gleichbleibenden Kassenleistungen erhöhte persönliche Leistungen vorsah, der Vorzug gegeben wurde.

Nachdem nun in absehbarer Zeit die geplante eidgenössische Invalidenversicherung Wirklichkeit werden wird, stehen wir vor ähnlichen Verhältnissen wie im Jahre 1948, mit dem Unterschied allerdings, daß die kantonale Versicherung in finanzieller Hinsicht heute gut fundiert ist.

Betrachtet man die versicherungstechnische Bilanz nach der Gesetzesrevision vom Jahre 1949, so ist daraus ersichtlich, daß damals noch ein versicherungstechnisches Defizit von Fr. 882 000.— bestanden hat. Dieses Defizit konnte im Laufe der vergangenen zehn Jahre restlos abgebaut werden, und in der Bilanz vom 1. Januar 1959 tritt es voraussichtlich nicht mehr in Erscheinung. Die überaus sorgfältige Wahl der technischen Grundlagen und die dadurch entstandenen Gewinne, sowie die Ueberschüsse aus der Wanderbewegung der versicherten Personen, brachten der Kasse bei der nicht vollen Beanspruchung der vorausgerechneten Werte erhebliche Vorschläge in den laufenden Jahresrechnungen. In erster Linie wurden diese Gewinne zur Verstärkung der technischen Grundlagen verwendet, so z. B. im Uebergang von den AHV/I- auf die AHV-II-Rechnungswerte, und zur allmählichen Tilgung des versicherungstechnischen Defizites.

Bei der heutigen Lage scheint die Entstehung eines größeren versicherungstechnischen Defizites ausgeschlossen zu sein, und da die kantonale Versicherung weitere Tilgungen, die in den vergangenen zehn Jahren ca. Fr. 70 000.— pro Jahr betragen, nicht mehr vorzunehmen hat, stellt sich die Frage, ob die Anstalt unter Verzicht auf eine teilweise Liquidation imstande wäre, die frei gewordenen Mittel der Fürsorge dienstbar zu machen. Durch eine Umgestaltung der Zinsgarantieverpflichtung wäre dies möglich. Die jetzt bestehende absolute Ertragsgarantie sollte in eine kompensative Ertragsgarantie umgewandelt werden. Dadurch soll das Land jährlich rund Fr. 100 000.— Beiträge an die Anstalt einsparen können. Der Verzicht auf die absolute Zinsgarantie setzt indessen voraus, daß die beim Kanton in Kontokorrent liegenden Gelder zum technischen Satz von $3\frac{1}{2}\%$ verzinst werden. Der effektiv frei werdende Teil würde sich somit auf rund Fr. 70 000.— pro Jahr belaufen. Bei Zuwendung dieser Mittel an die zu schaffende Fürsorge wäre eine Aenderung von § 9 des Gesetzes über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung vom 1. Mai 1949 durch die Landsgemeinde vorzunehmen.

Der Bericht des Versicherungsexperten in dieser Sache wurde im Schoße des Regierungsrates besprochen, jedoch als zuwenig weitgehend zurückgewiesen. Die im Zusammenhang damit aufgeworfene Frage der allmählichen Liquidation der kantonalen Anstalt insoweit, als ab 1. Januar 1960 keine neuen Versicherten mehr in die Kasse aufgenommen werden sollen, erfordert eine erneute Untersuchung unserer Versicherung.

Wie vorauszusehen war, läßt sich der Uebergang von der absoluten zur kompensativen Zinsgarantie mit der Schließung der Kasse, d. h. daß keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden sollen, nicht ohne weiteres verquicken, da der größte Teil der Gewinne, herrührend aus der Wanderbewegung, dadurch wegfallen würde.

Angesichts dieser Situation erscheint es als gegeben, vorläufig auf einen Eingriff in die kantonale Alters- und Invalidenversicherung zu verzichten. An die Liquidation darf erst herangetreten werden, wenn die Verhältnisse auf eidgenössischem Boden (Invalidenversicherung und fünfte AHV-Revision) geklärt sind.

Die bei der Gründung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung im Jahre 1916 angestrebten Ziele sind nun auch auf eidgenössischem Boden verwirklicht. Wenn der Kanton Glarus hier bahnbrechend gewirkt hat, so muß man sich heute doch allen Ernstes fragen, ob für die Weiterführung der kantonalen Anstalt im bisherigen Umfange noch ein Bedürfnis vorhanden ist. Wird die Bedürfnisfrage verneint, so müssen wir uns über den zu beschreitenden Weg einer Liquidation Klarheit verschaffen. Aus der Vielfalt der bestehenden Möglichkeiten greifen wir deren vier heraus:

1. Weiterführung der Kasse im bisherigen Rahmen, jedoch unter Verzicht auf die absolute Zinsgarantie durch Umwandlung in eine kompensative Ertragsgarantie, wobei das Fallenlassen der Bestimmungen über die Invalidität in Betracht gezogen werden könnte. Das ließe bei gleichbleibenden Leistungen die Ausrichtung höherer Altersrenten zu.
2. Weiterführung der Kasse unter Verzicht auf die Aufnahme neuer Mitglieder auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt nach der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung:
 - a) im bisherigen Rahmen;
 - b) mit Aufhebung der Bestimmungen über die Invalidität;
 - c) Umwandlung der bisherigen Anwartschaften auf Renten in einmalige Abfindungen in der Größenordnung von Fr. 2000.— bis Fr. 2500.—, zahlbar bei Eintritt von Invalidität, Tod oder spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahres.
3. Sofortige Sistierung der staatlichen und persönlichen Beitragsleistung und Liquidation der Kasse, unter Gewährung der bisherigen Leistungen bis zu deren Verfall allen im Zeitpunkt der Liquidation vorhandenen Rentnern. Für alle übrigen Versicherten, die im Zeitpunkt der Liquidation noch nicht Rentner sind, könnten die Anwartschaften auf Alters- und Invalidenleistungen so abgestuft werden, daß z. B. für Versicherte zwischen 55 und 65 Jahren eine den Beiträgen entsprechend reduzierte Rente ausbezahlt würde. Versicherten zwischen 35 und 55 Jahren könnte bei Vollendung des 65. Altersjahres eine Abfindungssumme ausbezahlt werden. Dem Rest der Versicherten, im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, könnten die geleisteten Beiträge, eventuell samt Zinsen, zurückbezahlt werden.
4. Weiterführung der Versicherung auf freiwilliger Basis unter Gewährung von Abfindungen für Versicherte, die auszutreten wünschen.

Bei diesem Sachverhalt kann der Memorialsantrag mit gutem Gewissen noch einmal verschoben werden, längstens jedoch bis die Invalidenversicherung eingeführt ist und die erhöhten Renten auf Grund der fünften AHV-Revision zu laufen beginnen. In der Zwischenzeit sollen die Arbeiten betreffend die teilweise Liquidation der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung so gefördert werden, daß der dannzumaligen Landsgemeinde eine umfassende Vorlage unterbreitet werden kann.

Die Antragsteller erklärten sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Gestützt auf diese Ausführungen möchte der Landrat der Landsgemeinde beantragen, den Memorialsantrag noch einmal, längstens jedoch bis zur Landsgemeinde des Jahres, in dem Invalidenversicherung und fünfte AHV-Revision wirksam werden, zu verschieben, mit der Verpflichtung, daß der Regierungsrat auf den gegebenen Zeitpunkt aufeinander abgestimmte Gesetzesvorlagen ausarbeite.

§ 17. Aenderung von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919/4. Mai 1947

Der Verband der Glarnerischen Coiffeurmeister hat mit Eingabe vom 1. Oktober 1958 folgenden Memorialsantrag zuhanden der kommenden Landsgemeinde eingereicht:

«§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 sei wie folgt zu ändern:

Die Coiffeurgeschäfte dürfen an den Werktagen bis 19.00 Uhr und an den Samstagen bis 18.00 Uhr offen gehalten werden. Die Bedienung der Kunden, die sich zur Ladenschlußzeit im Coiffeurgeschäft befinden, darf beendet werden, jedoch nicht länger als 1½ Stunden dauern. Als Coiffeurgeschäft gelten auch Etagenbetriebe.»

1. Zur Begründung des Antrages führen die Eingaber aus, daß in Industrie und Gewerbe seit Jahren die Tendenz dahingehe, die Arbeitszeit zu verkürzen; viele industriellen Betriebe hätten bereits die Fünftage-Woche eingeführt. Auch das Coiffeurgewerbe müsse sich daher diesen veränderten Verhältnissen anpassen; es könne sich dem Wunsche der Arbeitnehmer um vermehrte Freizeit nicht verschließen, besonders auch deswegen, weil im Coiffeurgewerbe großer Mangel an gelernten Arbeitskräften herrsche. Es sei zudem sehr schwierig, Arbeiter in unsere ländlichen Ortschaften zu gewinnen, weil diese es vorzögen, in Städten oder deren Umgebung zu arbeiten, wo die Arbeitsbedingungen weit besser und die Löhne und Trinkgelder höher seien. Für das glarnerische Coiffeurgewerbe dränge sich eine Arbeitszeitverkürzung direkt auf. Mit dieser Maßnahme hoffe man, eine Abwanderung der Angestellten zu verhindern.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß in einigen Gemeinden schon seit einiger Zeit der um eine Stunde vorverlegte Ladenschluß an Samstagen, sei es durch freiwillige Abmachung oder Gemeindebeschluß, bereits eingeführt worden sei und sich allgemein bewährt habe. Die Toleranzbestimmung, die weiter vorgeschlagen wird, sei bereits einmal während des Krieges durch Beschluß des Regierungsrates vom 6. November 1942 betr. Sicherung von flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie erlassen worden und habe, wie man sich erinnern könne, zu keinerlei Unzukömmlichkeiten geführt. Dabei gehe es natürlich nicht an, daß um 19.00 Uhr, bzw. um 18.00 Uhr an den Samstagen, noch Dutzende von Kunden ein Geschäftslokal betreten dürfen und dann in der Folgezeit noch stundenlang bedient werden müssen. Dadurch würden die Ladenschlußbestimmungen und ihr damit verbundener Zweck, die Arbeitszeit zu verkürzen, direkt illusorisch. Es solle daher an allen Werktagen nach Ladenschluß noch eine Toleranzzeit von 1½ Stunden eingeräumt werden, innert welcher die Kunden noch bedient werden dürfen. Damit sei Gewähr geboten, daß die Ladenschlußbestimmungen durch die kompetenten Organe wirksam kontrolliert werden können. Die dermaßen verkürzte Arbeitszeit müsse von allen Coiffeurgeschäften im Kanton, ob deren Inhaber dem Coiffeurmeisterverband angehören oder nicht und von den Etagengeschäften oder sogenannten wandernden unloyalen Berufsangehörigen eingehalten werden, da nur auf diese Weise eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für alle Berufsangehörigen erreicht werden könne.

2. Zur vorgeschlagenen Aenderung von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß möchten wir hier kurz auf die bisherige Entwicklung dieses Teils des Gesetzes in den letzten 40 Jahren hinweisen. Im Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919, welches an die Stelle des Gesetzes betr. die Sonn- und Festtage von 1872 bzw. 1898 trat, war in § 9 Abs. 2 die Bewilligung enthalten, daß die Coiffeurgeschäfte an den Werktagen vor öffentlichen Ruhetagen bis abends 10 Uhr offen halten dürfen. Für die übrigen Werktage sieht das Gesetz von 1919 keine Einschränkung der täglichen Oeffnungszeit für Coiffeurgeschäfte vor, und es ist anzunehmen, daß je nach Bedarf an diesen Tagen länger als bis abends 10 Uhr die Kundschaft bedient worden ist. Eine

Aenderung dieses Zustandes brachte erst die Gesetzesänderung gemäß Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1947, indem die Offenhaltung der Coiffeurgeschäfte an den Werktagen bis 19 Uhr und an den Vorabenden vor Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis 20 Uhr gestattet wurde. Der vorliegende Antrag will endlich die Einführung des Geschäftsschlusses an den Samstagen auf 18 Uhr festlegen, während an den übrigen Werktagen die Geschäfte gemäß bisheriger Regelung weiterhin bis 19 Uhr geöffnet bleiben sollen. Grundsätzlich neu ist die Forderung auf Gewährung einer Toleranzzeit von längstens $1\frac{1}{2}$ Stunden, damit die zur Zeit des Geschäftsschlusses noch im Geschäft anwesende Kundschaft noch bedient werden kann. Während bisher nur von den Coiffeurgeschäften die Rede war, soll in der neuen Fassung von § 9 Abs. 2 des Gesetzes die Bestimmung über die tägliche Oeffnungszeit sich auch auf die sogenannten Etagengeschäfte beziehen.

Mit dem Begehren, die Coiffeurgeschäfte inskünftig an den Samstagen bereits um 18 Uhr schließen zu müssen, können wir uns einverstanden erklären. Diese Regelung entspricht der heutigen Auffassung und der Tendenz, die Arbeitszeit, überall dort, wo dies wirtschaftlich tragbar ist, zu verkürzen. Nachdem der Coiffeurmeisterverband selbst für eine frühere Schließung der Betriebe an den Samstagen eintritt, besteht kein Grund, dieser sicher im Interesse der Angestellten liegenden Forderung entgegenzutreten. Auch die Bestimmung, gemäß welcher eine Toleranzfrist von $1\frac{1}{2}$ Stunden zur Bedienung von allfällig im Zeitpunkt des offiziellen Ladenschlusses noch im Geschäft wartenden Kunden, gewährt werden soll, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Dadurch wird ein bisher tolerierter Zustand in eine entsprechende gesetzliche Form gekleidet. Es kann niemand im Ernst verlangen, daß die Coiffeurgeschäfte punkt 19 Uhr oder punkt 18 Uhr an Samstagen, geschlossen werden. Kunden haben ein Anrecht, noch bedient zu werden, wobei es unvermeidbar ist, daß dadurch die gesetzliche Ladenschlußzeit übertreten wird.

Neu aufgenommen werden soll auch die Bestimmung, wonach als Coiffeurgeschäfte auch die Etagengeschäfte zu betrachten sind. Unseres Wissens bestehen im Kanton einige Damensalons, sei es in Parterre- oder höher gelegenen Wohnungsräumlichkeiten, ohne daß diese Betriebe als solche über ein Ladenlokal verfügen und wo die Kundinnen das Geschäft durch die Haustüre betreten. Solche Betriebe, die in der Regel durch die Inhaber (meist Coiffeusen) allein betrieben werden und die die Hauptverdienstquelle der betreffenden Geschäftsinhaber darstellen, sollen sich ebenfalls an die einschränkenden Bestimmungen betr. die Ladenschlußzeiten halten müssen. Obschon eine wirksame Kontrolle praktisch kaum durchgeführt werden kann, ist es doch sicher im Vergleich mit den Inhabern von Ladengeschäften richtig, wenn auch solche Etagengeschäfte sich an die vorgeschriebenen Oeffnungszeiten halten müssen. Es würde auf jeden Fall als anstößig empfunden, wenn im Ladengeschäft die Bedienung der Kundschaft zur festgesetzten Zeit aufhören müßte, während in einem Etagengeschäft bis in alle Nacht hinein gearbeitet werden dürfte. Aus diesen Gründen ist es somit angebracht, den Satz: «Als Coiffeurgeschäfte gelten auch Etagenbetriebe» in Abs. 2 von § 9 aufzunehmen.

Dem Memorialsantrag des Glarnerischen Coiffeurmeisterverbandes kann somit in allen Punkten zugestimmt werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Beschlussesentwurf:

Beschluß betr. Aenderung von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 / 4. Mai 1947

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1959)

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Coiffeurgeschäfte dürfen an den Werktagen bis 19.00 Uhr und an den Samstagen sowie an Vorabenden vor allgemeinen Feiertagen bis 18.00 Uhr offen gehalten werden. Die Bedienung der Kunden, die sich zur Ladenschlußzeit im Coiffeurgeschäft befinden, darf beendet werden, jedoch nicht länger als $1\frac{1}{2}$ Stunden dauern. Als Coiffeurgeschäfte gelten auch Etagengeschäfte.

§ 18. Bau der Linthebenestraße

Die Landsgemeinde des Jahres 1956 bewilligte für den Bau der Walenseestraße einen Nachtragskredit von Fr. 2 900 000.—, bei einem Kostenvoranschlag von Fr. 41 700 000.— und unter Berücksichtigung eines Bundesbeitrages von 90 %. Dieses Projekt sah die Einmündung der Walenseestraße im Gebiet des «Fennen», Niederurnen, in die bestehende Kantonsstraße Bilten—Niederurnen vor. Da in jenem Zeitpunkt noch nicht entschieden war, ob das heutige Bahntrasse tatsächlich für den Bau der Walenseestraße abgetreten werde, ist die endgültige Trassewahl dem Landrat übertragen worden. In seiner Sitzung vom 14. Juni 1956 genehmigte der Landrat das Trasse für die Strecken Niederurnen (Ziegelbrückestraße)—Gäsi—Mühlehorn bis «Stutz». Auf der Strecke Gäsi—Mühlehorn wurde die sog. Bahnvariante gewählt. Die Teilstrecke westlich der Ziegelbrückestraße, die Anschlußstraße in Niederurnen, sowie die Teilstrecke östlich des «Stutz» in Mühlehorn wurden vorläufig noch zurückgestellt bis zur Abklärung aller noch hängigen Fragen. Inzwischen ist aber auch die Linienführung «Stutz»—Kantonsgrenze Mühlehorn durch den Landrat genehmigt worden.

Im September 1957 überwies uns die Kommission des Eidg. Departementes des Innern für die Planung des Hauptstraßennetzes einen Bericht und Trasseplan im Maßstab 1:25 000 für eine neu zu erstellende Entlastungsstraße Zürich—Pfäffikon—Niederurnen zur Stellungnahme. In diesem Bericht heißt es unter anderem: In Anbetracht der heute schon bestehenden Ueberlastung der Hauptstraße Nr. 3 zwischen Zürich und Chur und der Unmöglichkeit eines zweckentsprechenden Ausbaues, sowie der dringend notwendigen Verbesserung dieser Straße für den Durchgangsverkehr, sei mit Ausnahme längs des Walensees grundsätzlich eine vierspurige Neuanlage zu planen. Die auf unserem Kantonsteil vorgesehene Straßenführung verläuft von der westlichen Kantonsgrenze bis zur Ueberquerung der Bahnlinie Zürich—Chur parallel zum Linthkanal, um dann in einer groß angelegten Rechtsschleife über die Gebiete des Tschachen und der Linthkolonie bei der ausgesparten Lücke der Bebauung längs der Ziegelbrückestraße, den Anschluß an die Walenseestraße zu finden. Der Eidg. Kommission des Departementes des Innern für die Planung des Hauptstraßennetzes wurde am 23. Januar 1958, nach Anhören der regionalen Interessen der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Natur- und Heimatschutzes, durch den Regierungsrat des Kantons Glarus mitgeteilt, daß unser Kanton grundsätzlich einer vierspurigen Fernverkehrsstraße gemäß dem vorgelegten Situationsplan zustimme, daß aber aus naheliegenden Gründen einer Linienführung auf der rechten Seite des Linthkanals der Vorzug gegeben würde.

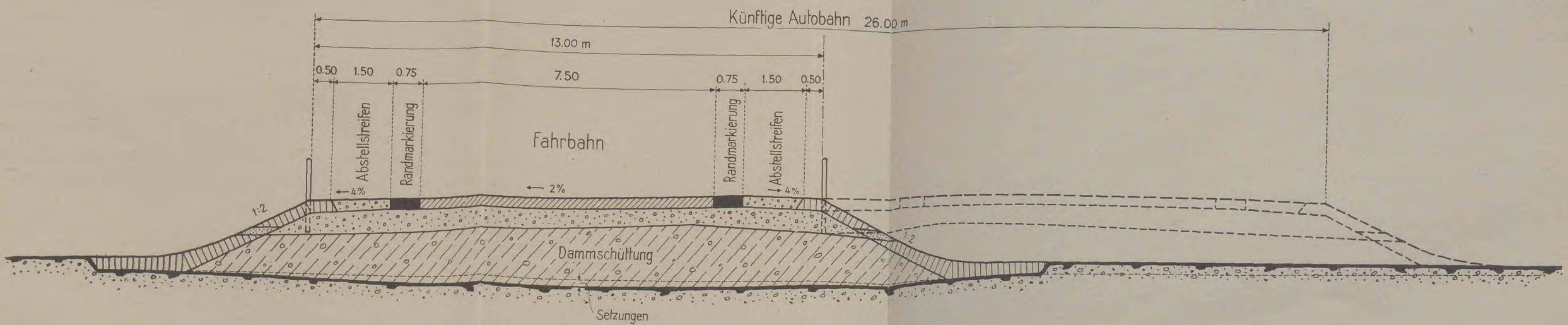
Im Mai 1958 wurde zwischen den drei am Bau der Linthebenestraße beteiligten Kantonen Schwyz, Glarus und St. Gallen, im Beisein des Eidg. Oberbauinspektorates, eine Besprechung abgehalten, an welcher das generelle Vorprojekt im Maßstab 1:5000 der Linthebenestraße von der Ziegelbrückestraße in Niederurnen bis Mühlenen an der Verbindungsstraße Schübelbach—Tuggen, behandelt wurde. Auf Grund des bereinigten Vorprojektes wurde das Allgemeine Bauprojekt im Maßstab 1:1000 mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Nach der Verkehrsprognose für diese Strecke genügt in der ersten Etappe eine halbe Autobahn, die später, je nach Bedürfnis, auf vier Spuren erweitert werden kann. Als Etappengrenze wurde deswegen Mühlenen gewählt, weil über die dortige bestehende Verbindungsstraße Schübelbach—Tuggen der Anschluß zum rechten und linken Zürichseeufer ohne provisorische Anschluß-Straße vermittelt werden kann. Dadurch wird eine teure und nur für kurze Zeit notwendige Anschluß-Straße in Niederurnen oder Bilten vermieden. Die drei beteiligten Kantone verpflichteten sich, den Bau gleichzeitig als Gemeinschaftswerk zu beginnen und zu vollenden. An dieser Konferenz wurde grundsätzlich der linksufrigen Variante zugestimmt.

Wir entnehmen dem technischen Bericht zum Projekt der Linthebenestraße folgendes:

Als Grundlage des Projektes dient die Studie M. 1:25 000 der Eidg. Planungskommission, sowie unser Vorprojekt im Maßstab 1:5000. Es wurden ursprünglich zwei Varianten geprüft, wovon die eine



Normalprofil



zwischen Ziegelbrücke und Gießen auf der linken, die andere auf der rechten Uferseite des Linthkanals placiert war. Die näheren Untersuchungen ergaben, daß die rechtsufrige Variante infolge zweimaliger Ueberbrückung des Flußlaufes wesentlich teurer zu stehen kommt als die linksufrige. Im vorliegenden Projekt M. 1:1000 verläuft daher die Straße auf dem linken Linthkanal-Ufer, wie dies auch die Planungskommission vorgeschlagen hatte.

Als *Nationalstraße* 2. Klasse erhält die Linthebenestraße eine Fahrbahn für Gegenverkehr von 7,50 m Breite. Beidseitig ist ein heller Markierungstreifen von 0,75 m Breite vorgesehen, so daß die befestigte Straßenbreite 9,00 m beträgt. Die Kronenbreite des Straßendamms ist *gleich der halben Autobahnbreite*, also 13,00 m. Für die Randstreifen bleiben damit je 2,00 m, wovon 0,50 m als Grasbankett und 1,50 m befahrbar ausgebildet sind. Zusammen mit dem Markierungstreifen ergibt sich so eine Abstellstreifenbreite von 2,25 m.

Die Linthebenestraße führt über weite Strecken durch melioriertes Gebiet. Die bestehenden Entwässerungsnetze werden stellenweise zerschnitten und müssen dem Verlauf der Straße angepaßt werden.

Auf der ganzen Strecke der Straße sind im Zusammenhang mit der Melioration auch Güterzusammenlegungen durchgeführt worden. Es erschien zweckmäßig, die Güter längs der Straße in bezug auf ihre Bewirtschaftung neu zu überprüfen und ihre Grenzen nach einem noch auszuarbeitenden Umlegungsvorschlag neu zu ziehen.

Im Projekt der Linthebenestraße sind auch die Kunstbauten enthalten. Zwei Brücken im Zuge der Hauptstraße selbst kreuzen die SBB und die tiefergelegte Ziegelbrückestraße und vier Ueberführungsbauwerke unter- oder überqueren die Linthebenestraße. Dazu kommt noch der Neubau der «Roten Brücke» über die Linth in Bilten. Die Hauptstraße Nr. 17 ist in Niederurnen unter der Linthebenestraße zu unterführen, und zwar mit einer lichten Höhe von 4,50 m. Die gesamte Bauhöhe von 5 m verteilt sich auf ca. 2 m Einschnitt der Ziegelbrückestraße und 3 m Dammhöhe der Nationalstraße.

Die gesamten Baukosten auf dem Bauabschnitt Mühlenen bei Schübelbach bis zum Anschluß an die Walenseestraße in Niederurnen (Ziegelbrückestraße) sind mit 20,1 Millionen Franken veranschlagt worden.

Die Kosten verteilen sich wie folgt:		Fr.	
a) Bauabschnitt Kanton Schwyz	Länge 1 312 m	1 600 000.—	
b) Bauabschnitt Kanton St. Gallen	Länge 3 676 m	5 500 000.—	
c) Bauabschnitt Kanton Glarus	Länge 6 260 m	13 000 000.—	
	Total	Länge 11 248 m	20 100 000.—

Im Einverständnis mit den beiden Kantonen Schwyz und St. Gallen ist das Bauprojekt gemeinsam in Auftrag gegeben worden. Auch die Bauausführung soll der Einfachheit halber gemeinsam durchgeführt werden unter genauer Verrechnung der auf die einzelnen Kantone entfallenden Kosten.

Damit die Linthebenestraße mit der Bauvollendung der Walenseestraße ebenfalls dem Verkehr übergeben werden kann, stellen wir heute schon das Gesuch um Gewährung des hierfür erforderlichen Kredites. Die *gleichzeitige Vollendung beider Straßenabschnitte* ist deshalb außerordentlich wichtig, weil wir sonst gezwungen wären, den gesamten Verkehr der Walenseestraße ab Ziegelbrücke über Niederurnen in die heute bestehende Kantonsstraße zu lenken, oder eine provisorische Anschlußstraße zu bauen, die dann bei der Inbetriebnahme der Linthebenestraße wieder hinfällig und nur unnötige Kosten verursachen würde.

Ein weiterer sehr wichtiger Grund für den Baubeginn der Linthebenestraße im Herbst 1959 liegt darin, daß uns aus den Ausbrüchen der Walenseestraße im Abschnitt Gäsi—Mühlehorn Material gratis

zur Verfügung steht, das wir andernfalls in den Walensee schütten müßten, später aber gezwungen wären, teures Schüttmaterial zuzukaufen. Sodann ist es von großem Vorteil, wenn der Damm für die Linthebenestraße frühzeitig begonnen werden kann, um die Setzungen bis zur Fertigstellung abklingen zu lassen.

Für die Walenseestraße wurde uns vom Bund ein Beitrag von 90 % zugesichert. Für die Linthebenestraße dagegen sollte die Bundessubvention noch etwas höher sein, handelt es sich doch um ein Bauwerk, das im Interesse der Eidgenossenschaft liegt und nicht in demjenigen des Landes. Ein Bundesratsbeschluß über den Umfang des Bundesbeitrages steht noch aus, er kann erst gefaßt werden, wenn das *Bundesgesetz über die Nationalstraßen* in Kraft tritt. Um absolut kein Risiko einzugehen, schlagen wir vor, *den erforderlichen Kredit nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß der Bundesbeitrag für die Linthebenestraße mindestens 95 % der Totalkosten beträgt.*

Ueber die genaue Linienführung der Straße soll im jetzigen Moment ebenfalls nicht abgesprochen werden. Das endgültige Projekt wird im gegebenen Zeitpunkt, analog wie dies bei der Walenseestraße der Fall war, dem Landrat zur Genehmigung überwiesen. Die ganze Angelegenheit wurde mit der Straßenbaukommission an Ort und Stelle genau besprochen, und diese hat sich dem regierungsrätlichen Antrage grundsätzlich angeschlossen.

Bei der Behandlung des Geschäftes wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vorlage bereits der kommenden Landsgemeinde zu unterbreiten, oder ob mit der Beschlußfassung noch bis zum Jahre 1960 zugewartet werden könnte. Verschiedene Gründe sprechen gegen ein Zuwarten. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Linthebenestraße zum großen Teil auf schlechten Untergrund zu liegen kommt. Das Trasse führt durch weite Gebiete, die sumpfig sind, und es braucht eine verhältnismäßig lange Zeit, bis sich die zu schüttenden Dämme gesetzt haben werden. Es ist anzunehmen, daß die Walenseestraße auf das Jahr 1962 evtl. 1963 fertiggestellt ist. Bis zu jenem Zeitpunkt muß eine Kommunikation bestehen, die den riesigen motorisierten Verkehr, der über die Walenseestraße bis nach Ziegelbrücke rollen wird, aufnehmen und weiterführen kann, will man untragbare Stockungen in Niederurnen und Ziegelbrücke vermeiden. Ein weiterer Punkt, der für die sofortige Inangriffnahme der Linthebenestraße spricht, ist der Umstand, daß nach Fertigstellung der Walenseestraße provisorische Anschlüsse an die Straße Niederurnen—Bilten und Ziegelbrücke—Schänis zum größten Teil auf eigene Kosten erstellt werden müßten.

Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß das Schüttungsmaterial der Linth nur bei niedrigem Wasserstand entnommen werden kann. Sodann sollten auch die Anstößer, wie z. B. die Linthkolonie und die Privaten, wissen, wie die Linthebenestraße geführt wird, damit sie ihre Entschlüsse für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Liegenschaften und evtl. Güterzusammenlegung fassen können.

Diese Ueberlegungen und die Tatsache, daß der Motorfahrzeugverkehr in einem erschreckenden Maße zunimmt, hat den Landrat zur Ueberzeugung gelangen lassen, daß der Bau der Linthebenestraße schon der diesjährigen Landsgemeinde zu unterbreiten sei.

Es wurden auch Stimmen laut, die darauf hingewiesen haben, daß neben den beiden großen Straßenbauprojekten der Walenseestraße und der Linthebenestraße die andern Straßenkorrektionsprojekte, besonders im Glarner Hinterland und im Sernftal, nicht vernachlässigt werden dürfen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde 1959 die Annahme des folgenden Beschlussesentwurfes:

Beschluß über den Bau der Linthebenstraße

(Fortsetzung der Walenseestraße von der Ziegelbrückestraße in Niederurnen bis zur Kantonsgrenze in Bilten)

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1959)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau der Linthebenstraße auf dem Gebiete des Kantons Glarus einen Kredit von Fr. 650 000.—, unter der Voraussetzung, daß der Bundesbeitrag an die Gesamtkosten dieses Straßenstückes auf mindestens 95 % festgesetzt wird und auch die programmgemäße und gleichzeitige Ausführung der schwyzerischen und st.-gallischen Teilstrecken des Gesamtprojektes sichergestellt ist. Der Kredit fällt zu Lasten des Spezialkontos Straßen- und Brückenbau.
2. Die Durchführung des Baues hat gemäß den vom Eidg. Oberbauinspektorat in Bern genehmigten Plänen sowie nach jährlichen Bauprogrammen zu erfolgen, die vom Regierungsrat dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sind. Die jährlichen Bauprogramme richten sich nach den bewilligten Baukrediten des Bundes.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4 Erlaß eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. März 1955 und der dazugehörenden bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 über den Schutz der Gewässer	10
§ 5 Revision des Vollziehungsgesetzes vom 6. Mai 1945 zum Bundesgesetz betr. die Fischerei vom 21. Dezember 1888	17
§ 6 Einführung des Verkehrsunterrichts als obligatorisches Schulfach	27
§ 7 Leistung eines Beitrages für die Jahre 1959 und 1960 an das Sanatorium Braunwald	29
§ 8 Gewährung eines Kredites von Fr. 65 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden	32
§ 9 Durchführung einer Schlußabstimmung über Memorialsanträge, zu denen die Diskussion ergriffen wurde	33
§ 10 Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse	35
§ 11 Bannung des Gebietes Bergli-Bitziberg in der Gemeinde Glarus gegen jegliche Jagd	45
§ 12 Aenderung der Paragraphen 4 und 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925	46
§ 13 Aenderung von § 4 des Gesetzes über die Eröffnung und Führung von Drogerien, sowie über den Verkehr mit Heilmitteln	49
§ 14 Aenderung der Paragraphen 4 und 5 des Gesetzes über Gewährung von Ferien (Feriengesetz) vom 4. Mai 1947/6. Mai 1956	56
§ 15 Erteilung eines Kredites für die Renovation des Gerichtsgebäudes	60
§ 16 Einführung einer zusätzlichen kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe	62
§ 17 Aenderung von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919/4. Mai 1947	66
§ 18 Bau der Linthebenestraße	68

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1958

und

Voranschlag

für das Jahr 1959

Landessteuern 1958

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer	Erwerbs- und Ertragssteuer (netto)	Personal- steuer	Total Landessteuern	Verrechnungs- steuer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	14 682.05	75 398.55	1 240.90	91 321.50	13 744.90
Obstalden	7 727.10	31 998.70	654.60	40 380.40	7 575.95
Filzbach	7 815.15	35 660.40	855.65	44 331.20	7 123.30
Bilten	13 259.40	46 546.85	820.15	60 626.40	6 607.35
Niederurnen	202 678.45	651 293.80	4 116.85	858 089.10	113 766.90
Oberurnen	22 819.45	125 930.80	1 363.75	150 114.—	27 170.55
Näfels	70 689.95	434 297.20	3 820.55	508 807.70	53 874.65
Mollis	122 321.40	277 373.—	2 985.05	402 679.45	82 112.60
Netstal	166 444.20	758 867.85	3 617.65	928 929.70	166 209.60
Riedern	4 375.40	39 696.40	695.45	44 767.25	3 955.90
Glarus	533 848.65	1 167 241.65	6 403.90	1 707 494.20	497 072.45
Ennenda	239 408.35	438 311.25	3 568.35	681 287.95	203 612.70
Mitlödi	17 760.55	70 900.95	1 050.—	89 711.50	23 247.85
Sool	2 549.70	17 822.40	501.95	20 874.05	5 308.70
Schwändi	2 314.90	18 442.45	578.55	21 335.90	7 032.25
Schwanden	248 530.15	540 832.60	3 753.85	793 116.60	257 364.60
Nidfurn	2 605.50	17 813.35	435.65	20 854.50	4 947.10
Leuggelbach	3 053.20	11 630.—	185.90	14 869.10	3 789.45
Luchsingen	30 210.40	57 537.05	888.60	88 636.05	36 979.—
Haslen	6 110.—	49 413.40	841.40	56 364.80	8 722.95
Hätzingen	16 355.50	80 952.90	726.70	98 035.10	16 150.25
Diesbach	10 857.90	30 911.05	461.70	42 230.65	8 412.25
Betschwanden	5 489.75	18 236.65	330.15	24 056.55	7 542.25
Rüti	15 332.30	69 647.70	723.15	85 703.15	19 617.35
Braunwald	29 663.75	62 739.35	504.85	92 907.95	19 347.30
Linthal	50 823.20	283 123.—	2 238.30	336 184.50	37 771.60
Engi	24 158.70	79 740.80	1 274.50	105 174.—	27 360.70
Matt	9 685.45	36 515.45	803.10	47 004.—	15 712.35
Elm	9 427.95	17 167.45	971.65	27 567.05	13 880.95
Total	1 890 998.45	5 546 043.—*	46 412.85	7 483 454.30*	1 696 013.75

* incl. Fr. 13 596.10 Steuern auf Arbeitsbeschaffungs-Reserven.

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			1 937 411.30					1 900 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			5 532 446.90					4 900 000.—
530 Anteil des Ausgleichsfonds	110 648.95				98 000.—			
910 Anteile der Gemeinden	2 186 093.75				1 938 500.—			
950 Anteil der Kantonsschule	26 885.—				21 500.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			198 479.10					175 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			187 500.—					175 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			120 319.05					99 000.—
203 Kontokorrentzinsen			2 125.88					10 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen			695.—					500.—
230 Ertrag der Landeskapitalien			14 277.—					12 500.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	848.70				700.—			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			8 836.45					4 000.—
310 Rückerstattung von Telephon- und Portiauslagen			7 286.90					6 500.—
311 Andere Rückerstattungen			11 138.35					13 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			6 339.40					5 500.—
601 Ständerat	10 985.—				9 000.—			
602 Landrat	19 090.90				14 000.—			
603 Landrätliche Kommissionen	5 934.—				4 000.—			
604 Regierungsrat, Besoldungen	49 717.25				50 000.—			
660 Altersversicherung der Regierungsräte	7 245.—				—.—			
605 Taggelder und Abordnungen	38 375.45				22 000.—			
606 Experten und Spezialkommissionen	15 070.90				11 000.—			
607 Kantonaes Einigungsamt	—.—				100.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	150 174.75				149 700.—			
Ratsweibel und Abwart	31 228.—				31 300.—			
621 Taggelder der Beamten	5 464.60				3 500.—			
660 Arbeitgeberbeiträge AHV	43 960.30				37 000.—			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	81 122.60				68 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	3 646.45				1 500.—			
701 Landsgemeinde	6 596.65				4 000.—			
702 Fahrtsfeier	5 220.80				4 000.—			
703 Konferenzen	5 661.55				1 800.—			
710 Druckkosten	41 557.50				30 000.—			
711 Memorial und Amtsbericht	37 526.55				23 000.—			
Uebertrag	2 883 054.65	8 026 855.33	2 522 600.—	7 301 000.—				

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 883 054.65		8 026 855.33		2 522 600.—		7 301 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	13 619.55				11 000.—			
713 Kanzleibedarf	26 718.67				19 000.—			
714 Bücher und Zeitschriften	1 212.10				1 500.—			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	32 654.10				26 000.—			
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 410.50				9 000.—			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 889.15				2 000.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	12 822.60				11 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	2 553.85				500.—			
801 Prozesskosten	49.85				—.—			
930 Beiträge für Verkehrswesen	8 700.—				7 500.—			
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—				300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 560.—				1 200.—			
933 Beiträge verschiedener Art	14 845.—				10 000.—			
	3 010 390.02		8 026 855.33		2 621 600.—		7 301 000.—	
1. 1 Gerichtswesen	258 961.36		76 538.76					
140 Sporteln der Gerichtskanzlei			33 198.60				29 000.—	
150 Bussen und Kostenrechnungen			42 112.56				43 000.—	
310 Verpflegungsrückerstattungen			1 227.60				2 000.—	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	31 765.40				33 000.—			
602 Oeffentlicher Verteidiger	3 499.10				3 000.—			
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	4 980.—				4 980.—			
Kriminalgerichtspräsident	8 480.—				8 480.—			
Zivilgerichtspräsident	13 960.—				13 960.—			
Augenscheingerichtspräsident	980.—				980.—			
660 Altersversicherung	4 053.80				—.—			
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	54 765.—				54 800.—			
Verhöramt	34 966.—				34 200.—			
Staatsanwalt	13 195.—				12 900.—			
Gerichtswibel und Abwart	30 480.—				30 500.—			
710 Druckkosten	2 493.90				1 500.—			
713 Kanzleibedarf	3 685.95				3 000.—			
715 Telephon, Porti, Frachten	6 402.50				5 000.—			
716 Reinhaltung Gerichtshaus	2 861.66				3 500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	8 397.65				9 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 693.—				2 000.—			
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten	7 875.50				16 000.—			
803 Gefangenenwäsche	992.—				700.—			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	723.05				200.—			
805 Kosten der Sträflinge	4 593.85				5 000.—			
806 Vergütungen an Kläger	675.75				1 000.—			
810 Inkassogebühren	2 104.25				1 500.—			
820 Revisionskosten	300.—				300.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	15 038.—				10 000.—			
	3 269 351.38		8 103 394.09		2 877 100.—		7 375 000.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			405 912.65			400 000.—		
910 Anteil der Armengemeinden	101 478.15				100 000.—			
106 Nachsteuern			34 248.30			10 000.—		
110 Handelsregistergebühren			19 943.40			13 000.—		
901 Bundesanteil	7 559.12				4 000.—			
111 Lotterieggebühren			4 521.69			3 000.—		
130 Besteuerung der Wasserwerke			287 749.55			300 000.—		
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				20 000.—			
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			1 000 000.—			1 000 000.—		
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			234 816.60			240 000.—		
240 Salzregal Ertrag			158 874.90			160 000.—		
830 Aufwand	99 951.10				100 000.—			
241 Reingewinn der Kantonalbank			332 570.—			330 000.—		
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 130.40			30 000.—		
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			3 474.50			4 000.—		
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			2 813.50			4 000.—		
501 Verzinsung der Landesschuld	461 572.40				430 000.—			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	570.50				500.—			
607 Steuerkommissionen	4 306.40				7 000.—			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	174 592.10				154 600.—			
Staatskasse	31 832.45				31 800.—			
621 Taggelder Steuerkommissariat	3 861.85				2 000.—			
660 Beamtenversicherung Prämien	137 946.85				104 000.—			
Einkaufssummen	34 622.60				—.—			
Sparkasse	34 548.20				30 000.—			
680 Uebrigere Personalaufwand	2 400.—				2 000.—			
710 Druckkosten	7 082.65				4 000.—			
713 Kanzleibedarf	5 029.45				3 000.—			
715 Porti usw.	36.—				100.—			
719 Uebrigere Sachaufwand	266.10				100.—			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	32 668.55				24 000.—			
820 Revision der Staatskasse	2 700.—				3 000.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—				4 000.—			
	1 227 474.47	2 515 055.49	1 084 550.—	2 494 000.—				

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)				67 238.35			59 000.—	
720 Rekrutierung und Inspektionen	3 744.—					4 000.—		
310 Bundesvergütung				2 686.70			2 000.—	
721 Militärarrestanten	163.20					700.—		
311 Bundesvergütung				86.80			350.—	
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	548.20					1 000.—		
250 Zins vom Militärunterstützungsfond				548.20			1 000.—	
3. 1 Militärverwaltung				78 330.—				
620 Besoldungen	54 880.—					54 900.—		
621 Taggelder der Beamten	1 855.80					2 000.—		
640 Sektionschefs	14 234.10					14 000.—		
710 Druckkosten	4 599.60					3 000.—		
713 Kanzleibedarf	903.25					1 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand	1 857.25					1 000.—		
3. 2 Vorunterrichtswesen				16 250.50	14 604.—			
606 Kant. Vorunterrichtskommission	1 687.30					2 000.—		
720 Kosten des Vorunterrichts	14 563.20					11 000.—		
401 Bundesbeitrag					14 604.—		10 000.—	
3. 3 Schiesswesen				13 969.—				
607 Kant. Schiesskommission	1 369.10					1 000.—		
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	12 599.90					14 500.—		
3. 4 Luftschutz				49 206.25	28 461.50			
608 Kant. Luftschutzkommission	577.60					1 500.—		
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	2 200.—					—.—		
720 Ausbildung	8 373.80					5 000.—		
721 Sachaufwand	4 601.—					6 500.—		
310 Bundesvergütung					1 506.—		3 500.—	
410 Anteile der Gemeinden					4 653.10		3 000.—	
931 Subventionen an Schutzräume	33 453.85					30 000.—		
401 Bundesbeiträge					11 151.45		10 000.—	
411 Gemeindebeiträge					11 150.95		10 000.—	
3. 5 Zeughausverwaltung				467 135.70	469 377.55			
620 Besoldungen	41 320.—					42 000.—		
630 Arbeitslöhne	97 316.10					96 000.—		
661 Unfallversicherung	2 013.40					2 000.—		
713 Kanzleibedarf	1 324.35					1 500.—		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	2 988.30					3 500.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	7 195.50					5 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand	1 251.95					2 000.—		
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	278 192.55					240 000.—		
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	18 754.25					20 000.—		
726 Instandstellung von Korpsmaterial	10 947.10					12 000.—		
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 640.—					2 500.—		
728 Zeughausbedarf	3 192.20					5 500.—		
Uebertrag	629 346.85			113 625.55		585 100.—		98 850.—

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	629 346.85		113 625.55		585 100.—		98 850.—	
301 Vom Bund an Besoldungen			36 254.65				35 000.—	
302 an Arbeitslöhne			88 476.45				90 000.—	
303 an Unfallversicherung			1 093.90				1 300.—	
312 an Bekleidung und Ausrüstung			293 413.45				250 000.—	
313 an Instandstellung der persön. Ausrüstung			20 109.50				20 000.—	
314 für Korpsmaterial			9 487.70				12 000.—	
315 für Zeughausbedarf			2 759.80				3 500.—	
316 für Telephon, Porti usw.			2 406.90				3 000.—	
317 für Heizung, Beleuchtung, Wasser			6 215.40				4 000.—	
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			9 159.80				4 200.—	
	629 346.85		583 003.10		585 100.—		521 850.—	
4. Polizeidirektion								
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren			124 411.05				100 000.—	
810 Bezugskosten	5 054.65				3 500.—			
120 Handelsreisendenpatente			16 705.35				18 000.—	
901 Bundesanteil	1 041.—				3 000.—			
121 Hausier- und Ausverkaufspatente			14 806.20				15 000.—	
122 Marktpatente			4 901.85				5 000.—	
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente			42 583.—				40 000.—	
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 118.30				2 000.—			
811 Bezugsprovisionen	217.—				200.—			
131 Hundetaxen			24 547.10				23 000.—	
812 Bezugskosten	2 367.20				2 300.—			
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	860.60				2 000.—			
730 Sachaufwand	368.40				400.—			
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften			31 554.40				28 000.—	
910 Feuerlöschbeiträge an die Gemeinden	31 554.40				28 000.—			
930 Unterstützung von Emigranten	1 249.80				1 600.—			
4. 1 Jagdwesen	90 117.41		77 551.90					
120 Jagdpatente			42 639.70				38 000.—	
813 Bezugsprovisionen	1 504.—				1 500.—			
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 427.—				1 400.—			
330 Erlös aus Wildabschuss			6 742.60				5 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut			28 169.60				21 000.—	
620 Besoldungen der Wildhüter	61 880.20				68 000.—			
641 Wohnungsentschädigung	2 196.—				2 000.—			
650 Bekleidung und Ausrüstung	4 499.45				3 500.—			
680 Uebriger Personalaufwand	2 266.60				1 200.—			
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	11 708.55				1 000.—			
732 Uebriger Sachaufwand	4 635.61				3 000.—			
4. 2 Fischereiwesen	16 562.70		23 875.39					
120 Fischereipatente			18 945.30				17 000.—	
814 Bezugsprovisionen	884.40				750.—			
330 Erlös aus Fischverkäufen			200.—				400.—	
402 Bundesbeitrag Fischzucht			530.—				—	
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			4 200.—				4 200.—	
Uebertrag	135 833.16		360 936.15		125 350.—		314 600.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	135 833.16		360 936.15		125 350.—		314 600.—	
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers	2 400.—				2 400.—			
681 Uebrigere Personalaufwand	1 298.20				1 500.—			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	4 967.35				5 000.—			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	5 139.05				3 000.—			
733 Uebrigere Sachaufwand	1 873.70				1 000.—			
4. 3 Polizeikorps	302 093.75		38 441.95					
620 Besoldungen	230 864.30				225 000.—			
441 Anteil Autokontrolle			27 000.—				27 000.—	
621 Taggelder	1 009.70				600.—			
640 Extraentschädigungen	6 827.85				4 500.—			
651 Bekleidung und Ausrüstung	10 347.80				11 000.—			
652 Ausbildung	3 469.40				4 000.—			
660 Haftpflichtversicherung	3 569.60				2 500.—			
730 Polizeiauto Betriebskosten	4 719.30				5 000.—			
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 544.85				3 000.—			
310 Rückvergütungen und Transporte			816.95				500.—	
732 Uebrigere Sachaufwand	9 921.30				8 000.—			
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 200.—				4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	6 939.45				3 500.—			
735 Polizeiposten Engi, Näfels, Niederurnen, Schwanden, Mühlehorn, Ennenda: Miete und Unterhalt	16 680.20				16 000.—			
210 Mietzinsen			9 625.—				10 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			1 000.—				1 000.—	
	453 605.21		399 378.10		425 550.—		353 100.—	
5. Baudirektion								
510 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—				7 000.—			
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	1 204 213.85		1 204 213.85					
130 Motorfahrzeugtaxen			571 410.85				535 000.—	
840 Haftpflichtversicherung	653.95				1 800.—			
131 Fahrradtaxen			50 330.—				50 000.—	
841 Haftpflichtversicherung	19 673.—				20 500.—			
401 Benzinzoll			582 473.—				520 000.—	
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 092 543.15				997 000.—			
620 Besoldungen	42 969.—				42 300.—			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	27 000.—				27 000.—			
621 Taggelder	206.50				100.—			
710 Druckkosten	7 034.10				5 000.—			
713 Kanzleibedarf	4 241.40				2 500.—			
719 Uebrigere Sachaufwand (Schilder usw.)	9 892.75				8 800.—			
5. 2 Bauamt	151 077.65		700 309.60					
110 Konzessionsgebühren			601 000.—				601 000.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			99 309.60				40 000.—	
Uebertrag	1 211 213.85		1 904 523.45		1 112 000.—		1 746 000.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 211 213.85		1 904 523.45		1 112 000.—		1 746 000.—	
620 Besoldungen	113 250.90				116 000.—			
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	10 657.25				10 000.—			
661 Unfallversicherung	4 375.35				6 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	120.—				500.—			
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	15 229.50				15 000.—			
713 Kanzleibedarf	4 224.45				4 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	3 220.20				2 000.—			
5. 3 Lastwagen und «Unimog»	<i>39 364.20</i>							
620 Besoldung des Chauffeurs	9 500.—				9 500.—			
641 Extraentschädigungen	868.55				1 100.—			
740 Sachaufwand	28 995.65				18 000.—			
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	<i>516 519.25</i>		<i>38 288.50</i>					
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	159 016.—				155 000.—			
631 Arbeitslöhne Schneebruch	88 921.10				65 000.—			
740 Sachaufwand Strassen in Regie	177 185.55				190 000.—			
310 Rückvergütungen			29 129.40				3 000.—	
741 Sachaufwand Schneebruch	91 396.60				60 000.—			
311 Rückvergütungen			9 159.10				2 000.—	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt	<i>214 984.90</i>		<i>30 188.85</i>					
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	—.—				8 000.—			
Durchlässe	—.—				2 000.—			
Schalen	—.—				1 000.—			
Mauern	—.—				2 000.—			
Brücken	—.—				4 000.—			
Fried	—.—				3 000.—			
740 Sachaufwand Naturereignisse	6 043.90				12 000.—			
Durchlässe	1 926.75				8 000.—			
Schalen	89.60				4 000.—			
Mauern	—.—				4 000.—			
Brücken	—.—				8 000.—			
Fried	23 517.55				15 000.—			
310 Rückvergütungen Fried			30 188.85				10 000.—	
741 Belagserneuerungen	183 407.10				150 000.—			
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	<i>2 266.45</i>							
630 Arbeitslöhne	1 038.60				4 000.—			
740 Sachaufwand	227.85				1 000.—			
930 Teilbeitrag an Verkehrsverein	1 000.—				1 000.—			
5. 7 Hochbauten	<i>38 168.80</i>							
750 Rathaus	12 553.45				10 000.—			
752 Gerichtshaus	2 487.40				5 000.—			
753 Zeughaus und Pulverturm	6 462.20				7 000.—			
754 Salzmagazin	9.60				400.—			
755 Trümphyhaus	5 842.95				4 000.—			
756 Werkhof	2 448.80				8 000.—			
757 Kantonsschule	8 364.40				10 000.—			
Uebertrag	2 173 595.10		1 973 000.80		2 035 500.—		1 761 000.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 173 595.10		1 973 000.80		2 035 500.—		1 761 000.—	
5. 8 Wasserbauten								
	111 205.10		20 837.—					
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen	67 676.45				56 800.—			
934 Linth Linthal—Näfels	—.—				35 000.—			
942 Gerenrunse Linthal	24 074.—				8 400.—			
937 Sernf Elm—Engi	17 062.70				25 200.—			
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	2 391.95				10 000.—			
401 Bundesbeiträge			20 837.—				34 200.—	
5. 9 Beiträge								
	208 494.26							
910 Beiträge an Gemeindestrassen	41 384.80				37 000.—			
911 Beiträge an Brückenneubauten	60 000.—				30 000.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahnen	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahnen	14 530.30				25 000.—			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahnen	67 579.16				50 000.—			
	2 493 294.46		1 993 837.80		2 337 900.—		1 795 200.—	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule			21 639.20				21 600.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	5 900.35				4 500.—			
761 Einweihungsfeier Gotthardlokomotive «Glarus»	4 083.90				—.—			
6. 1 Schulinspektorat								
	25 363.70							
620 Besoldungen	22 610.—				22 600.—			
621 Taggelder	2 753.70				2 500.—			
6. 2 Landesarchiv								
	30 206.10							
620 Besoldungen	22 435.—				22 400.—			
621 Taggelder	80.40				200.—			
760 Anschaffungen	7 690.70				8 000.—			
6. 3 Landesbibliothek								
	5 205.40		2 000.—					
760 Ordentliche Zuwendung	5 000.—				5 000.—			
250 Zu Lasten des Lotteriefonds			2 000.—				2 000.—	
761 Anschaffungen	205.40				500.—			
Uebertrag	76 009.45		23 639.20		70 950.—		23 600.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	76 009.45		23 639.20		70 950.—		23 600.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	13 377.75							
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	1 780.—				2 300.—			
760 Miete	8 490.30				7 200.—			
761 Anschaffungen und Unterhalt	3 107.45				3 500.—			
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	2 178.70							
640 Entschädigungen	1 600.—				1 500.—			
760 Sachaufwand	278.70				200.—			
540 Abschreibung auf Lehrmitteln	300.—				300.—			
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen	1 792.45		683.—					
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—			
760 Sachaufwand	792.45				700.—			
401 Bundesbeitrag			408.—				400.—	
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus			200.—				200.—	
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes			75.—				75.—	
6. 7 Gewerbewesen	20 185.50		4 772.—					
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	3 832.20				3 000.—			
760 Sachaufwand	1 000.80				400.—			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	14 277.85				13 500.—			
401 Bundesbeitrag			4 772.—				4 200.—	
930 Beitrag an Fachkurse	1 074.65				1 000.—			
6. 8 Kantonsschule	473 314.72		185 953.—					
250 Zins des Kantonsschulfonds			8 258.—				5 000.—	
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht			840.—				1 000.—	
410 Beiträge der Schulgemeinden			131 780.—				133 700.—	
411 Beiträge der Ortsgemeinden			12 000.—				12 000.—	
420 Schulgelder und Gebühren			6 190.—				3 000.—	
440 Erwerbssteueranteil			26 885.—				21 500.—	
606 Sitzungen und Kommissionen	1 362.60				6 000.—			
620 Besoldungen:								
Hauptlehrer	299 094.95				292 000.—			
Rektorat usw.	4 500.—				4 500.—			
Hilfslehrer	45 728.55				23 000.—			
Stellvertreter	4 144.20				5 000.—			
Abwarte	13 995.25				13 700.—			
Kanzleipersonal	3 825.—				4 000.—			
660 Lehrerversicherungskasse	35 920.55				25 000.—			
661 AHV	7 722.75				7 000.—			
662 Unfallversicherung	3 214.25				2 000.—			
710 Druckkosten	1 508.15				3 000.—			
713 Kanzleibedarf	1 955.25				600.—			
715 Telephon, Porti usw.	959.85				500.—			
716 Reinhaltung der Schulgebäude	3 968.55				3 000.—			
Uebertrag	541 443.75		215 047.20		494 850.—		204 675.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag		541 443.75	215 047.20	494 850.—		204 675.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung			1 457.—		1 200.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser			14 764.60		15 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand			904.60		500.—			
760 Lehrerbildung und Delegationen			493.46		1 500.—			
761 Lehrmittel			5 959.42		6 000.—			
762 Schulmaterial			5 331.60		6 000.—			
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek			5 922.91		6 000.—			
764 Schulreisen/Exkursionen			6 923.38		6 500.—			
766 Schulgesundheitspflege			1 469.—		2 000.—			
767 Berufsberatung			176.05		1 000.—			
930 Verschiedene Beiträge			2 012.80		1 200.—			
6. 9 Beiträge			2 602 259.39	74 494.—				
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer			490 391.15		508 000.—			
Arbeitslehrerinnen			73 837.50		74 000.—			
Teuerungszulagen an Schulgemeinden			131 287.85		135 000.—			
911 Dienstalterszulagen des Staates								
Primarlehrer			211 678.10		220 000.—			
Arbeitslehrerinnen			20 822.—		20 000.—			
Sekundarlehrer			44 141.50		40 000.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen								
für Lehrergehälte			156 807.25		160 000.—			
Teuerungszulagen			28 911.45		29 000.—			
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen			3 209.—		3 000.—			
914 Beiträge an Fortbildungsschulen								
Allgemeine Fortbildungsschulen			863.40		500.—			
Gewerbliche Fortbildungsschulen			63 104.92		69 000.—			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen			52 583.27		71 000.—			
402 Bundesbeiträge				42 929.—			50 000.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule			12 634.95		17 500.—			
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden			165 290.75		220 000.—			
Mühlehorn			6 306.45					
Obstalden			8 221.77					
Filzbach			7 060.75					
Bilten			8 822.30					
Oberurnen			8 479.55					
Näfels-Berg			8 960.20					
Näfels			22 111.95					
Sool			12 044.25					
Schwändi			9 753.—					
Nidfurn			5 664.85					
Leuggelbach			4 328.80					
Luchsingen			5 731.55					
	Uebertrag		1 984 616.33	257 976.20	2 108 750.—		254 675.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 984 616.33		257 976.20		2 108 750.—		254 675.—	
Haslen		4 688.70						
Diesbach		9 400.68						
Betschwanden		7 485.30						
Linthal		2 845.80						
Engi		16 567.10						
Matt		8 798.50						
Matt-Weissenberge		2 884.—						
Elm		5 135.25						
917 Schulhausbauten und Turnplätze	597 490.50				601 000.—			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	58 588.90				47 000.—			
919 Beitrag an die Anschaffung von Turngeräten	17 030.85				14 000.—			
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	591.50				2 000.—			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	6 684.60				10 000.—			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	10 600.—				10 000.—			
923 Beiträge für Stenographiekurse	—.—				1 000.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	24 864.70				25 000.—			
925 Beitrag an Schulversicherung	29 195.15				30 000.—			
410 Von den Schulgemeinden				14 039.—			10 000.—	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	42 757.40				30 000.—			
930 Beiträge für soziale Massnahmen	3 875.65				4 000.—			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	22 400.—				13 000.—			
411 Anteil Schulgemeinden				8 660.—			—.—	
932 Erziehungsberatung	—.—				500.—			
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	20 000.—				20 000.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	4 500.—				4 500.—			
935 Beiträge an Fachklassen	9 798.75				7 000.—			
412 Anteile von Lehrortsgemeinden				3 546.—			2 000.—	
420 Anteile von Lehrmeistern				2 600.—			2 500.—	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	144 390.50				120 000.—			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	12 976.80				11 000.—			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	15 640.85				17 000.—			
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	5 571.—				2 500.—			
403 Bundesbeitrag				900.—			800.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 250.—				2 250.—			
942 Stipendien	21 954.15				15 000.—			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	12 000.—				12 000.—			
405 Bundesbeitrag				1 820.—			1 800.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 820.—				1 800.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	72 215.—				72 000.—			
	3 189 117.96		289 541.20		3 190 800.—		271 775.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	122 834.86		15 491.25		192 570.—		14 900.—	
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder	4 198.50				6 000.—			
935 Beiträge an die Rückwandererhilfe	13 300.80				30 500.—			
401 hieran vom Bund			7 259.85				20 000.—	
411 hieran von den Gemeinden			3 788.90				6 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	400.—				1 830.—			
	140 734.16		26 540.—		230 900.—		40 900.—	
8. Sanitätsdirektion								
8. 1 Kantonales Laboratorium								
310 Laboratoriumseinnahmen			2 198.70				3 000.—	
401 Bundesbeitrag			3 228.80				3 400.—	
620 Besoldungen	44 866.30				44 620.—			
621 Taggelder	3 405.15				3 500.—			
640 Ortsexperten und Stellvertreter	7 313.15				9 000.—			
410 Anteil der Gemeinden			3 656.60				4 500.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	908.50				800.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	1 249.50				900.—			
719 Uebriger Sachaufwand:								
Apparate und Instrumente	1 855.65				2 500.—			
Betrieb des Laboratoriums	5 262.20				3 800.—			
Lokalmiete	2 475.—				2 200.—			
8. 2 Fleischschau								
770 Sachaufwand	2 119.40				1 000.—			
310 Für Fleischschaubegleitscheine			1 740.—				800.—	
8. 3 Sanitätsdienst								
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf			410.—				300.—	
771 Desinfektionen, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	4 430.80				4 000.—			
401 Bundesbeiträge			851.80				1 000.—	
772 Kinderlähmungsbekämpfung	20 121.50				36 000.—			
402 Bundesbeiträge			8 491.15				12 000.—	
773 Baderettungsdienst	1 463.05				800.—			
910 Hebammenwesen	9 836.20				8 000.—			
931 Beiträge an Kinderlähmungsgeschädigte	127.20				400.—			
8. 4 Tuberkulosebekämpfung								
770 Tuberkulose-Abwehr (Schirmbild, BCG-Impfung)	462.80				6 000.—			
310 Rückerstattungen			462.80				2 500.—	
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	80 000.—				80 000.—			
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			49 206.45				38 000.—	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	38 320.20				26 000.—			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	8 638.70				7 000.—			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	2 247.55				5 000.—			
Uebertrag	241 602.85		70 246.30		248 020.—		65 500.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	241 602.85		70 246.30		248 020.—		65 500.—	
8. 5 Kantonale Krankenanstalt	872 900.60		38 340.95					
250 Zins vom Krankenhausfonds			31 314.15				30 000.—	
251 Zins vom Mobiliarerneuerungsfonds			123.75				100.—	
510 Tilgungsquote Baukonto Schwesternhaus	50 000.—				50 000.—			
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 287.30				2 500.—			
770 Defizit der Betriebsrechnung	778 115.—				780 000.—			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	28 732.65				31 800.—			
310 Rückerstattungen			6 903.05				7 500.—	
660 Sparkasse des Spitalpersonals	13 765.65							
8. 6 Beiträge	100 684.20							
931 Beiträge an die Geburten	26 320.—				27 000.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	5 000.—				5 000.—			
934 Unentgeltliche Beerdigung	65 939.20				72 000.—			
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—				300.—			
936 Verschiedene Beiträge	125.—				280.—			
	1 215 187.65		108 587.25		1 219 900.—		103 100.—	
9. Landwirtschaftsdirektion								
9. 1 Meliorationsamt	41 809.80		22 258.75					
620 Besoldungen	36 861.60				36 900.—			
621 Taggelder	3 476.50				2 000.—			
661 Unfallversicherung	248.40				200.—			
713 Kanzleibedarf	1 223.30				700.—			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			22 258.75				9 000.—	
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule	27 174.15		7 047.30					
620 Besoldung	17 770.—				17 800.—			
621 Taggelder	346.30				300.—			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 462.40				2 600.—			
780 Sachaufwand	6 595.45				6 300.—			
401 Bundesbeitrag			7 047.30				7 450.—	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	3 529.90		1 412.95					
621 Taggelder	353.90				300.—			
640 Entschädigungen	936.—				—.—			
780 Sachaufwand	2 240.—				2 000.—			
320 Kostenvergütungen			1 412.95				1 000.—	
9. 4 Alpaufsicht								
606 Alpkommission	1 041.80				1 200.—			
Uebertrag	73 555.65		30 719.—		70 300.—		17 450.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	73 555.65		30 719.—		70 300.—		17 450.—	
9. 5 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	13 271.65		56.60					
640 Wartgelder	8 990.—				8 000.—			
780 Sachaufwand	4 281.65				3 000.—			
401 Bundesbeitrag			56.60					
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	120 403.35		83 056.85					
607 Viehschaukommission	3 102.—				3 000.—			
781 Viehschau	5 783.95				5 500.—			
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 376.70				6 000.—			
783 Auffuhrgeld für zuchtwertige Stiere	1 383.55				400.—			
784 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	9 523.40				9 000.—			
401 Bundesbeitrag			410.15				350.—	
785 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 292.45				3 500.—			
786 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	90 941.30				130 000.—			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			44 000.—				60 000.—	
402 Bundesbeiträge			38 646.70				60 000.—	
9. 7 Viehprämien	25 640.—		7 063.50					
930 Zuchtstiere	11 158.50				11 000.—			
401 Bundesbeiprämiën			6 673.50				6 500.—	
931 Kühe	2 530.—				3 500.—			
932 Rinder	4 520.—				4 000.—			
933 Gemeindestiere	5 395.—				5 000.—			
934 Kleinviehprämien	2 036.50				2 000.—			
402 Bundesbeiprämiën			390.—				400.—	
9. 8 Meliorationen	435 406.—		219 910.—					
910 An Gemeinden	186 080.—				200 000.—			
930 An Private und Genossenschaften	101 144.—				60 000.—			
401 Bundesbeiträge			141 831.—				130 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	41 517.—				57 200.—			
402 Bundesbeiträge			20 758.—				28 600.—	
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	106 665.—				112 600.—			
403 Bundesbeiträge			44 175.—				50 525.—	
410 Gemeindebeiträge			13 146.—				11 575.—	
9. 9 Beiträge	122 059.20		39 829.85					
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	3 575.—				5 000.—			
931 Beiträge an Ziegenherden	5 050.—				5 400.—			
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	22 104.—				20 000.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	48 635.25				48 000.—			
401 Bundesbeitrag			18 132.—				18 000.—	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	795.10				1 000.—			
402 Bundesbeitrag			227.65				300.—	
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	15.60				1 000.—			
Uebertrag	749 551.60		359 165.60		775 500.—		383 700.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	749 551.60		359 165.60		775 500.—		383 700.—	
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	30 982.—				12 000.—			
404 Bundesbeitrag			15 491.—				6 000.—	
938 Landwirtschaftliche Stipendien		—.—			1 200.—			
405 Bundesbeitrag				—.—			600.—	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 243.65				3 500.—			
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	743.60				850.—			
406 Bundesbeitrag			158.60				350.—	
942 Anbauprämien und Frostschäden	5 815.—				5 000.—			
407 Bundesbeitrag			5 815.—				5 000.—	
408 Bundesbeitrag Ackerbaustelle			5.60				—.—	
	790 335.85		380 635.80		798 050.—		395 650.—	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	64 078.20				63 200.—			
621 Taggelder	10 056.40				9 000.—			
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung			461.30				300.—	
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			20 421.50				20 000.—	
713 Kanzleibedarf	3 488.30				2 000.—			
719 Miete	3 200.—				—.—			
780 Kantonale Forstgärten	2 173.50				400.—			
330 Erlös aus Pflanzenverkauf			1 879.—				400.—	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	231 508.50				191 000.—			
402 Bundesbeitrag			119 397.35				96 800.—	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	258 813.—				296 200.—			
403 Bundesbeitrag			190 217.10				217 700.—	
930 Verschiedene Beiträge	953.80				500.—			
	574 271.70		332 376.25		562 300.—		335 200.—	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			81 564.35				75 000.—	
620 Grundbuchamt, Besoldungen	76 130.—				76 100.—			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—				10 000.—	
140 Kanzleisporteln			9 390.50				8 000.—	
401 Anteil am Alkoholmonopol			99 710.80				90 000.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	9 971.05				9 000.—			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	7 000.—				7 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	396.70				325.—			
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	77 383.40		41 906.30					
620 Besoldungen	65 470.—				65 500.—			
621 Taggelder	423.10				800.—			
710 Druckkosten	2 119.15				2 000.—			
713 Kanzleibedarf	3 982.75				1 400.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	5 188.40				6 000.—			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
Uebertrag	180 881.15		200 665.65		178 325.—		183 000.—	

	Rechnung 1958				Voranschlag 1958			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	180 881.15		200 665.65		178 325.—		183 000.—	
402 Bundesbeitrag			2 892.15				2 800.—	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			33 852.—				33 700.—	
310 am Sachaufwand			5 162.15				5 500.—	
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	53 810.50		53 810.50					
606 Versicherungsarzt und Experte	2 623.30				4 000.—			
620 Besoldungen	38 532.40				38 000.—			
621 Taggelder	381.30				500.—			
710 Druckkosten	6 100.20				6 000.—			
713 Kanzleibedarf	504.45				3 500.—			
715 Porti usw.	3 611.80				3 000.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	2 057.05				6 000.—			
301 Personalaufwand			41 537.—				42 500.—	
310 Sachaufwand			12 273.50				18 500.—	
11. 3 Verwaltung der AHV	108 457.10		108 457.10					
620 Besoldungen	86 694.60				85 000.—			
621 Taggelder	1 860.25				2 500.—			
710 Druckkosten	8 729.45				7 000.—			
713 Kanzleibedarf	4 282.50				3 000.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	4 090.30				3 700.—			
820 Revisionskosten	2 800.—				2 800.—			
301 Personalaufwand			88 554.85				87 500.—	
310 Sachaufwand			19 902.25				16 500.—	
11. 4 Beiträge	964 053.15		161 709.15					
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	11 824.50				10 000.—			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	7 899.—				7 500.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	144 139.05				130 000.—			
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen	1 104.55				8 000.—			
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds	7 860.—				8 000.—			
410 Anteile der Gemeinden			2 987.15				6 000.—	
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst	1 311.85				700.—			
934 Umschulung, Versetzung, Kurse	—.—				500.—			
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	34 238.—				58 000.—			
411 Anteile der Gemeinden			11 412.65				19 300.—	
936 Gewerbehilfe	1 043.70				800.—			
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung	206 280.—				210 000.—			
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	106 256.50				100 000.—			
939 Beitrag des Kantons an die AHV	441 928.—				442 000.—			
412 Anteile der Gemeinden			147 309.35				147 300.—	
940 Beiträge für Zahlungsunfähige	168.—				—.—			
	1 307 201.90		566 548.70		1 318 825.—		562 600.—	

Zusammenstellung

Voranschlag 1958								Rechnung 1958				Rechnung 1957			
Ausgaben		Einnahmen						Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2 877 100.—		7 375 000.—		1. Allgemeine Verwaltung				3 269 351.38	8 103 394.09	3 057 811.75	7 482 159.90				
1 084 550.—		2 494 000.—		2. Finanz- und Handelsdirektion				1 227 474.47	2 515 055.49	1 247 912.54	2 869 833.09				
585 100.—		521 850.—		3. Militärdirektion				629 346.85	583 003.10	633 151.04	587 103.26				
425 550.—		353 100.—		4. Polizeidirektion				453 605.21	399 378.10	389 424.62	340 244.05				
2 337 900.—		1 795 200.—		5. Baudirektion				2 493 294.46	1 993 837.80	2 600 641.94	1 344 394.05				
3 190 800.—		271 775.—		6. Erziehungsdirektion				3 189 117.96	289 541.20	2 406 987.34	258 530.10				
230 900.—		40 900.—		7. Armen- und Vormundschaftsdirektion				140 734.16	26 540.—	240 536.91	46 630.70				
1 219 900.—		103 100.—		8. Sanitätsdirektion				1 215 187.65	108 587.25	1 277 599.05	122 286.30				
798 050.—		395 650.—		9. Landwirtschaftsdirektion				790 335.85	380 635.80	867 998.15	496 754.30				
562 300.—		335 200.—		10. Forstdirektion				574 271.70	332 376.25	554 272.75	363 880.65				
1 318 825.—		562 600.—		11. Direktion des Innern				1 307 201.90	566 548.70	1 239 150.30	571 337.70				
14 630 975.—		14 248 375.—						15 289 921.59	15 298 897.78	14 515 486.39	14 483 154.10				
		382 600.—		Rückschlag		Vorschlag		8 976.19			32 332.29	R.			
14 630 975.—		14 630 975.—						15 298 897.78	15 298 897.78	14 515 486.39	14 515 486.39				

Umsatz pro 1958

	Soll		Haben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verwaltungsrechnung	15 289 921.59		15 298 897.78	
Vermögensrechnung	97 821 032.70		97 812 056.51	
	113 110 954.29		113 110 954.29	

Im Voranschlag 1958 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. des Regierungsrates:				
Gutachten betr. Migros-Genossenschaft	2 700.—			
Beitrag an die Tagung der Naturforschenden Gesellschaft der Schweiz	2 000.—			
Festsetzung einer Entschädigung an die Amtsstelle für Zivilschutz . .	2 000.—			
Beitrag an die Gemeindestrasse Schwändi-Glarus	4 400.—			
Einweihung der Gotthardlokomotive GLARUS	3 550.—			
Beitrag an das Ostschweiz. Blindenheim in St. Gallen	3 000.—			
Beiträge an landw. Maschinen	8 000.—			
2. des Landrates:				
Ankauf einer Wildhüterhütte am Saasberg	11 000.—			
Beitrag an die Linthbrücke Haslen	30 000.—			
Beitrag an Ostschweiz. Altersheim für Taubstumme in Trogen	5 000.—			
3. der Landsgemeinde:				
Altersversicherung der Regierungsräte und Gerichtspräsidenten	11 300.—			
Altersfürsorge des Spitalpersonals	13 800.—			
Neuordnung der Beamtenkasse	36 100.—			
Neuordnung der Lehrerkasse	15 500.—			

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen					
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.					
101/9	Kantonale Steuern	8 108	498.25		
110/9	Gebühren	831	850.49		
120/9	Patente	140	581.40		
130/9	Taxen	934	037.50		
140/9	Sporteln	42	589.10		
150/9	Bussen- und Kostenrechnungen	42	112.56		
160/9	Anteile an eidg. Steuern	1 302	054.95	11 401	724.25
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds					
201/9	Zinsen und Dividenden	309	944.93		
210/9	Miet- und Pachtzinsen	10	320.—		
230	Landeskapitalien	14	277.—		
240/9	Erträge von Unternehmungen	491	444.90		
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	90	644.10	916	630.93
300 Andere Verwaltungseinnahmen					
301/9	Verwaltungseinnahmen für persönl. Leistungen	488	394.35		
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	438	107.—		
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	46	418.80		
330/9	Erlös aus Verkäufen	15	161.—	988	081.15
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten					
401/9	Beiträge des Bundes	1 512	146.80		
410/9	Beiträge der Gemeinden	369	025.70		
420/39	Andere Beiträge	47	432.90		
440/9	Verrechnungsposten	63	856.05	1 992	461.45
				15 298 897.78	

nach Sachgruppen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ausgaben				
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds				
501/9 Zinsaufwand	461	572.40		
510/9 Tilgungen	1 199	543.15		
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	154	767.25		
540/9 Abschreibungen	10	300.—	1 826	182.80
600 Personalaufwand				
601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	227	595.—		
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	1 992	918.45		
630/9 Arbeitslöhne	346	291.80		
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	55	868.65		
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	18	316.65		
660/9 Versicherungsleistungen	329	992.45		
670/9 Ruhegehälter an Beamte	81	122.60		
680/9 Uebriger Personalaufwand	9	731.25	3 061	836.85
700 Sachaufwand				
701/19 Kosten der Verwaltung	383	629.63		
720/9 Militärwesen	345	171.30		
730/9 Polizeiwesen	74	697.76		
740/9 Strassenunterhalt	512	790.55		
750/9 Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	39	017.50		
760/9 Erziehungswesen	77	103.72		
770/9 Sanitätswesen	835	445.20		
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	132	591.95	2 400	447.61
800 Andere Verwaltungsausgaben				
801/9 Prozesskosten, Strafvollzugskosten	15	557.05		
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	44	800.05		
820 Revisionen	6	000.—		
830 Warenvermittlung	99	951.10		
840/9 Haftpflichtversicherung	21	753.95	188	062.15
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten				
901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	8	600.12		
910/29 Beiträge an Gemeinden	5 425	934.20		
930/49 Uebrige Beiträge	2 315	001.81		
950/9 Verrechnungsposten	63	856.05	7 813	392.18
			<u>15 289</u>	<u>921.59</u>

	Fr.	Rp.	31. Dez. 1958	1. Jan. 1958
Aktiven				
1. Finanzvermögen				
Kassa-Konto		21 094.90		
Postcheck-Konto		35 078.11		
Glarner Kantonalbank	3 138 351.95		3 194 524.96	1 295 532.78
Hypothesen		96 743.42		
Obligationen:				
2¾ % NOK AG., Baden 1954		250 000.—		
3½ % Basler Kantonalbank 1957		100 000.—		
3¾ % Kraftwerke Zervreila 1957		200 000.—		
Aktien:				
Schweiz. Nationalbank		97 500.—		
NOK AG., Baden	1 400 000.—			
Kraftwerk Linth-Limmern AG.	600 000.—			
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen		18 000.—		
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000.—		16 080.—		
Swissair, nom. 21 000.—		20 450.—		
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—		40 000.—		
Anteilscheine:				
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft		3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse		20 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen		2 500.—	2 864 273.42	2 574 273.42
Dotationskapital Kantonalbank			5 000 000.—	5 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften			1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse			309 874.35	2 860 022.19
Inventarvorräte			444 564.02	517 824.67
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt	1 193 683.55			
Fischbrutanstalt Mettlen	17 575.65			
Badekiosk im Gäsi	116 551.15		1 327 810.35	1 396 132.65
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Strassen und Brücken	414 984.54			
Baukonto Kerenzbergstrasse	355 348.70			
Baukonto Walenseestrasse	1 308 725.40			
Baukonto Linthebenestrasse	47 739.60			
Baukonto Sernftalstrasse	4 710 683.50			
Baukonto Klöntalerstrasse	33 589.80			
Baukonto Kistenstrasse	67 852.30			
Baukonto Panixerstrasse	1 421.90			
Baukonto Dorfstrassenstrecken	666 478.48		7 606 824.22	7 193 076.37
Baukonto Sernftalbahn	710 850.57			
Durnagelbachverbauungen	258 397.47			
Konto Grundbuchvermessung	92 413.65		1 061 661.69	956 641.34
4. Konto Vor- und Rückschläge				
			357 952.63	466 928.82
			<u>22 167 486.64</u>	<u>22 260 433.24</u>

Rechnung

Passiven

1. Verzinsliche Schulden

	Fr.	Rp.	31. Dez. 1958	1. Jan. 1958
Darlehen von Fonds und Stiftungen	2 542 334.85			
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	9 607 105.16			
Darlehen von Versicherungskassen	4 066 780.60			
Darlehen von Verwaltungen	76 604.25		16 292 824.86	14 988 505.16
Baukredit Walenseestrasse Glarner Kantonalbank			1 279 437.—	2 046 384.—
Baukredit Linthebenestrasse Glarner Kantonalbank			47 672.—	—.—

2. Unverzinsliche Schulden

Schuld an verschiedene Konti			4 547 552.78	5 225 544.08
--	--	--	--------------	--------------

			<u>22 167 486.64</u>	<u>22 260 433.24</u>
--	--	--	----------------------	----------------------

III. Spezialrechnungen

	Stand 1. Jan. 1958		Belastungen		Gutschriften		Stand 31. Dez. 1958	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Spitalbauten								
Kantonsspital Altbauten	1 207 046.20						1 019 672.05	
Schwesternhaus				320.50				
Gesamtplanung Um- und Erweiterungsbauten . .			51 957.40		85 415.30			
Anschaffung Röntgen-Diagnostisches Unter- suchungsgerät				2 636.30				
Tilgungen: gemäss Voranschlag					50 000.—			
aus Irrenhausfonds					106 873.05			
Kantonsspital Neu- und Erweiterungsbauten . . .	—.—		175 011.50				174 011.50	
Tilgung: Vergabung Hr. Oswald Elmer-Freitag sel. Elm					1 000.—			
Total Spitalbauten	1 207 046.20		229 925.70		243 288.35		1 193 683.55	
2. Strassenbauten								
Baukonto Strassen und Brücken	9 320.39		2 236 907.30				414 984.54	
Bundesbeitrag					738 700.—			
Tilgung					1 092 543.15			
Baukonto Kerenzerbergstrasse	327 099.95		28 248.75				355 348.70	
Baukonto Walenseestrasse	2 088 061.30		7 769 364.10				1 308 725.40	
Bundesbeitrag					8 548 700.—			
Baukonto Linthebenestrasse	—.—		47 739.60				47 739.60	
Baukonto Sernftalstrasse	4 177 541.75		533 141.75				4 710 683.50	
Baukonto Klöntalerstrasse	33 589.80						33 589.80	
Baukonto Kistenstrasse	67 852.30						67 852.30	
Baukonto Panixerstrasse	1 421.90						1 421.90	
Baukonto Dorfstrassenstrecken	488 188.98		178 289.50				666 478.48	
Total Strassenbauaufwand	7 193 076.37		10 793 691.—		10 379 943.15		7 606 824.22	
3. Konto Vor- und Rückschläge								
Passivsaldo	466 928.82						357 952.63	
Zuweisung Jubiläumsgabe Glarner Kantonalbank .					100 000.—			
Vorschlag 1958					8 976.19			

Salzverwaltung

Ertrag:

Es wurden verkauft:

Säcke:

	Fr.	Rp.
2820,50 Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 282 050 Kilo zu 32 Rp.	90 256.—	
2075 Industriesalz (Gewerbesalz)	32 503.—	
302 Coupiersalz	9 502.—	
2240 Kg. Grésilsalz zu Fr. 1.—	2 240.—	
dito in Kleinpackungen für Hotels	30.—	
3750 Kg. Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.	1 875.—	
2400 Kg. Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.	720.—	
10400 Kg. Nitritsalz (Pökelsalz) zu 36 Rp.	3 744.—	
1100 Kg. Fluorsalz zu 50 Rp.	550.—	
Total Salzverkauf	141 420.—	

Regalgebühren	16.10	
Frachtrückvergütung von den Schweiz. Rheinsalinen	3 672.85	3 688.95

Total Einnahmen

145 108.95

Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1958

13 765.95

158 874.90

Aufwand:

Kosten des Salzankaufs und Unkosten	85 684.05	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1957	14 267.05	99 951.10
Salzgewinn pro 1958		<u>58 923.80</u>

Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf:

Mühlehorn	54	Ennenda	192	Betschwanden	18
Obstalden	40	Mitlödi	42	Rüti	42
Filzbach	54	Sool	18	Braunwald	70
Bilten	110	Schwändi	31½	Linthal	187½
Niederurnen	234	Schwanden	200	Engi	96
Oberurnen	63	Nidfurn	21	Matt	75
Näfels	249	Leuggelbach	18	Elm	150½
Mollis	151½	Luchsingen	39		639
Netstal	160	Haslen	39		1 506
Riedern	34	Hätzingen	45		675½
Glarus	356½	Diesbach	30		2820½
	<u>1 506</u>		<u>675½</u>		

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1. Jan. 1958		31. Dez. 1958	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Irrenhausfonds					4 334 244.94			
Zinsen				115 755.—				
Tilgungen: Gesamtplanung	34 717.75							
Röntgen-Diagnostisches Gerät	40 891.30							
Ohren-, Nasen- und Halsabteilung	31 264.—							
	106 873.05			115 755.—				
Zunahme	8 881.95				8 881.95			
Vermögen am 31. Dezember 1958							4 343 126.89	
2. Fonds für Irrenfürsorge					2 500 000.—			
Zinsen				65 953.75				
Legat von Herrn Jakob Schmid-Widmer sel., Aarau				500.—				
Beiträge an Irrenversorgungen	44 407.20							
	44 407.20			66 453.75				
Zunahme	22 046.55				22 046.55			
Vermögen am 31. Dezember 1958							2 522 046.55	
3. Fonds für unheilbare Kranke					80 365.05			
Zinsen				2 962.85				
111 Weihnachtsgaben zu Fr. 15.—	1 665.—							
An Anstalt Balgrist, Baubeitrag	55 000.—							
An Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	26 662.90							
	83 327.90			2 962.85				
Vermögen am 31. Dezember 1958							—.—	
4. Dr. med. Emilie Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge					21 609.20			
Zinsen				655.85				
Vergabung Nachl. Fr. Cath. Mercier sel.				5 000.—				
Zuwendungen	520.—							
	520.—			5 655.85				
Zunahme	5 135.85				5 135.85			
Vermögen am 31. Dezember 1958							26 745.05	
5. Krankenhausfonds					1 054 189.85			
Zinsen				31 314.15				
Geschenk von Frieda und Hans Zopfi, Schwanden				1 000.—				
Uebertrag der Zinsen auf Konto 85 250	31 314.15							
	31 314.15			32 314.15				
Zunahme	1 000.—				1 000.—			
Vermögen am 31. Dezember 1958							1 055 189.85	
6. Kantonaler Freibettenfonds					321 933.34			
Geschenk von Firma F. Knobel & Co., Ennenda				2 000.—				
Legat von Nachl. Hr. Dr. A. Schindler-Jenny sel., Luchsingen				5 000.—				
Zinsen				8 796.15				
An die kantonale Krankenanstalt	7 321.95							
	7 321.95			15 796.15				
Zunahme	8 474.20				8 474.20			
Vermögen am 31. Dezember 1958							330 407.54	

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung			
					1. Jan. 1958		31. Dez. 1958	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
19. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung					15 547.75			
Zinsen				386.30				
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds				5 000.—				
An Stipendien	3 000.—							
	3 000.—			5 386.30				
Zunahme	2 386.30				2 386.30			
Vermögen am 31. Dezember 1958							17 934.05	
20. Kantonsschulfonds					295 815.15			
Zinsen				8 258.—				
Vom Alkoholzehntel				10 000.—				
Vom Lotteriefonds				5 000.—				
Von der Verwaltungsrechnung				5 000.—				
An Bauarbeiten und Anschaffungen	11 048.85							
Zins an Verwaltungsrechnung	8 258.—							
	19 306.85			28 258.—				
Zunahme	8 951.15				8 951.15			
Vermögen am 31. Dezember 1958							304 766.30	
21. Kadettenfonds					11 732.70			
Zinsen				318.70				
Munitionsvergütung				50.—				
Aufwendungen	335.20							
	335.20			368.70				
Zunahme	33.50				33.50			
Vermögen am 31. Dezember 1958							11 766.20	
22. Bibliothekfonds Kantonsschule					1 615.30			
Zinsen				43.85				
Aufwendungen	42.05							
	42.05			43.85				
Zunahme	1.80				1.80			
Vermögen am 31. Dezember 1958							1 617.10	
23. Fonds für Anschaffung physikal. Apparate					1 413.10			
Zinsen				19.40				
Aufwendungen	1 432.50							
	1 432.50			19.40				
Abnahme					1 413.10			
Vermögen am 31. Dezember 1958							—.—	
24. Evangelischer Reservefonds					339 808.97			
Zinsen				10 254.50				
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—							
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—							
Uebertrag	7 000.—			10 254.50	339 808.97			

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen am 31. Dez. 1958		Wertpapiere		Guthaben bei der Staatskasse		Übrige Aktiven	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Irrenhausfonds	4 343 126.89		4 213 000.—		96 894.04		33 232.85	
2. Fonds für Irrenfürsorge	2 522 046.55		1 905 427.78		602 084.52		14 534.25	
3. Dr. med. E. Mercierfonds f. Taubstummenfürsorge	26 745.05				26 745.05			
4. Krankenhausfonds	1 055 189.85		933 000.—		114 453.95		7 735 90	
5. Kantonaler Freibettenfonds	330 407.54		307 000.—		20 963.84		2 443.70	
6. Fonds für Radiumbehandlung	11 133.55				11 133.55			
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	67 039.80		51 310.—		15 292.30		437.50	
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	57 796.80				57 796.80			
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	5 000.—				5 000.—			
10. Fonds für ein Erholungsheim	628 672.05		601 210.—		21 386.85		6 075.20	
11. Militärunterstützungsfonds	66 551.54		50 000.—		16 239.04		312.50	
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	1 072 730.20		653 750.—		414 636.50		4 343.70	
13. Landesarmenreservefonds	182 697.90				182 697.90			
14. Jost Kubli-Stiftung	22 990.95		12 000.—		10 915.95		75.—	
15. Elmerstiftung	3 248.41				3 248.41			
16. Kantonaler Stipendienfonds	137 327.75		121 000.—		15 371.55		956.20	
17. Marty'scher Stipendienfonds	335 514.40				335 514.40			
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	17 934.05				17 934.05			
19. Kantonsschulfonds	304 766.30				304 766.30			
20. Kadettenkorpsfonds	11 766.20				11 766.20			
21. Bibliothekfonds Kantonsschule	1 617.10				1 617.10			
22. Evangelischer Reservefonds	340 581.07		328 215.56		9 973.01		2 392.50	
23. Katholischer Diözesanfonds	25 800.50		19 800.—				6 000.50	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	300 000.—						300 000.—	
25. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	117 307.05		86 730.—		29 885.25		691.80	
26. Viehkassafonds	216 955.79				216 018.29		937.50	
	12 204 947.29		9 282 443.34		2 542 334.85		380 169.10	

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten						
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1957					2 994 002.70	
Einnahmen:						
Beiträge des Landes	135	199.10				
Beiträge der Kantonalbank	31	109.45				
Mitgliederbeiträge	70	314.60				
Zinsen	109	076.50				
Einkaufssummen	82	906.35				
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	37	058.55				
Verschiedenes	14	173.85	479	838.40		
Ausgaben:						
Rentenzahlungen	85	920.85				
Rückerstattungen	1	800.65				
Verschiedenes	136.10		87	857.60		
Vorschlag					391 980.80	
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1958					<u>3 385 983.50</u>	
Bestehend in:						
Obligationen			100 000.—			
Guthaben bei der Staatskasse			3 282 030.65			
Ausstehende Einkaufssummen			3 077.85			
Ausstehende Verrechnungssteuer 1958			875.—			
			<u>3 385 983.50</u>			
Technisch erforderliches Deckungskapital gemäss versicherungstechnischer Bilanz vom 31. Dezember 1958 Fr. 3 936 000.—.						
2. Sparkasse der Landesbeamten						
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1957					491 851.40	
Einzahlungen	99	032.40				
Rückzahlungen	89	104.35				
Vorschlag					9 928.05	
Vermögen am 31. Dez. 1958 als Guthaben b. Staatskasse					<u>501 779.45</u>	
3. Beamtenunfallversicherung						
Vermögen am 31. Dezember 1957					112 015.90	
Einnahmen:						
Landesbeitrag	7 000.—					
Zinsen	2 936.—					
Prämienanteile von Verwaltungen	2 413.80		12 349.80			
Ausgaben:						
Renten	1 324.—					
Versicherungsprämien	17 970.50		19 294.50			
Rückschlag					6 944.70	
Vermögen am 31. Dez. 1958 als Guthaben b. Staatskasse					<u>105 071.20</u>	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
4. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung						
<i>I. Betriebsrechnung der Versicherung</i>						
Einnahmen:						
1. Beiträge der oblig. versicherten Personen (Fr. 18.—)					374 438.35	
2. Beiträge des Kantons: 20 628 Versicherte à Fr. 10.—			206 280.—			
Zinsgarantie auf das Deckungskapital			105 612.75			
Verzinsung des Fehlbetrages			643.75		312 536.50	
3. Beiträge der Gemeinden						
20 628 Versicherte à Fr. 2.—					41 256.—	
4. Zinsen netto					530 995.15	
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge					1 315.—	
Total					1 260 541.—	
Ausgaben:						
1. Invalidenrenten					63 152.—	
2. Altersrenten					752 513.75	
3. Rückzahlung von Beiträgen					292.10	
4. Beitragsrückerstattung lt. Landsgemeinde-						
beschluss 1953					27 900.—	
5. Versicherungsarzt und Experte					2 992.—	
6. Verwaltungskosten					35 998.70	
7. Depotgebühren und Spesen					8 938.—	
8. Zuweisung an das technisch erforderliche						
Deckungskapital per Ende 1958					328 338.90	
Total					1 220 125.45	
Abschlussergebnis						
Die Einnahmen betragen					1 260 541.—	
Die Ausgaben betragen					1 220 125.45	
Vorschlag					40 415.55	
welcher zur Verminderung des per Ende 1957						
ausgewiesenen Fehlbetrages zu verwenden ist.						
<i>II. Reservefonds für Umschulungszwecke</i>						
Bestand per 1. Januar 1958					14 118.50	
Verzichte auf Renten					1 470.—	
Bestand am 31. Dezember 1958					15 588.50	
<i>III. Bilanz per 31. Dezember 1958</i>						
Wertschriften			12 839 850.—			
Guthaben bei der Staatskasse			5 718 223.86			
Ausstehende Verrechnungssteuer 1958			96 993.55			
Postcheckguthaben			21 425.60			
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungsguthaben					40 900.—	
Technisch erforderliches Deckungskapital						
per 1. Januar 1958	18 309 641.55					
plus Zuweisung 1958	328 338.90				18 637 980.45	
Reservefonds für Umschulungszwecke					15 588.50	
Transitorische Passiven					417.40	
Fehlbetrag 1957	58 808.89					
abzüglich Vorschlag 1958	40 415.55		18 393.34			
			18 694 886.35		18 694 886.35	

VI. Versicherungskassen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus						
Verwalter: Balz Stüssi, a. Lehrer, Riedern						
Deckungskapital am 31. Dezember 1957					3 365 302.85	
Einnahmen:						
Zinsen	111 095.00					
Einzahlungen der Lehrer	145 943.80					
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	181 155.45					
Einzahlungen des Kantons	186 530.85					
Beitrag des Landes für Teuerungszulagen	15 640.85					
Aufzahlung des Landes für Zinsgarantie	10 248.55					
	650 614.50					
abzüglich: Skonti für Pauschalzahlungen	10 005.90		640 608.60			
Ausgaben:						
Rentenzahlungen	200 702.35					
Rückzahlungen	18 399.60					
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	18 690.85					
Verschiedene Ausgaben	12 613.25		250 406.05			
Vermehrung des Deckungskapitals					390 202.55	
Deckungskapital am 31. Dezember 1958					3 755 505.40	
Bestehend in:						
Obligationen und Hypotheken					3 506 437.70	
Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank					114 414.05	
Konto-Korrent-Guthaben bei der Ortsgemeinde Glarus					110 495.85	
Postcheckkonto					13 606.95	
Debitoren					10 550.85	
					3 755 505.40	
2. Sparversicherung der Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus						
Verwalter: Balz Stüssi, a. Lehrer, Riedern						
Bestand am 31. Dezember 1957					34 839.85	
Einnahmen:						
Zinsen	619.—					
Einzahlungen der Lehrer	1 752.80					
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	780.05					
Einzahlungen des Kantons	1 674.30		4 826.15			
Ausgaben:						
Rückzahlungen			39 666.00		34 839.85	
Verminderung des Bestandes pro 1958					—.—	
Bestand am 31. Dezember 1958					—.—	
Die Sparversicherung ist damit aufgelöst.						

3. Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

Verwalter: E. Gallati

Betriebsrechnung I

Einnahmen:

Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber

Subventions-Eingänge 1957: Bund

Kanton

Subventions-Guthaben 1958: Bund

Kanton

Zinserträge

Gutschrift auf Betriebs-Rechnung II

Beanstandete Arbeitslosenentschädigungen

Total der Einnahmen

Ausgaben:

Arbeitslosenentschädigungen

Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber

Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen
Fonds für ArbeitslosenfürsorgeRückbuchung der transitorisch eingestellten Subventions-
guthaben pro 1957

Anrechenbare Verwaltungskosten

Subventions-Rückzahlungen pro 1956/1957

Prämien-Eingänge netto

Grundprämien

Prämiengutschrift aus Betriebs-Rechnung II

Total der Ausgaben

Jahres-Ergebnis

Total der Einnahmen

Total der Ausgaben

Vorschlag pro 1958

Vermögens-Rechnung

Vermögen am 31. Dezember 1958

Vermögen am 31. Dezember 1957

Vermögensvermehrung pro 1958

Vermögens-Ausweis

Aktiven:

Postcheck-Konto

Glarner Kantonalbank, Glarus

Staatskasse des Kts. Glarus

Subventions-Guthaben: Bund

Kanton

Prämien-Ausstände

Uebertrag

Fr. Rp.

Fr. Rp.

Fr. Rp.

335 031.25

541.95

541.95

1 083.90

1 093.90

1 093.90

2 187.80

108 543.65

31 531.92

77 011.73

141.—

415 455.68

42 731.—

1 286.45

83 429.10

1 083.90

24 627.—

3.40

250 315.70

144 211.70

106 104.—

259 264.85

415 455.68

259 264.85

156 190.83

2 859 077.75

2 702 886.92

156 190.83

14 964.53

1 535.—

2 852 811.57

1 093.90

1 092.20

2 186.10

1 400.55

2 872 897.75

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
					2 872	897.75
Uebertrag						
Passiven:						
Transitorische Passiven					13 820.—	
Vermögen am 31. Dezember 1958					2 859 077.75	
Betriebs-Rechnung II						
Vermögen am 31. Dezember 1957					1 106 455.91	
Einnahmen:						
Zuweisung der Betriebsrechnung I			106 104.—			
Zinsertrag			31 531.92		137 635.92	
Ausgaben:					1 244 091.83	
Gesamte Verwaltungskosten	40 341.—					
Anrechenbare Verwaltungskosten	24 627.—		15 714.—			
Beitrag an den eidgen. Ausgleichsfonds			13 820.—			
Erlassene Rückforderungen			64.30			
Prämien-Ausfälle			524.50		30 122.80	
Vermögen am 31. Dezember 1958					1 213 969.03	
Vermögen am 31. Dezember 1957					1 106 455.91	
Vorschlag pro 1958					107 513.12	
Vermögens-Ausweis						
Guthaben bei der Staatskasse des Kts. Glarus					1 213 969.03	
4. AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus						
Verwalter: J. Leuzinger						
Betriebs-Rechnung 1958						
A. Konten des Landesausgleichs						
Einnahmen:						
AHV-Beiträge					1 439 529.54	
Beiträge der landwirtschaftl. Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes					10 299.95	
Diverse Rückerstattungsforderungen					2 542.25	
Schadenersatzforderungen					1 936.40	
Nachzahlung abgeschriebener Beiträge					468.10	
					1 454 776.24	
Ausgaben:						
Ordentliche AHV-Renten					1 837 668.20	
Uebergangsrenten					1 657 762.—	
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige					140 514.10	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an						
a) landwirtschaftliche Arbeitnehmer	24 056.10					
b) Bergbauern	134 268.—				158 324.10	
Herabgesetzte, erlassene und abgeschriebene Beiträge					521.15	
Erlassene Rückerstattungsforderungen					927.—	
					3 795 716.55	
Abschlussergebnis						
Die Ausgaben betragen					3 795 716.55	
Die Einnahmen betragen					1 454 776.24	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Fonds, vorab des AHV-Ausgleichsfonds					2 340 940.31	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>B. Verwaltungskostenrechnung</i>				
Einnahmen:				
Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen .			70 124.19	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds			81 049.—	
Uebrige Einnahmen			9 137.15	
			160 310.34	
Ausgaben:				
Gehälter und Sozialleistungen			98 096.—	
Uebriger Personalaufwand			1 860.25	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung			2 857.70	
Büromaterial und Drucksachen			8 729.45	
Uebriger Sachaufwand, Abschreibungen und Diverses .			5 505.80	
Porti, Telephon und Betreibungsspesen			2 462.65	
Vergütung an die Steuerverwaltung			1 406.75	
Kassenrevision			2 800.—	
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellen- führung			21 570.25	
			145 288.85	
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen			160 310.34	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen			145 288.85	
Ueberschuss der Verwaltungskosteneinnahmen			15 021.49	
<i>C. Bilanz</i>				
Aktiven				
Kasseneigene Anlagen			94 695.55	
Kassa und Postscheck			163 092.88	
Ständiger Vorschuss an die Zweigstellen			30 100.—	
Abrechnungspflichtige und übrige Kontokorrent- Debitoren			121 066.46	
			408 954.89	
Passiven				
Ständiger Vorschuss der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen			300 000.—	
Kontokorrent-Kreditoren			433.50	
Reserven			93 499.90	
			393 933.40	
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Aktiven betragen			408 954.89	
Die Passiven betragen			393 933.40	
Vorschlag in laufender Rechnung			15 021.49	
<i>D. Stand der kasseneigenen Anlagen am 1. Februar 1959</i>				
Finanzvermögen				
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus .	75 557.55			
Postscheckguthaben	13 825.84		89 383.39	
Sachvermögen				
Mobilien und Büromaschinen, Buchwert			19 138.—	
			108 521.39	
			<i>Kassavermögen Total</i>	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
5. 1958er Jahresrechnung der Bodenschadenversicherung des Kantons Glarus				
Einnahmen:				
1. Landesbeitrag pro 1958			22 104.—	
2. Versicherungsprämien pro 1958 (approx.)			26 500.—	
3. Stempelgebühren pro 1958 (approx.)			1 400.—	
4. Zinsen:				
a) von Wertschriften, inkl. Verrechnungssteuer	12 065.—			
b) von Konto-Korrent		171.45	12 236.45	
5. Rückbuchung der 1957er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen			17 922.—	
			<u>80 162.45</u>	
Ausgaben:				
1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1958			1 400.—	
2. Schadenvergütungen			32 485.—	
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen			19 077.—	
4. Unkosten:				
a) Prämieinzugskosten	2 106.—			
b) Entschädigung für Aushilfsarbeiten		580.—		
c) Verpflegungskosten Wasserwehrkurs vom 30. August 1958	1 012.30			
d) Kontokorrent-Provision		126.65		
e) Drucksachen, Depotgebühr und Bankspesen	414.40		4 239.35	
			<u>57 201.35</u>	
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Einnahmen betragen			80 162.45	
Die Ausgaben betragen			57 201.35	
			<u>22 961.10</u>	
<i>Vorschlag pro 1958</i>				
<i>Bilanz per 31. Dezember 1958</i>				
Aktiven				
Obligationen			430 000.—	
Konto-Korrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank			35 481.—	
Ausstehende 1958er Versicherungsprämien			26 500.—	
Ausstehende Stempelgebühren pro 1958			1 400.—	
Ausstehende Rückerstattung der Verrechnungssteuer			3 217.90	
			<u>496 598.90</u>	
Passiven				
Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen			19 077.—	
Reservefonds			477 521.90	
			<u>496 598.90</u>	
Vermögensbewegung				
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1958			477 521.90	
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1957			454 560.80	
Vermögensvermehrung pro 1958			<u>22 961.10</u>	

6. 1958er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. 1958er Versicherungsprämien von Fr. 640 838 600.— Versicherungskapital			409 327.—	
2. 1957er Versicherungsmehrprämien			4 953.25	
3. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1958			32 042.35	
4. Zinseingänge:				
a) von Hypotheken	10 981.—			
b) von Obligationen	65 757.50			
c) von Polizeiposten: Mietzinse	16 989.—			
	93 727.50			
abzüglich Passivzins in Konto-Korrent	10 685.85		83 041.65	
5. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1958			23 327.25	
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden			109 458.30	
7. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden			47 917.35	
8. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge			7 100.10	
9. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke			10 119.35	
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten			4 933.30	
11. Regressforderungen betr. Brandschäden			1 640.—	
12. Gewinn aus Wertschriftenverkäufen			1 325.—	
13. Rückbuchungen:				
a) Schadenreserve 1957 für pendente Brandschäden			148 000.—	
b) Schadenreserve 1957 f. pendente Elementarschäden			59 000.—	
c) der Rückstellung 1957 für Feuerwehrzwecke			165 400.—	
<i>Total der Einnahmen</i>			1 107 584.90	

Ausgaben:

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1958			32 428.95	
2. Stempelabgaben, Nachtrag pro 1957			3 504.40	
3. Brandschadenvergütungen	208 866.55			
Schatzungskosten bei Brandschäden	1 089.—		209 955.55	
4. Elementarschädenvergütungen	81 514.85			
Schatzungskosten bei Elementarschäden	729.—		82 243.85	
5. Wandbelag- und Dachprämien			15 000.95	
6. Beiträge an Kaminumbauten	39 097.15			
Taggelder für Expertisen	3 172.10		42 269.25	
7. Beiträge für Feuerwehrzwecke			203 482.70	
8. Andere Beiträge:				
a) Nachtwächterkosten	14 800.—			
b) Feuerschaukosten	10 293.—			
Uebertrag	15 093.—		588 885.65	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	15 093.—		588 885.65	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—			
d) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungsanstalten	1 454.—			
e) Feuerwehrverband des Kts. Glarus	500.—			
f) Schweiz. Acetylenverein	500.—		27 647.—	
9. Rückversicherungskosten:				
Prämien an den Interkant. Rückversicherungsverband				
a) für Feuerversicherung	83 777.70			
b) für Elementarversicherung	92 444.30		176 222.—	
10. Gebäudeschätzungskosten			4 778.25	
11. Verwaltungskosten:				
a) Honorare	11 500.—			
b) Delegationen und Taggelder	526.80			
c) Depot und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	2 951.50			
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	17 685.—		32 663.30	
12. Kommissionen und Spesen in Konto-Korrent, Effektenagio und Titelstempel			2 887.55	
13. Schätzungs- und Druckkosten der Neuschätzung 1952			7 881.65	
14. Darlehenszins an Interkant. Rückversicherungsverband			5 341.60	
15. Hypothekenzinse a/eigenen Liegenschaften			1 237.50	
16. Assekuranz und Gebühren für Polizeistationen			83.55	
17. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden			193 000.—	
18. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden			64 000.—	
19. Rückstellung für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen und Wasserfassungen	140 800.—			
b) Feuerwehrmaterial	26 800.—		167 600.—	
<i>Total der Ausgaben</i>			<u>1 272 228.05</u>	
A b s c h l u s s e r g e b n i s				
Die Ausgaben betragen			1 272 228.05	
Die Einnahmen betragen			1 107 584.90	
<i>Rückschlag pro 1958</i>			<u>164 643.15</u>	
<i>Bilanz per 31. Dezember 1958</i>				
A k t i v e n				
Obligationen			2 479 000.—	
Hypotheken				
a) Kapital	293 246.97			
b) Zinsausstand	1 460.50		294 707.47	
Uebertrag			<u>2 773 707.47</u>	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			2 773	707.47
Gebäudekonto:				
Uebertrag				
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110 000.—			
b) .. GB 962 Näfels	70 000.—			
c) .. GB 877 Niederurnen	41 206.25			
d) .. GB 1366 Schwanden	66 934.70			
e) .. GB 82 Mühlehorn	53 314.30			
f) .. GB 1063 Ennenda	66 817.30			
g) .. GB 54 Linthal	72 722.90		480 995.45	
Ausstehende 1958er Versicherungsprämien			409 327.—	
Ausstehender Anteil an der 1958er Stempelsteuer			32 042.35	
			3 696 072.27	
Passiven				
Konto-Korrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank Glarus			106 933.55	
Darlehen-Vorschuss des Interkantonalen Rückversicherungs-				
Verbandes in Bern			217 718.—	
Hypotheken a/Liegenschaft GB 1063 Ennenda			33 000.—	
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene pendente				
Entschädigungen				
an Brandschäden			193 000.—	
an Elementarschäden	6 000.—			
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen				
an Elementarschäden	58 000.—		64 000.—	
Rückstellung für noch pendente, zugesicherte Feuer-				
löschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen und Wasserfassungen	140 800.—			
b) Feuerwehrmaterial	26 800.—		167 600.—	
Reservefonds			2 913 820.72	
			3 696 072.27	
Vermögensbewegung				
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1957			3 078 463.87	
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1958			2 913 820.72	
<i>Vermögensverminderung pro 1958</i>			164 643.15	
<i>Detail der Brandschäden-Vergütungen</i>				
Frau Rosa Pfister-Walser, Tiefenwinkel, Mühlehorn			1 117.—	
Kaspar Blum, Landwirt, Ussbühl, Bilten			184.—	
Rudolf Staub, Rüti, Bilten			17 258.—	
Emil Keller, Eternitarbeiter, Bilten			14 753.75	
Fa. Fritz & Caspar Jenny, Ziegelbrücke			100 000.—	
Willy Schlittler, Baumeister, Niederurnen			831.80	
Edwin Landolt-Mehr, Beuge, Näfels			1 448.85	
Heinrich Marty-Vogel, Metzgerei, Näfels			191.95	
Frau a. Landesstatthalter Anna Spälty-Bally, Netstal			241.15	
Frid. Stähli-Giger, Transporte, Netstal			534.90	
W. Häuptli's Erben, Sandrütenen, Netstal			37.—	
Uebertrag			136 598.40	

	Fr.	Rp.
Uebertrag	136	598.40
Jacques Fröhlich-Hobi, Hotel Sonne-Terminus, Glarus		37.75
Max Bühler, Sandstrasse 13, Glarus		849.70
Blesi & Olsen, Immobilien, Glarus	7	729.25
Alfred Vordermann-Vögeli, Abwart, Glarus	1	070.—
J. & S. Wattenhofer-Kälin, Kirchweg, Glarus	1	410.—
Meinrad Meienberg, Festungswächter, Glarus		60.—
Fritz & Emmy Jenny, Rain, Ennenda		57.25
Walter & Abr. Zimmermann, Schlatt, Mitlödi	1	000.—
Frau Sophie Keller-Ruch, Mitlödi und F. Ruch, Uzwil		345.80
Johs. Gentile-Pigozzo, Schwanden		183.50
Jakob Zimmermann, Glängg, Schwändi		60.—
Regierungsrat Abraham Knobel, Schwändi		35.—
Fridolin Schiesser, Landwirt, Auen, Linthal		70.50
Ferienlagerkommission Basler Jugendwerk, Basel	25	679.40
Rudolf Honegger-Baumgartner, Engi	18	500.—
Samuel Altmann, Tagwenvogt, Engi	2	180.—
Albert Kistler-Gmür, Metzger, Reichenburg	13	000.—
	208	866.55

Detail der Elementarschäden-Vergütungen

Hans Dürst, Hochschleipfen, Mühlehorn	250.80
Hartschotterwerk Mühlehorn-Quinten AG., Mühlehorn	268.25
Hans Durscher, Chauffeur, Mühlehorn	1 877.60
Johann Küng, Hinterbach, Obstalden	433.20
Johannes Menzi-Brändli, Landwirt, Obstalden	363.20
Frau Elise Kamm-Blum, Peter's sel., Filzbach	280.—
Ernst Menzi-Kamm, Landwirt, Filzbach	618.—
Hans Aebli-Trümpy, Sennerei, Bilten	364.80
Frau Frieda Kistler-Menzi, Riet, Niederurnen	644.—
Jakob Steinmann, Landwirt, Feld, Niederurnen	1 596.—
Franz Müller-Rast, Schulwart, Näfels	288.—
Albert Müller-Grüniger, Wagner, Näfels	170.—
Julius Landolt-Fischli, Kaufmann, Näfels	197.—
Julius Müller, Landwirt, Eich, Näfels	3 076.—
Friedrich Kuhn-Landolt, Autschachen, Näfels	168.80
Josef Helbling-Thoma, Risistrasse, Näfels	994.40
Fritz Landolt-Müller, Techniker, Näfels	176.—
Josef Landolt-Vogel, Schneisingen, Näfels	292.40
Math. Fischli sel., Burg, Näfels	584.—
Karl Fischli-Fischli, Landwirt, Feld, Näfels	186.40
Peter Pfeiffer-Caduff, Beglingen, Mollis	200.40
Schotterwerk Haltengut, Mollis	577.60
Jakob Kamm-Beglinger, Biäsche, Mollis	704.—
Thomas Blumer, Lerchenstrasse, Netstal	912.—
Maschinenfabrik & Giesserei Netstal AG., Netstal	244.—
Frau Henriette Tschudi-Streiff, Wiesli, Glarus	931.20
Uebertrag	16 398.05

	Fr.	Rp.
Uebertrag	16	398.05
Julius Schmid, Landwirt, Leimen, Glarus		297.60
Bootshausclub Glarus		281.85
Rudolf Schmid-Zimmermann, Landwirt, Glarus		480.—
Heinrich Trümpy-Tschudi, Platte, Ennenda		679.60
Jos. Tschudi-Aebli, alte Wiese, Ennenda		252.55
Ernst Hösli-Arber, Giesenmatt, Ennenda	1	567.45
Jos. Tschudi-Jenny, Oberdorf, Ennenda		352.80
Balth. Tschudi-Kistler, Oberdorf, Ennenda		216.—
Jakob Aebli-Scherrer, alte Wiese, Ennenda		212.—
Gabriel Altmann, Landwirt, Oberdorf, Ennenda		811.75
Heinrich Aebli-Kundert, Wiese, Ennenda		325.60
Nachl. Cosmos, Jenny sel., Ennenda		168.—
Bartholome Trümpy-Hösli, Ennenda		279.20
Fa. Daniel Jenny & Co., Ennenda	2	386.40
Frau Adelheid Trümpy-Zweifel, Ennenda		540.—
Bartholome Trümpy-Winteler, Köhlhof, Ennenda		190.40
Jost Kubli-Knupp, Stecher, Mitlödi		329.60
Adolf Grüninger, Fettfabrik, Mitlödi		365.60
Hans Müri-Zopfi, Maurer, Mitlödi		162.80
Balth. Aebli, Landwirt, Horgenberg, Mitlödi		224.—
Erben von Rudolf Jenny sel., Drucker, Sool		318.40
Albin Zurfluh, Untersool, Sool		530.40
Heinrich Vordermann, Metzgerei, Schwanden		315.60
Frau Lydia Böniger, z. Bahnhof, Nidfurn		284.—
Math. Knobel-Hösli, Tagwenvogt, Nidfurn	1	712.—
Hans Knobel-Moser, Sentenbauer, Nidfurn		336.80
Joh. Hefti sel. Verl., Nidfurn		627.20
Jakob Eigenmann, Wächter, Nidfurn	1	736.—
Heinrich Bünzli, Bleiche, Nidfurn		614.40
Andreas Wichser, Viehhändler, Nidfurn		411.20
Johann Böniger, Bäckermeister, Nidfurn		524.—
Balthasar Wichser, Landwirt, Büel, Haslen		602.40
Leonhard Hösli-Traber, Metzgerei, Haslen		655.60
Thomas Blumer, Zusingen, Haslen		224.—
Frau Agnes Unger-Hösli, Hof, Haslen		732.80
Johann Hösli, Privatier, im Leu, Haslen	1	092.—
Fridolin Hösli-Elmer, Landwirt, Haslen		670.40
Fritz Hefti-Marti, Langhof, Haslen		482.40
Tagwen Haslen	1	128.40
Hans Marti-Eberle, Rauher, Leuggelbach		443.20
Hans Hefti-Dignoes, Landwirt, Leuggelbach	1	425.60
Frau Anna Fuchs-Market, Wirtin, Leuggelbach		284.80
Johann Bräm, Inglen, Luchsingen	6	944.—
Wendelin Baumgartner, Webermeister, Luchsingen		280.—
Frau Rosa Böniger-Britt, Luchsingen		360.—
Max Bodmer, Metzgerei, Luchsingen		280.—
Tobias Hefti, Tschachen, Luchsingen		200.—
Uebertrag	49	736.85

	Fr.	Rp.
Uebertrag	49	736.85
Kirchgemeinde evang. Luchsingen	8	972.—
Barth. Malacarne sel. Verl., Luchsingen	320.	—
Rudolf Hefti-Zentner, Bühl, Luchsingen	160.	—
Rudolf Allemann-Fuchs, Maurer, Luchsingen	1	024.—
Heinrich Züger-Walker, Elektr. Mech., Luchsingen	160.	—
Hans Funk-Speich, Reisender, Luchsingen	160.	—
Melchior Hefti, Stecher, Adlenbach, Luchsingen	240.	—
Georg Walder, zum Freihof, Luchsingen	240.	—
Militärschiessverein Hätzingen	257.	60
Alexander Treachi, Baumeister, Hätzingen	252	—
Heinrich Bähler, Sekundarlehrer, Hätzingen	280.	—
Jakob Streiff, Gemeindepräsident, Betschwanden	3	600.—
Gottlieb Hirt, a. Spinner, Dorf, Linthal	2	080.—
Kirchgemeinde evang. Linthal	230.	—
Tagwen Ennetlinth, Linthal	1	042.40
Gabriel Vögeli, Landwirt, Bifängli, Linthal	4	104.—
Thomas Vögeli-Zweifel, Bärenblanken, Linthal	288.	—
Balth. Zweifel-Dürst, Wegmacher, Linthal	216.	—
Math. Zweifel sel. Nachl., Wald, Linthal	1	424.—
Konsumverein Linthal-Dorf, Linthal	222.	—
Fritz Schiesser, Landwirt, Bifang, Linthal	1	934.40
Jakob Zweifel-Vögeli, z. Clariden, Linthal	572.	—
Peter Zweifel sel., Brügets, Linthal	240.	—
Johannes Zweifel-Disch, Obegg, Linthal	248.	—
Bernhard Schiesser, Konditor, Linthal	243.	20
Jakob Freitag-Marti, z. Bahnhof, Engi	660.	40
Konrad Marti-Marti, Magaziner, Wyden, Engi	184.	—
Fridolin Schuler-Marti, Landwirt, Krauch, Matt	292.	—
Heinrich Speich-Bähler, Krauch, Matt	172.	—
Math. Elmer, Gemeindepräsident, Sandgasse, Elm	1	200.—
Rudolf Elmer-Elmer, Steinebach, Elm	760.	—
	81	514 85

	Fr.	Rp.
<i>Detail der Beiträge für Feuerwehrzwecke</i>		
Gemeinde Mühlehorn, Feuerwehrmaterial		345.—
„ Filzbach, Feuerwehrmaterial		104.30
„ Filzbach, Wasserversorgung	51	340.50
„ Niederurnen, Hydrantenanlage		1 567.—
„ Niederurnen, Feuerwehrmaterial		2 013.—
„ Oberurnen, Hydrantenanlage		3 619.80
„ Oberurnen, Motorspritze		7 446.75
„ Mollis, Hydrantenanlage		7 282.65
„ Mollis, Feuerwehrmaterial		554.—
„ Netstal, Hydrantenanlage	12	392.80
„ Netstal, Feuerwehrmaterial		932.40
„ Glarus, Ganzstahlleiter		5 270.—
„ Glarus, Feuerwehrgebäude	56	388.50
„ Glarus, Feuerwehrmaterial		2 322.50
„ Glarus, Hydrantenanlage		1 656.80
„ Ennenda, Ganzstahlleiter		3 977.50
„ Mitlödi, Feuerwehrmaterial		264.50
„ Sool, Feuerwehrmaterial		687.10
„ Sool, Feuerlöschreservoir		2 114.50
„ Sool, Hydrantenanlage		5 002.20
„ Sool, Quellfassung		5 879.20
„ Nidfurn, Feuerwehrmaterial		1 075.—
„ Haslen, Feuerwehrmaterial		288.85
„ Leuggelbach, Hydrantenanlage	15	447.90
„ Luchsingen, Feuerwehrmaterial		599.50
„ Hätzingen, Feuerwehrmaterial		720.50
„ Betschwanden, Feuerwehrmaterial		809.—
„ Linthal, Feuerwehrmaterial		1 314.—
Fa. Fritz Landolt AG., Näfels, Motorspritze		4 000.—
Taggelder für Kollaudationen etc.		23.90
Auto-Kasko-Versicherung		101.—
Haftpflichtversicherung für Feuerwehrtätigkeit		251.30
Prämien für die Versicherung der Feuerwehrmannschaften		5 640.50
Kosten für Materialprüfungen		119.—
Kosten des Einführungskurses für Kriegsfeuerwehr-Kdt. und Stellvertreter vom 9. — 11. Dezember 1958 in Glarus		1 931.25
		203 482.70

7. Staatliche Mobiliarversicherungsanstalt

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1958

Einnahmen (Ertrag)

	Fr.	Rp.
1. Vortrag aus dem Jahre 1957	5	213.59
2. Mobiliarprämien	149	747.40
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	75	388.30
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden sowie Feuerschutz- beiträge	69	588.20
5. Schadenausgleichsreserve	30	500.—

330 437.49

Ausgaben (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1958	86	356.20
2. Erledigte Elementarschäden 1958	21	347.45
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	2	776.45
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	54	344.65
5. Druckkosten und Propaganda	932.	—
6. Unkosten, Porti, Büromaterial AHV usw.	7	628.60
7. Revision Treuhandgesellschaft	1	760.—
8. Bankspesen und Depotgebühren	1	457.90
9. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	21	075.60
10. Couponsteuer	3	205.40
11. Verwaltungskosten	15	721.20
12. Sporteln und Inkasso	23	605.25
13. Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen-Beiträge	15	825.95
14. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	11	332.25
15. Schadenausgleichsreserve	32	000.—

299 368.90

Die Einnahmen betragen 330 437.49

Die Ausgaben betragen 299 368.90

Rechnungsüberschuss 1958 31 068.59

zusammengesetzt aus Saldo vortrag 1957 5 213.59

Reingewinn 1958 25 855.—

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäss § 20
des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	13	000.—
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	5	200.—
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	5	200.—
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	1	300.—
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	1	300.—
Vortrag auf neue Rechnung	5	068.59

31 068.59

Bilanz per 31. Dezember 1958

Aktiven

	Fr.	Rp.
Kassa	2 798.39	
Guthaben Postcheck	787.25	
Guthaben Konto-Korrent Glarner Kantonalbank	4 028.—	
Guthaben b. d. Schweiz. Nationalbank (Eidg. Schuldbuch)	600 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse	2 007.05	
Obligationen	1 435 300.—	
Immobilien	460 000.—	
Mobilien	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	16 097.90	

2 521 019.59

Passiven

Prämienübertrag	16 571.—
Schwebende Schäden Feuer	12 880.—
Schwebende Schäden Elementar	—.—
Schadenausgleichsreserve	32 000.—
Ordentlicher Reservefonds	2 346 000.—
Ausserordentlicher Reservefonds	45 600.—
Gewinnanteilfonds	45 600.—
Eigene Feuerlöschreserve	11 400.—
Beitragskonto Feuerlöschwesen	5 900.—
Vortrag auf neue Rechnung	5 068.59

2 521 019.59

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1958:

7 566 Policen mit Fr. 211 100 055.— Versicherungskap.

Nettovermehrung im Jahre 1958:

66 Policen mit Fr. 8 762 982.—.

Jahresergebnis 1958

der

Glarner Kantonalbank

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktivzinse			2 948 544.07	
Kontokorrent-Kommissionen			86 799.71	
Depotgebühren			110 756.20	
Ertrag des Wechselportefeuille			187 190.81	
Ertrag der Wertschriften			851 586.65	
Ertrag auf Coupons			12 611.39	
Ertrag auf Gold und fremden Sorten			12 461.90	
			4 209 950.73	
Passivzinse	2 961 951.48			
Kommissionen (Postcheckgebühren)		2 909.95	2 964 861.43	
<i>Bruttogewinn</i>			1 245 089.30	
Verwaltungskosten und Beiträge			583 019.30	
<i>Reingewinn</i>			662 070.—	
welcher folgende Verwendung findet:				
Verzinsung des Dotationskapitals zu $3\frac{3}{4}\%$ à Fr. 5 000 000 — (1957 $3\frac{1}{2}\%$)			187 500.—	
Einlage in den offenen Reservefonds gemäss § 15 des Gesetzes			142 000.—	
Ueberweisung an die kantonale Staatskasse			332 570.—	
			662 070.—	
Reservefonds				
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1958			4 527 000.—	
Sparkassa				
Guthaben am 31. Dezember 1958	Einlegerzahl	35 869	97 467 784.36	
Guthaben am 31. Dezember 1957				
Fr. 92 670 618.20 abzüglich				
Fr. 598 433.65 Verrechnungssteuer 1957 „	35 454		92 072 184.55	
	415			
<i>Kapitalvermehrung</i>				
ohne Abzug der Verrechnungssteuer pro 1958.			5 395 599.81	

Betriebsrechnung

der

kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1958

	Ausgaben	Einnahmen
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen		567 690.55
Röntgen und Physikalische Therapie		157 130.70
Operationstaxen		109 178.40
Verschiedene Einnahmen		27 000.35
Subvention für Tbc-Tage		2 247.55
Personalkosten	1 001 991.90	
Allgemeine Verwaltungskosten	31 073.95	
Lebensmittel	261 281.55	
Aerztliche Bedürfnisse	107 096.95	
Röntgen und Physikalische Therapie	23 149.12	
Licht und Wärme	95 730.95	
Unterhalt der Gebäude	21 690.80	
Unterhalt des Inventars	71 992.83	
Allgemeine Betriebskosten	21 528.95	
Abschreibungen und ausserordentliche Aufwendungen	5 825.55	
	1 641 362.55	863 247.55
Defizit 1958		778 115.—
	1 641 362.55	1 641 362.55
<i>Bilanz per 31. Dezember 1958</i>	Aktiven	Passiven
Kassa	15 511.88	
Postcheckkonto	58 230.72	
Wertschriften	34 338.90	
Patientenkonto	97 524.40	
Warenvorräte	215 113.90	
Mobilien	1.—	
Transitorische Aktiven	39 557.45	
Depositen		31 541.90
Rückstellungen		15 343.30
Fonds		28 213.04
Transitorische Passiven		61 269.98
Betriebs-Vermögen		323 910.03
	460 278.25	460 278.25

Voranschlag

des

Kantons Glarus

für das Jahr 1959

I. Allgemeine Verwaltung

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			1 900 000.—				1 958 698.25	
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			5 100 000.—				4 967 889.15	
103 Spitalbausteuer			560 000.—					
510 Tilgung auf Baukonto	560 000.—							
530 Anteil des Ausgleichsfonds	102 000.—				99 357.80			
910 Anteile der Gemeinden	2 018 000.—				1 966 995.65			
950 Anteil der Kantonsschule	22 000.—				20 160.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			190 000.—				164 603.55	
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			187 500.—				175 000.—	
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			108 000.—				77 661.50	
203 Kontokorrentzinsen			10 000.—				—.—	
210 Pachtzinsen			15 000.—				15 792.—	
750 Unterhalt der Liegenschaften	700.—				732.80			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			4 000.—				6 083.55	
310 Rückerstattung von Telephon- und Portiauslagen			6 500.—				7 898.10	
311 Andere Rückerstattungen			12 000.—				12 134.05	
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			5 500.—				5 202.95	
601 Ständerat	10 000.—				11 314.—			
602 Landrat	14 000.—				19 535.20			
603 Landrätliche Kommissionen	4 000.—				4 947.40			
604 Regierungsrat, Besoldungen	50 000.—				43 595.50			
605 Taggelder und Abordnungen	22 000.—				39 043.75			
606 Experten und Spezialkommissionen	11 000.—				22 096.20			
607 Kantonaes Einigungsamt	100.—				—.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	149 700.—				135 110.15			
Ratsweibel und Abwart	31 300.—				29 497.45			
Grundbuchamt und Bereinigung	—.—				70 415.40			
302 Anteil Gebäudeversicherung				—.—			10 000.—	
621 Taggelder der Beamten	3 500.—				6 105.—			
660 Altersversicherung der Regierungsräte	5 800.—				—.—			
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	37 000.—				40 309.95			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	69 000.—				76 724.10			
680 Uebriger Personalaufwand	2 000.—				4 509.—			
701 Landsgemeinde	4 000.—				8 091.30			
702 Fahrtsfeier	4 000.—				6 209.95			
703 Konferenzen	1 000.—				1 142.45			
710 Druckkosten	30 000.—				39 898.40			
711 Memorial und Amtsbericht	24 000.—				32 986.45			
Uebertrag	3 175 100.—		8 098 500.—		2 678 777.90		7 400 963.10	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	3 175 100.—		8 098 500.—		2 678 777.90		7 400 963.10	
712 Kosten des Amtsblattes		11 000.—				13 572.25		
713 Kanzleibedarf		19 000.—				27 242.80		
714 Bücher und Zeitschriften		1 500.—				2 331.05		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.		26 000.—				31 749.55		
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude		9 000.—				10 409.35		
717 Gebäude- und Mobilversicherung		2 500.—				2 569.55		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		11 000.—				14 301.70		
719 Uebriger Sachaufwand		500.—				1 060.70		
801 Prozesskosten		—.—				800.—		
930 Beiträge für Verkehrswesen		7 500.—				8 250.—		
931 Beitrag an Kantonschützenverein		300.—				300.—		
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen		1 200.—				1 500.—		
933 Beiträge verschiedener Art		10 000.—				14 252.—		
	3 274 600.—		8 098 500.—		2 807 116.85		7 400 963.10	
1. 1 Gerichtswesen								
140 Sporteln der Gerichtskanzlei				30 000.—				34 429.55
150 Bussen und Kostenrechnungen				43 000.—				44 273.05
310 Verpflegungsrückerstattungen				2 000.—				2 494.20
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter		33 000.—				32 406.80		
602 Oeffentlicher Verteidiger		3 000.—				3 705.—		
604 Besoldungen Obergerichtspräsident		4 980.—				3 773.80		
Kriminalgerichtspräsident		8 480.—				7 822.80		
Zivilgerichtspräsident		13 985.—				12 817.—		
Augenscheingerichtspräsident		980.—				490.—		
660 Altersversicherung		3 300.—				—.—		
620 Besoldungen Gerichtskanzlei		54 800.—				52 454.20		
Verhöramt		34 200.—				28 049.30		
Staatsanwalt		12 900.—				12 353.85		
Gerichtsweibel und Abwart		30 500.—				29 231.65		
710 Druckkosten		1 500.—				1 370.85		
713 Kanzleibedarf		4 000.—				3 733.35		
715 Telephon, Porti, Frachten		5 000.—				6 576.85		
716 Reinhaltung Gerichtshaus		3 500.—				3 786.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser		9 000.—				9 179.60		
719 Uebriger Sachaufwand		2 000.—				3 570.—		
802 Untersuchungs- und Strafvollzugskosten		16 000.—				15 160.90		
803 Gefangenenwäsche		700.—				839.35		
804 Anschaffungen für die Gefängnisse		200.—				158.10		
805 Kosten der Sträflinge		5 000.—				5 479.45		
806 Vergütungen an Kläger		1 000.—				980.15		
810 Inkassogebühren		1 500.—				2 593.80		
820 Revisionskosten		300.—				300.—		
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)		10 000.—				13 862.10		
	259 825.—		75 000.—		250 694.90		81 196.80	
	3 534 425.—		8 173 500.—		3 057 811.75		7 482 159.90	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			250 000.—					783 957.25
910 Anteil der Armengemeinden	62 500.—					195 989.30		
107 Nachsteuern			10 000.—					8 387.40
110 Handelsregistergebühren			13 000.—					26 162.70
901 Bundesanteil	4 000.—					10 169.68		
111 Lotterieggebühren			3 500.—					4 410.74
130 Besteuerung der Wasserwerke			300 000.—					273 696.90
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—					20 000.—		
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			1 000 000.—					1 060 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			248 000.—					234 043.80
240 Salzregal Ertrag			160 000.—					160 604.05
830 Aufwand	100 000.—					101 097.65		
241 Reingewinn der Kantonalbank			330 000.—					283 134.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 000.—					30 130.40
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			3 500.—					3 797.35
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			1 500.—					1 508.50
501 Verzinsung der Landesschuld	460 000.—					437 975.51		
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—					50 000.—		
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—					10 000.—		
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	500.—					560.65		
607 Steuerkommissionen	18 000.—					22 478.—		
620 Besoldungen Steuerkommissariat	169 500.—					146 698.95		
Staatskasse	32 400.—					29 581.15		
621 Taggelder Steuerkommissariat	2 000.—					3 476.65		
660 Beamtenversicherung Prämien	151 000.—					105 148.80		
Einkaufssummen	—.—					14 216 80		
Sparkasse	39 000.—					31 048.35		
680 Uebrigere Personalaufwand	2 000.—					2 400.—		
710 Druckkosten	10 000.—					16 252.05		
713 Kanzleibedarf	3 000.—					6 212.50		
715 Porti usw.	100.—					18.—		
719 Uebrigere Sachaufwand	100.—					1 886.80		
810 Steuerrödel und Steuereinzug	27 000.—					35 551.70		
820 Revision der Staatskasse	3 000.—					2 700.—		
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—					250.—		
931 Beitrag glarner. Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—					200.—		
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	4 000.—					4 000.—		
	1 168 550.—		2 349 500.—			1 247 912.54		2 869 833.09

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)				38 000.—			61 247.10	
720 Rekrutierung und Inspektionen	4 000.—				3 229.40			
310 Bundesvergütung				2 000.—			2 164.80	
721 Militärarrestanten	700.—				166.—			
311 Bundesvergütung				350.—			70.—	
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—				400.—			
250 Zins vom Militärunterstützungsfond				1 000.—			400.—	
3. 1 Militärverwaltung								
620 Besoldungen	54 900.—				51 133.50			
621 Taggelder der Beamten	2 000.—				2 371.80			
640 Sektionschefs	25 000.—				14 252.65			
710 Druckkosten	3 500.—				4 097.10			
713 Kanzleibedarf	1 000.—				799.60			
719 Uebriger Sachaufwand	1 500.—				2 112.30			
3. 2 Vorunterrichtswesen								
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—				1 600.95			
720 Kosten des Vorunterrichts	12 500.—				12 519.55			
401 Bundesbeitrag				12 500.—			12 807.40	
3. 3 Schiesswesen								
607 Kant. Schiesskommission	1 500.—				1 728.50			
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 000.—				13 140.—			
3. 4 Luftschutz								
608 Kant. Luftschutzkommission	1 000.—				678.40			
640 Kant. Amtsstelle für Zivilschutz	2 000.—				—.—			
720 Ausbildung	7 000.—				12 767.57			
721 Sachaufwand	7 000.—				10 177.42			
310 Bundesvergütung				6 000.—			8 585.—	
410 Anteile der Gemeinden				4 000.—			3 670.86	
931 Subventionen an Schutzräume	30 000.—				32 288.70			
401 Bundesbeiträge				10 000.—			10 762.90	
411 Gemeindebeiträge				10 000.—			10 762.90	
3. 5 Zeughausverwaltung								
620 Besoldungen	42 000.—				37 670.65			
630 Arbeitslöhne	98 000.—				93 106.80			
661 Unfallversicherung	1 800.—				2 007.90			
713 Kanzleibedarf	1 700.—				1 652.15			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	4 000.—				2 874.25			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 000.—				5 837.15			
719 Uebriger Sachaufwand	2 500.—				1 712.25			
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	268 000.—				278 522.10			
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	20 000.—				19 237.10			
726 Instandstellung von Korpsmaterial	12 000.—				12 438.35			
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 700.—				2 240.—			
728 Zeughausbedarf	6 000.—				12 388.90			
Uebertrag	635 300.—			83 850.—	633 151.04		110 470.96	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	635 300.—		83 850.—		633 151.04		110 470.96	
301 Vom Bund an Besoldungen			35 000.—				32 780.95	
302 an Arbeitslöhne			90 000.—				85 929.30	
303 an Unfallversicherung			1 200.—				1 093.95	
312 an Bekleidung und Ausrüstung			280 000.—				296 006.25	
313 an Instandstellung der persön. Ausrüstung			20 000.—				20 829.55	
314 für Korpsmaterial			12 000.—				11 649.20	
315 für Zeughausbedarf			3 000.—				14 962.20	
316 für Telephon, Porti usw.			3 300.—				2 454.10	
317 für Heizung, Beleuchtung, Wasser			5 000.—				5 155.60	
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			5 500.—				5 771.20	
	635 300.—		538 850.—		633 151.04		587 103.26	
4. Polizeidirektion								
112 Pass- und Fremdenpolizeigebühren				110 000.—			124 765.55	
810 Bezugskosten	5 000.—				4 807.25			
120 Handelsreisendenpatente			18 000.—				16 868.55	
901 Bundesanteil	2 000.—				1 021.—			
121 Hausier- und Ausverkaufspatente			24 000.—				14 632.70	
122 Marktpatente			5 000.—				5 029.70	
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente			42 000.—				41 578.—	
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 000.—				2 067.60			
811 Bezugsprovisionen	200.—				225.—			
131 Hundetaxen				—.—			23 658.—	
812 Bezugskosten					2 302.65			
640 Kontrolle für Mass- und Gewicht	2 000.—				837.40			
730 Sachaufwand	400.—				1 361.20			
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften			28 000.—				—.—	
910 Feuerlöschbeiträge an die Gebäudeversicherungsanstalt	28 000.—				—.—			
930 Unterstützung von Emigranten	1 000.—				2 372.65			
4. 1 Jagdwesen								
120 Jagdpatente			42 000.—				42 419.10	
813 Bezugsprovisionen	1 500.—				1 488.—			
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 400.—				1 439.10			
330 Erlös aus Wildabschuss			5 000.—				7 367.65	
401 Bundesbeitrag Wildhut			24 000.—				24 342.10	
620 Besoldungen der Wildhüter	63 000.—				56 774.—			
641 Wohnungsentschädigung	2 200.—				1 971.—			
650 Bekleidung und Ausrüstung	2 500.—				2 658.80			
680 Uebriger Personalaufwand	1 500.—				2 046.80			
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.—				2 276.15			
732 Uebriger Sachaufwand	3 000.—				5 047.25			
4. 2 Fischereiwesen								
120 Fischereipatente			19 000.—				18 862.30	
814 Bezugsprovisionen	800.—				838.25			
330 Erlös aus Fischverkäufen			500.—				178.—	
402 Bundesbeitrag Fischzucht			500.—				620.—	
Uebertrag	117 500.—		318 000.—		89 534.10		320 321.65	

	Voranschlag 1959		Rechnung 1957			
	Ausgaben		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	117 500.—	318 000.—	89 534.10		320 321.65	
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		4 200.—			3 100.—	
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers	2 400.—		2 200.—			
681 Uebriger Personalaufwand	1 500.—		1 210.90			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 000.—		5 042.50			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	3 000.—		5 961.20			
733 Uebriger Sachaufwand	1 000.—		529.75			
4. 3 Polizeikorps						
620 Besoldungen	230 000.—		198 330.60			
441 Anteil Autokontrolle		27 000.—			15 000.—	
621 Taggelder	500.—		475.—			
640 Extraentschädigungen	3 500.—		15 342.65			
651 Bekleidung und Ausrüstung	11 000.—		11 852.25			
652 Ausbildung	2 500.—		4 945.10			
660 Haftpflichtversicherung	2 700.—		2 756.25			
730 Polizeiauto Betriebskosten	6 000.—		14 320.60			
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 000.—		3 025.40			
310 Rückvergütungen und Transporte		500.—			822.40	
732 Uebriger Sachaufwand	12 000.—		15 116.47			
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 200.—		4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	3 500.—		3 588.55			
735 Polizeiposten Engi, Näfels, Niederurnen, Schwanden, Mühlehorn: Miete und Unterhalt	16 000.—		10 993.30			
210 Mietzinsen		9 800.—				
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 000.—			1 000.—	
	425 300.—	360 500.—	389 424.62		340 244.05	
5. Baudirektion						
510 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—		7 000.—			
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle						
130 Motorfahrzeugtaxen		590 000.—			518 135.25	
840 Haftpflichtversicherung	1 800.—		1 040.—			
131 Fahrradtaxen		50 000.—			50 124.20	
841 Haftpflichtversicherung	20 500.—		19 856.30			
401 Benzinzoll		600 000.—			514 970.—	
510 Tilgung auf Konto Strassen und Brücken	1 130 000.—		992 189.35			
620 Besoldungen	43 500.—		40 236.30			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	27 000.—		15 000.—			
621 Taggelder	200.—		411.20			
710 Druckkosten	5 000.—		4 407.95			
713 Kanzleibedarf	3 000.—		490.40			
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	9 000.—		9 597.95			
5. 2 Bauamt						
110 Konzessionsgebühren		21 000.—			3 572.20	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals		60 000.—			117 406.20	
Uebertrag	1 247 000.—	1 321 000.—	1 090 229.45		1 204 207.85	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 247 000.—		1 321 000.—		1 090 229.45		1 204 207.85	
620 Besoldungen	118 000.—				95 128.55			
621 Taggelder und Reiseentschädigungen	11 500.—				12 191.20			
661 Unfallversicherung	5 000.—				4 806.10			
680 Uebriger Personalaufwand	600.—				600.—			
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	13 000.—				13 120.35			
713 Kanzleibedarf	5 000.—				5 608.55			
719 Uebriger Sachaufwand	1 000.—				633.30			
5. 3 Lastwagen und «Unimog»								
620 Besoldung des Chauffeurs	9 500.—				13 621.80			
641 Extraentschädigungen	1 100.—				1 045.—			
740 Sachaufwand	30 000.—				20 557.25			
5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt								
630 Arbeitslöhne Strassen in Regie	195 000.—				181 257.70			
631 Arbeitslöhne Schneebruch	60 000.—				26 828.75			
740 Sachaufwand Strassen in Regie	190 000.—				205 730.75			
310 Rückvergütungen			5 000.—				19 730.30	
741 Sachaufwand Schneebruch	50 000.—				48 257.30			
311 Rückvergütungen			2 000.—				908.40	
5. 5 Ausserordentl. Strassenunterhalt								
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	2 000.—				—.—			
Durchlässe	500.—				980.40			
Schalen	500.—				—.—			
Mauern	500.—				—.—			
Brücken	500.—				—.—			
Fried	1 000.—				—.—			
740 Sachaufwand Naturereignisse	12 000.—				72 791.25			
Durchlässe	6 000.—				5 237.65			
Schalen	3 000.—				2 612.50			
Mauern	2 000.—				—.—			
Brücken	8 000.—				10 371.60			
Fried	15 000.—				10 206.85			
310 Rückvergütungen Fried			8 000.—				9 147.50	
741 Belagserneuerungen	150 000.—				230 477.05			
5. 6 Alpenpässe und Fusswege								
630 Arbeitslöhne	2 000.—				1 634.10			
740 Sachaufwand	1 000.—				2 773.55			
930 Teilbeitrag an Verkehrsverein	1 000.—				1 000.—			
5. 7 Hochbauten								
750 Rathaus	10 000.—				17 848.50			
752 Gerichtshaus	5 000.—				76 532.90			
753 Zeughaus und Pulverturm	7 000.—				17 596.10			
754 Salzmagazin	400.—				33.50			
755 Trümpyhaus	4 000.—				3 951.45			
756 Werkhof	8 000.—				5 156.—			
757 Kantonsschule	10 000.—				—.—			
Uebertrag	2 186 100.—		1 336 000.—		2 178 819.45		1 233 994.05	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag		2 186 100.—	1 336 000.—	2 178 819.45		1 233 994.05	
5. 8 Wasserbauten								
— Wasserbauten 1957					282 321.45			
510 Tilgungsquote Durnagelbachverbauung			—.—					
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung und Linthanlagen			25 000.—					
934 Linth Linthal—Näfels			20 000.—					
936 Mühlebach Engi			11 000.—					
937 Sernf Elm—Engi			68 000.—					
940 Verschiedene Runsen und Flinsen			10 000.—					
401 Bundesbeiträge				39 000.—				110 400.—
5. 9 Beiträge								
910 Beiträge an Gemeindestrassen			12 000.—		42 137.60			
911 Beiträge an Brückenneubauten			30 000.—		—.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahnhof			25 000.—		25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Sernftalbahnhof			15 000.—		4 926.35			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahnhof			50 000.—		67 437.09			
			2 452 100.—	1 375 000.—	2 600 641.94			1 344 394.05
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule				21 600.—				21 639.20
530 Einlage in den Kantonsschulfonds			5 000.—		5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle			250.—		250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen			5 000.—		5 624.—			
6. 1 Schulinspektorat								
620 Besoldungen			22 600.—		21 297.85			
621 Taggelder			2 500.—		2 837.80			
6. 2 Landesarchiv								
620 Besoldungen			22 400.—		21 155.20			
621 Taggelder			200.—		261.30			
760 Anschaffungen			4 500.—		511.85			
6. 3 Landesbibliothek								
760 Ordentliche Zuwendung			5 000.—		5 000.—			
250 Zu Lasten des Lotteriefonds				2 000.—				2 000.—
761 Anschaffungen			500.—		1 059.90			
	Uebertrag		67 950.—	23 600.—	62 997.90			23 639.20

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Uebertrag	67 950.—		23 600.—		62 997.90		23 639.20		
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung									
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	2 300.—				1 280.—				
760 Miete	7 600.—				9 225.—				
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 000.—				3 572.30				
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung									
640 Entschädigungen	1 600.—				1 600.—				
760 Sachaufwand	200.—				235.35				
540 Abschreibung auf Lehrmitteln	300.—				300.—				
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen									
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—				
760 Sachaufwand	700.—				826.15				
401 Bundesbeitrag			400.—				420.—		
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus			200.—				200.—		
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes			75.—				75.—		
6. 7 Gewerbewesen									
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	3 500.—				3 952.70				
760 Sachaufwand	400.—				573.90				
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	13 500.—				14 760.20				
401 Bundesbeitrag			4 700.—				4 434.—		
930 Beitrag an Fachkurse	1 000.—				850.80				
402 Bundesbeitrag			50.—				44.—		
6. 8 Kantonsschule									
250 Zins des Kantonsschulfonds			8 000.—				9 243.10		
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht			1 000.—				840.—		
410 Beiträge der Schulgemeinden			133 700.—				109 640.—		
411 Beiträge der Ortsgemeinden			12 000.—				12 000.—		
420 Schulgelder und Gebühren			4 000.—				3 810.—		
440 Erwerbssteueranteil			22 000.—				20 160.—		
606 Sitzungen und Kommissionen	3 000.—				2 558.40				
620 Besoldungen:									
Hauptlehrer	302 000.—				255 516.85				
Rektorat usw.	4 500.—				3 725.—				
Hilfslehrer	50 000.—				33 478.30				
Stellvertreter	5 000.—				4 982.—				
Abwart	13 700.—				13 380.40				
Kanzleipersonal	4 000.—				3 544.40				
660 Lehrerversicherungskasse	40 000.—				22 241.85				
661 AHV	7 600.—				6 272.70				
662 Unfallversicherung	2 000.—				2 084.—				
710 Druckkosten	2 000.—				2 032.55				
713 Kanzleibedarf	600.—				1 147.35				
715 Telephon, Porti usw.	500.—				956.75				
716 Reinhaltung der Schulgebäude	3 000.—				4 000.50				
Uebertrag	541 950.—		209 725.—		457 095.35		184 505.30		

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	541 950.—		209 725.—		457 095.35		184 505.30	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 200.—				937.10			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 000.—				12 849.85			
719 Uebriger Sachaufwand	500.—				1 149.80			
750 Bauten und Reparaturen	—.—				3 992.85			
760 Lehrerbildung und Delegationen	1 500.—				2 166.40			
761 Lehrmittel	6 000.—				9 439.55			
762 Schulmaterial	6 000.—				8 994.51			
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	6 000.—				7 117.75			
764 Schulreisen/Exkursionen	6 500.—				6 410.40			
765 Einmalige Anschaffungen	—.—				5 071.20			
766 Schulgesundheitspflege	1 500.—				1 231.60			
767 Berufsberatung	1 000.—				—.—			
930 Verschiedene Beiträge	1 200.—				1 304.50			
6. 9 Beiträge								
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer	508 000.—				434 962.95			
Arbeitslehrerinnen	70 000.—				63 363.65			
Teuerungszulagen an Schulgemeinden	135 000.—				118 267.20			
911 Dienstalterszulagen des Staates								
Primarlehrer	216 000.—				214 540.60			
Arbeitslehrerinnen	20 000.—				20 521.15			
Sekundarlehrer	45 000.—				43 050.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen								
für Lehrergehälter	161 000.—				147 967.60			
Teuerungszulagen	29 500.—				27 383.65			
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	3 000.—				1 192.50			
914 Beiträge an Fortbildungsschulen								
Allgemeine Fortbildungsschulen	500.—				420.—			
Gewerbliche Fortbildungsschulen	64 000.—				59 851.71			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	60 000.—				59 465.61			
402 Bundesbeiträge				45 000.—			44 364.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	17 500.—				9 027.40			
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	180 000.—				159 028.31			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	100 000.—				54 696.—			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	49 000.—				49 984.55			
919 Beitrag an die Anschaffung von Turngeräten	11 000.—				1 187.60			
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	2 000.—				470.80			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	12 000.—				644.60			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	11 000.—				10 000.—			
923 Beiträge für Stenographiekurse	1 000.—				—.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	25 000.—				27 785.50			
925 Beitrag an Schulversicherung	30 000.—				27 971.70			
410 Von den Schulgemeinden				14 000.—			13 435.95	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	30 000.—				39 540.20			
Uebertrag	2 368 850.—		268 725.—		2 089 084.14		242 305.25	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 368 850.—		268 725.—		2 089 084.14		242 305.25	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	4 000.—				1 357.50			
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	20 000.—				19 850.—			
410 von den Schulgemeinden			7 400.—		—.—		7 890.—	
932 Erziehungsberatung	500.—							
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	20 000.—				14 500.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	7 000.—				3 600.—			
935 Beiträge an Fachklassen	8 000.—				8 731.50			
411 Anteile von Lehrortsgemeinden			3 000.—				3 105.50	
420 Anteile von Lehrmeistern			3 000.—				2 924.50	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	145 000.—				127 389.70			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	8 000.—				7 726.80			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	17 000.—				15 695.85			
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	2 500.—				5 536.60			
403 Bundesbeitrag			500.—				594.85	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 250.—				2 250.—			
942 Stipendien	18 000.—				16 305.25			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	15 000.—				12 000.—			
405 Bundesbeitrag			2 000.—				1 710.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	2 000.—				1 710.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	72 000.—				71 750.—			
	2 719 600.—		284 625.—		2 406 987.34		258 530.10	
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservofonds			5 000.—				5 000.—	
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht								
601 Taggelder	1 600.—				1 583.80			
640 Entschädigungen	2 100.—				2 120.—			
719 Sachaufwand	300.—				461.20			
801 Versorgungskosten	800.—				393.90			
320 Bussen- und Kostenvergütungen			500.—				392.30	
7. 2 Kantonaler Armenfürsorger								
620 Besoldung	15 770.—				14 841.60			
621 Taggelder	1 000.—				1 017.90			
719 Sachaufwand	300.—				350.—			
7. 3 Beiträge								
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	120 000.—				137 836.49			
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—				1 372.90			
410 Zu Lasten der Gemeinden			700.—				696.—	
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaft im Ausland	800.—				800.—			
Uebertrag	150 070.—		6 200.—		166 777.79		6 088.30	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag		150 070.—	6 200.—	166 777.79		6 088.30	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:								
Kantonale Trinkerfürsorge	10 500.—				8 000.—			
Abstinentervereine	1 800.—				2 300.—			
Kurse usw.	300.—				1 970.62			
Kant. Verband für Naturalverpflegung	400.—				417.25			
Anstalten mit glarnerischen Insassen	15 000.—				13 091.90			
440 Uebertrag von der Direktion des Innern				9 000.—			9 971.85	
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder	7 000.—				8 868.30			
935 Beiträge an die Rückwandererhilfe	—.—				38 811.05			
401 hieran vom Bund				—.—			22 380.10	
411 hieran von den Gemeinden				—.—			8 190.45	
936 Verschiedene Beiträge	780.—				300.—			
	185 850.—		15 200.—		240 536.91		46 630.70	
8. Sanitätsdirektion								
8. 1 Kantonales Laboratorium								
310 Laboratoriumseinnahmen				2 000.—			1 347.50	
401 Bundesbeitrag				3 500.—			3 262.60	
620 Besoldungen	44 620.—				41 989.75			
621 Taggelder	3 500.—				3 500.05			
640 Ortsexperten und Stellvertreter	10 000.—				6 948.75			
410 Anteil der Gemeinden				4 650.—			3 474.45	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	800.—				865.70			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	900.—				922.40			
719 Uebriger Sachaufwand:								
Apparate und Instrumente	2 000.—				1 572.45			
Betrieb des Laboratoriums	4 500.—				4 894.95			
Lokalmiete	2 530.—				2 200.—			
8. 2 Fleischschau								
770 Sachaufwand	7 000.—				4 033.55			
401 Bundesbeitrag				1 250.—			1 399.50	
310 Für Fleischschaubegleitscheine				1 500.—				
8. 3 Sanitätsdienst								
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf				300.—			—.—	
771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	8 500.—				7 433.05			
401 Bundesbeiträge				1 000.—			—.—	
772 Kinderlähmungsbekämpfung	8 000.—				36 660.45			
402 Bundesbeitrag				2 000.—			10 046.50	
773 Baderettungsdienst	500.—				1 198.65			
910 Hebammenwesen	8 000.—				11 586.20			
931 Beiträge an Kinderlähmungsgeschädigte	300.—				142.65			
8. 4 Tuberkulosebekämpfung								
510 Tilgungsquote Sanatorium Braunwald	—.—				100 000.—			
770 Tuberkulose-Abwehr (BCG-Impfung)	6 000.—				21 282.80			
310 Rückerstattungen				—.—			19 491.95	
401 Bundesbeiträge				1 350.—				
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	80 000.—				80 000.—			
	Uebertrag		187 150.—	17 550.—	325 231.40		39 022.50	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	187 150.—		17 550.—		325 231.40		39 022.50	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			38 000.—				43 381.—	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	26 000.—				31 662.60			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	7 000.—				7 870.40			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	5 000.—				3 848.—			
8. 5 Kantonale Krankenanstalt								
250 Zins vom Krankenhausfonds				—.—			31 488.15	
251 Zins vom Mobiliarerneuerungsfonds				—.—			110.—	
510 Tilgungsquote Baukonto Schwesternhaus		—.—			50 000.—			
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.—				2 771.40			
660 Sparkasse des Hauspersonals	7 700.—				—.—			
770 Defizit der Betriebsrechnung	780 000.—				737 755.—			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	14 000.—				13 404.25			
310 Rückerstattungen			8 000.—				8 284.65	
8. 6 Beiträge								
931 Beiträge an die Geburten	27 500.—				26 960.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	5 000.—				5 000.—			
934 Unentgeltliche Beerdigung	68 000.—				63 246.—			
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—				300.—			
936 Verschiedene Beiträge	1 400.—				50.—			
	1 141 550.—		63 550.—		1 277 599.05		122 286.30	
9. Landwirtschaftsdirektion								
9. 1 Meliorationsamt								
620 Besoldungen	37 000.—				34 435.45			
621 Taggelder	2 000.—				2 844.80			
661 Unfallversicherung	250.—				248.40			
713 Kanzleibedarf	1 700.—				1 625.45			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			15 000.—				11 449.25	
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule								
620 Besoldung	17 800.—				17 190.75			
621 Taggelder	500.—				526.70			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 600.—				2 631.60			
780 Sachaufwand	5 900.—				4 525.45			
401 Bundesbeitrag			7 250.—				6 602.90	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft								
621 Taggelder	500.—				584.20			
640 Entschädigungen	1 500.—				2 783.50			
780 Sachaufwand	2 400.—				2 293.55			
320 Kostenvergütungen			1 200.—				1 571.75	
9. 4 Alpaufsicht								
606 Alpkommission	1 200.—				1 190.50			
Uebertrag	73 350.—		23 450.—		70 880.35		19 623.90	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	73 350.—		23 450.—		70 880.35		19 623.90	
9. 5 Kantonstierarzt und Veterinärdienst								
131 Hundetaxen				23 000.—				—.—
812 Bezugskosten	2 300.—							—.—
640 Wartgelder	8 000.—				11 745.—			
780 Sachaufwand	3 000.—				3 048.75			
401 Bundesbeitrag				—.—				25.30
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht								
607 Viehschaukommission	3 000.—				2 758.60			
781 Viehschau	5 500.—				5 533.10			
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 500.—				6 281.70			
783 Auffuhrgeld für zuchtwertige Stiere	400.—				320.—			
784 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	25 000.—				9 145.15			
401 Bundesbeitrag				350.—				694.35
785 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 500.—				2 000.—			
786 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	110 000.—				253 081.55			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds				40 000.—				142 000.—
402 Bundesbeiträge				50 000.—				103 675.60
9. 7 Viehprämien								
930 Zuchtstiere	11 000.—				10 691.50			
401 Bundesbeiprämiem				6 500.—				6 416.50
931 Kühe	3 500.—				3 320.—			
932 Rinder	4 500.—				4 635.—			
933 Gemeindestiere	5 000.—				4 960.—			
934 Kleinviehprämien	2 000.—				2 081.40			
402 Bundesbeiprämiem				500.—				507.—
9. 8 Meliorationen								
910 An Gemeinden	50 000.—				125 092.—			
930 An Private und Genossenschaften	250 000.—				154 078.—			
401 Bundesbeiträge				150 000.—				143 472.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	54 800.—				42 364.—			
402 Bundesbeiträge				27 400.—				29 432.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten				—.—	42 100.—			
403 Bundesbeiträge				—.—				16 278.—
410 Gemeindebeiträge				—.—				5 342.—
9. 9 Beiträge								
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	5 600.—				7 150.—			
931 Beiträge an Ziegenherden	5 100.—				5 050.—			
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—				28 977.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	48 000.—				47 453.70			
401 Bundesbeitrag				18 000.—				17 659.20
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 000.—				854.—			
402 Bundesbeitrag				300.—				244.60
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	500.—				185.80			
403 Bundesbeitrag				250.—				92.90
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	6 000.—				12 261.50			
Uebertrag	708 650.—		339 750.—		857 148.10		485 463.35	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	708 650.—		339 750.—		857 148.10		485 463.35	
404 Bundesbeitrag			3 000.—				6 130.75	
938 Landwirtschaftliche Stipendien	1 200.—				—.—			
405 Bundesbeitrag			600.—				—.—	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 500.—				3 287.20			
940 Beiträge an Betriebsberatung	4 000.—				—.—			
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	1 200.—				2 932.35			
406 Bundesbeitrag			350.—				520.—	
942 Anbauprämien für Futtergetreide	6 000.—				4 630.50			
407 Bundesbeitrag			6 000.—				4 630.50	
408 Bundesbeitrag Ackerbaustelle			—.—				9.70	
	724 550.—		349 700.—		867 998.15		496 754.30	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	66 000.—				59 475.55			
621 Taggelder	9 000.—				10 701.25			
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung			300.—				295.80	
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			20 000.—				23 249.85	
713 Kanzleibedarf	1 200.—				1 067.45			
719 Miete	3 000.—				2 500.—			
780 Kantonale Forstgärten	500.—				3 006.20			
330 Erlös aus Pflanzenverkauf			500.—				2 757.—	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	129 000.—				86 939.05			
402 Bundesbeitrag			67 000.—				46 813.35	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	296 000.—				390 268.25			
403 Bundesbeitrag			217 000.—				290 764.65	
930 Verschiedene Beiträge	500.—				315.—			
	505 200.—		304 800.—		554 272.75		363 880.65	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			75 000.—				76 914.05	
620 Grundbuchamt, Besoldungen	76 100.—				—.—			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—				—.—	
140 Kanzleisporteln			9 000.—				10 173.50	
401 Anteil am Alkoholmonopol			90 000.—				99 718.80	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	9 000.—				9 971.85			
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften			—.—				28 920.90	
910 Feuerlöschbeiträge an die Gemeinden	—.—				28 920.90			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	7 000.—				7 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	300.—				264.20			
11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis								
620 Besoldungen	66 000.—				61 288.65			
621 Taggelder	1 000.—				1 124.40			
710 Druckkosten	2 500.—				2 853.60			
713 Kanzleibedarf	2 000.—				2 105.65			
719 Uebriger Sachaufwand	9 000.—				5 607.05			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
Uebertrag	183 100.—		184 000.—		129 336.30		215 727.25	

	Voranschlag 1959				Rechnung 1957			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag		183 100.—	184 000.—	129 336.30		215 727.25	
402 Bundesbeitrag				2 800.—			2 580.90	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand				33 700.—			31 652.10	
310 am Sachaufwand				5 500.—			4 749.35	
11. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung								
606 Versicherungsarzt und Experte			5 000.—			2 600.—		
620 Besoldungen			42 000.—			39 102.70		
621 Taggelder			500.—			226.60		
710 Druckkosten			6 000.—			1 265.20		
713 Kanzleibedarf			2 000.—			641.90		
715 Porti usw.			4 000.—			3 487.80		
719 Uebrigere Sachaufwand			6 500.—			2 184.65		
301 Personalaufwand	} zu Lasten der Anstalten			47 500.—			41 929.30	
310 Sachaufwand				18 500.—			7 579.55	
11. 3 Verwaltung der AHV								
620 Besoldungen			90 000.—			81 133.65		
621 Taggelder			2 500.—			2 334.95		
710 Druckkosten			8 500.—			5 426.—		
713 Kanzleibedarf			3 500.—			2 490.40		
719 Uebrigere Sachaufwand			3 500.—			9 734.75		
820 Revisionskosten			3 000.—			2 800.—		
301 Personalaufwand	} zu Lasten der Anstalten			92 500.—			83 468.60	
310 Sachaufwand				18 500.—			20 451.15	
11. 4 Beiträge								
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten			10 000.—			11 270.80		
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter			8 000.—			7 651.—		
930 Beiträge an die Krankenkassen			131 000.—			139 516.85		
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen			8 000.—			5 348.30		
932 Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds			8 000.—			8 135.—		
410 Anteile der Gemeinden				6 000.—			4 493.10	
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst			1 000.—			653 50		
934 Umschulung, Versetzung, Kurse			500.—			—		
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)			60 000.—			34 191.20		
411 Anteile der Gemeinden				20 000.—			11 397.05	
936 Gewerbehilfe			700.—			415.55		
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung			210 000.—			207 200.—		
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital			85 000.—			99 931.—		
939 Beitrag des Kantons an die AHV			442 000.—			441 928.—		
412 Anteile der Gemeinden				147 300.—			147 309.35	
940 Beiträge für Zahlungsunfähige			—			144.20		
			1 324 300.—	576 300.—		1 239 150.30	571 337.70	

Zusammenstellung

Rechnung 1957					Voranschlag 1959				Voranschlag 1958			
Ausgaben		Einnahmen			Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3 057 811.75		7 482 159.90		1. Allgemeine Verwaltung	3 534 425.—		8 173 500.—		2 875 600.—		7 375 000.—	
1 247 912.54		2 869 833.09		2. Finanz- und Handelsdirektion	1 168 550.—		2 349 500.—		1 084 550.—		2 494 000.—	
633 151.04		587 103.26		3. Militärdirektion	635 300.—		538 850.—		585 100.—		521 850.—	
389 424.62		340 244.05		4. Polizeidirektion	425 300.—		360 500.—		425 550.—		353 100.—	
2 600 641.94		1 344 394.05		5. Baudirektion	2 452 100.—		1 375 000.—		2 337 900.—		1 795 200.—	
2 406 987.34		258 530.10		6. Erziehungsdirektion	2 719 600.—		284 625.—		3 190 800.—		271 775.—	
240 536.91		46 630.70		7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	185 850.—		15 200.—		230 900.—		40 900.—	
1 277 599.05		122 286.30		8. Sanitätsdirektion	1 141 550.—		63 550.—		1 219 900.—		103 100.—	
867 998.15		496 754.30		9. Landwirtschaftsdirektion	724 550.—		349 700.—		798 050.—		395 650.—	
554 272.75		363 880.65		10. Forstdirektion	505 200.—		304 800.—		562 300.—		335 200.—	
1 239 150.30		571 337.70		11. Direktion des Innern	1 324 300.—		576 300.—		1 318 825.—		562 600.—	
14 515 486.39		14 483 154.10			14 816 725.—		14 391 525.—		14 629 475.—		14 248 375.—	
		32 332.29		Rückschlag			425 200.—				381 100.—	
14 515 486.39		14 515 486.39			14 816 725.—		14 816 725.—		14 629 475.—		14 629 475.—	